



// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

# Jahresbericht der Bayerischen Gewerbeaufsicht 2011

*Arbeitsschutz und Produktsicherheit*

# Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Bayern 2011



## Vorwort

München, Dezember 2012

Mit diesem Jahresbericht legt die Bayerische Gewerbeaufsicht eine umfassende Darstellung ihrer Überwachungs- und Beratungstätigkeiten im Jahr 2011 vor.

„Mit Sicherheit für Bayern“ – unter diesem Motto ist die Bayerische Gewerbeaufsicht auf den Gebieten Arbeitsschutz, Produktsicherheit, Chemikaliensicherheit und Gefahrenschutz für die Bürgerinnen und Bürger im Einsatz.

Um diesen Aufgaben trotz begrenzter Ressourcen auch weiterhin gerecht zu werden, hat die Bayerische Gewerbeaufsicht selbst eine ganze Reihe von Optimierungsprozessen angestoßen. Hierzu gehört neben einer Aufgabenkonzentration in Kompetenzzentren auch ein neues Selbstverständnis als Marke:



Beim Thema Arbeitsschutz steht nach wie vor die demographische Entwicklung unserer Erwerbsbevölkerung im Fokus. Das Erkennen und Reduzieren von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und die Bekämpfung von Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) sind dabei Ansatzpunkte für die Gewerbeaufsicht. In der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurden und werden diese Faktoren bei der Konzeption der Arbeitsprogramme, an deren Durchführung sich Bayern wieder intensiv beteiligt hat, entsprechend berücksichtigt.

Ein weiteres Aktionsfeld ist die Integration des Arbeitsschutzes in die Abläufe der Unternehmen, denn nur so sind weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in Bayern möglich, die allein durch punktuelle Kontrollen nicht gewährleistet werden können.

Bayern hat daher auch für die Erarbeitung des Programms ORGA (Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) der 2. Periode der GDA ab 2013 die Leitung übernommen.

Wenn es um die Sicherheit der bayerischen Bevölkerung vor gefährlichen non-food-Produkten geht, konzentriert sich die Bayerische Gewerbeaufsicht nicht alleine auf die Produkte und Chemikalien selbst, sondern auch auf die verschiedenen Handelsbeziehungen. Neben der Abgabe an Endverbraucher und dem Zwischenhandel spielt der Vertriebsweg „Internethandel“ eine wichtige Rolle. Aber auch noch vor dem Vertrieb verhindert die Bayerische Gewerbeaufsicht durch gezielte Aktionen, z.B. auf Messen, dass gefährliche Produkte in den Handel bzw. auf den Markt kommen.



Christine Haderthauer  
Staatsministerin



Markus Sackmann  
Staatssekretär

Fester Bestandteil im Repertoire der Bayerischen Gewerbeaufsicht ist deshalb die Untersuchungen von Proben: Allein im Hinblick auf die Chemikaliensicherheit wurden im Berichtsjahr insgesamt 2155 Proben untersucht. Über 16.000-mal wurden Produkte, wie z.B. Spielzeug, auf die Übereinstimmung mit europäischen Sicherheitsstandards hin von der Bayerischen Gewerbeaufsicht überprüft.

In den Jahren 2011 und 2012 hat Bayern den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit inne. Bereits im Vorsitzjahr 2011 konnten wir wichtige Impulse z.B. bei der Marktüberwachung von Chemikalien und im Umgang mit Nanomaterialien setzen.

Zusammenfassend ist festzustellen dass auch im Jahr 2011 die Gewerbeaufsichtsämter uneingeschränkt ihren umfangreichen Verpflichtungen in bewährter Weise nachgekommen sind.

Dafür gebührt den Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen und beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unser Dank.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3	Bayernweites Projekt zur Überwachung der Pflichten nachgeschalteter Anwender unter REACH .....	48
Inhaltsverzeichnis.....	5	Bayernweite Schwerpunkttaktion „Pyrotechnik 2011“ Verkauf, Lagerung und Produktsicherheit von Silvesterfeuerwerk .....	53
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>7</b>	Praktische Umsetzung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Klein- und Mittelbetrieben .....	56
Bayerische Gewerbeaufsicht – mit Sicherheit für Bayern!.....	8	Elektroschrottreycling - Arbeitsschutz im Kreislauf der Rohstoffe .....	59
Chemikaliensicherheit .....	11	Sanierung bleihaltiger Beschichtungen an Fenstern und Türen.....	61
Beförderung gefährlicher Güter .....	19	Vermeidung der Freisetzung gefährlicher Stoffe bei Abbrucharbeiten von Gebäuden.....	64
Bio- und Gentechnik .....	20	Saubere Luft mit wenig Aufwand .....	66
Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle .....	21	Überprüfung von Stecker-Leistungsmessgeräten zur orientierenden Vormessung durch die Marktaufsicht.....	67
Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz .....	24	Marktaufsicht auf Messen .....	70
Heimarbeitsschutz.....	25	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS- .....	72
<b>Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie</b>	<b>27</b>	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz .....	77
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) .....	28	<b>Tabellenteil</b>	<b>79</b>
GDA-Projekt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ .....	30	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag 31.12.2011) .....	80
GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“ .....	31	Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.....	81
GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ .....	33	Tabelle 3.1. (sortiert nach Leitbranchen): Dienstgeschäfte in Betriebsstätten .....	82
Arbeitsprogramm „gesund pflegen“ – ein Leuchtturmprojekt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) .....	36	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten .....	83
GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ .....	38	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten .....	84
GDA Arbeitsprogramm Haut .....	40	Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008.....	85
<b>Sonderberichte</b>	<b>41</b>	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten .....	86
Marketing und Kommunikationskonzept der Bayerischen Gewerbeaufsicht .....	42		
Wiederkehrende OHRIS-Anerkennung des Managementsystems eines mittelständischen Unternehmens in der Oberpfalz .....	45		



# Allgemeiner Teil

# Bayerische Gewerbeaufsicht – mit Sicherheit für Bayern!

## Allgemeines

Seit der Umressortierung in den Geschäftsbereich des StMAS wurden für die Bayerische Gewerbeaufsicht keine neuen Reformen von außen mehr angestoßen. Da die insbesondere von Personaleinsparungen gekennzeichneten Veränderungen aus dem Projekt „Verwaltung 21“ einerseits bereits einige Zeit zurückliegen, andererseits aber die Aufgabenerfüllung mit dem verbleibenden Personal sich zunehmend schwierig gestaltet, hat sich die Bayerische Gewerbeaufsicht vorgenommen, die „reformfreie“ Zeit selbst zu nutzen, und notwendige Veränderungsprozesse selbst zu gestalten, um die Bayerische Gewerbeaufsicht zukunftsfest zu machen und die Aufgabenerfüllung auch weiterhin sicherzustellen. Im Jahr 2011 wurde so die Öffentlichkeitsarbeit mit einem Marketing- und Kommunikationskonzept neu strukturiert und die Organisation der Gewerbeaufsichtsämter durch Kompetenzzentren ergänzt.

## Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2011 hat die Bayerische Gewerbeaufsicht konsequent an Verbesserung der Außendarstellung gearbeitet und durch die Fertigstellung des Marketing- und Kommunikationskonzeptes (siehe Sonderbericht) einen echten Meilenstein erreicht. Durch die Einführung einer eigenen Wort-Bild-Marke wird es in der Außendarstellung künftig möglich sein, alle organisatorischen Teile unter der fachlichen Marke „Bayerische Gewerbeaufsicht“ zu vereinen und somit zu mehr Transparenz und Bürgernähe beizutragen.

Um mehr Bürgernähe und die Sensibilisierung für wichtige Sicherheitsthemen geht es auch bei den Messeauftritten der Bayerischen Gewerbeaufsicht. Mit dem Ziel, im Jahr 2012 mit jedem Gewerbeaufsichtsamt bei den Regierungen an einer regionalen Messe teilzunehmen, wurde gemeinsam mit dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz (LGL-AP) ein Messekonzept erstellt. Grundlage dieses Messekonzeptes ist die Festlegung auf nur ein Thema für alle Messeauftritte und die Gestaltung von zwei fertigen Messepaketen zum bayernweiten Einsatz. Dies erhöht nicht nur die Außenwirkung der Messeauftritte, sondern spart finanzielle und personelle Ressourcen.

Ein weiterer Höhepunkt der Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2011 war das Pressesommerfest des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Deutschen Museum in München. Im Mittelpunkt stand hier nämlich die Bayerische Gewerbeaufsicht. Die geladenen Vertreter der Presse wurden im Rahmen der Veranstaltung mit der Problematik „Lärm“ vertraut gemacht. Um den durch Gespräche vermittelten theoretischen Inhalten auch einen praktischen Bezug zu geben, gab es neben ei-

ner Hörtestkabine auch eine Messstation für elektronische Audiogeräte. Die Belastung des Gehörs durch die verschiedenen Handys, Smartphones und MP3-Player der Gäste konnte hier ermittelt werden. Die Ergebnisse der Messungen und der parallel durchgeführten Hörtests waren Thema intensiver Diskussionen. In zahlreichen Gesprächen konnten die anwesenden Gewerbeaufsichtsbeamten den Bezug der Bayerischen Gewerbeaufsicht zu diesem gesundheitsbezogenen Thema erfolgreich herausstellen. Auch das markante Auftreten im Einheitslook der neukreierten „Gewerbeaufsichtshemden“ kam beim Publikum gut an. Staatsministerin Haderthauer stellte „ihre“ Gewerbeaufsicht den Pressevertretern dann auch als ihre „schwarzen Sheriffs“ vor.



Abb. 1 v. l. n. r.: Dr. Jan Kretzer (LGL), Nils Rast (LGL), Sebastian Crämer (StMAS), Monika Leiser (LGL), Staatsministerin Christine Haderthauer, Thomas Kirsch (StMAS), Michael Stelter (Reg. v. Obb. – GAA)

## Organisationsoptimierung der Bayerischen Gewerbeaufsicht – Erstellung eines Feinkonzeptes

Damit die Bayerische Gewerbeaufsicht auch zukünftig den an sie gestellten Anforderungen in der bestmöglichen Qualität gerecht werden kann, wurde in einem aufwendigen Prozess ein Konzept zur Optimierung der Aufgabenerledigung und zur Qualitätsverbesserung erstellt.

Wesentliche Kernelemente des Konzeptes sind eine Erhöhung der Effizienz bei der Aufgabenwahrnehmung durch Konzentration bestimmter Vollzugsaufgaben auf einen Standort (Kompetenzzentren Vollzug), sowie weitere Verbesserungen vor allem im operativen Bereich durch die Einrichtung von Kompetenzzentren mit unterstützend koordinierender Ausrichtung (Kompetenzzentren Wissen ohne Verlagerung des eigentlichen Vollzugs als eine Art „Backoffice“).

Den Kompetenzzentren Wissen kommen zwei Schwerpunktaufgaben zu. Neben einer Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht wird versucht, in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Effizienz der Verwal-

tungsverfahren weiter zu steigern. Der Aufbau der Kompetenzzentren soll im Frühjahr 2012 begonnen und bis Sommer 2013 abgeschlossen werden.

Kompetenzzentren Vollzug werden für Aufgaben in den Bereichen Arbeitszeiten, Sprengwesen, Chemikaliensicherheit sowie der Gefahrgutbeförderung und Kompetenzzentren Wissen in den Bereichen Sprengwesen, Betrieb von Medizinprodukten, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Chemikaliensicherheit, Arbeitsschutz, Fahrpersonalrecht, sowie den Gefahrguttransport eingerichtet.

Mit den vorgenannten Maßnahmen soll entsprechend den Beschlüssen zur Verwaltung 21 erreicht werden, die bereits 2004 vorhanden Aufgaben mit dem im Rahmen der Reform „Verwaltung 21“ dafür vorgesehenen, reduzierten Personalkörper noch ordnungsgemäß zu erledigen.

Tatsächlich haben jedoch die Aufgaben, insbesondere im Bereich der Chemikaliensicherheit und der Marktüberwachung, aufgrund der EU-Gesetzgebung seit 2004 fortlaufend zugenommen (z.B. REACH, GHS, EBPG). Als weitere neue Aufgabe soll der Gewerbeaufsicht der Vollzug des NiSG sowie der UVSV („Sollarienvorordnung“) zugewiesen werden. Neben diesen Aufgaben ist ein Trend zu bundes- bzw. europaweiten Vorgaben hinsichtlich der Qualität und Quantität beim Vollzug der bestehenden Aufgaben zu beobachten (z.B. Qualitätssicherungssystem beim Vollzug des Medizinprodukterechts, Kontrollvorgaben beim Fahrpersonalrecht und im Bereich der Marktaufsicht). Es erscheint aus fachlicher Sicht fraglich, inwieweit diese Aufgaben bei einem weiteren Personalabbau in der Gewerbeaufsicht im Sinne des Projekts „Verwaltung 21“ im erforderlichen Umfang erledigt werden können (s.u.).

## **Personal**

Am 13. Juli 2004 beschloss der Ministerrat die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter als fachliche Einheiten an die Regierungen anzugliedern. Durch einen allgemeinen Effizienzgewinn (z.B. weitere Straffung von Verwaltungsabläufen bei der Aufgabenerledigung) sowie einen Synergiegewinn durch Verlagerung der Gewerbeaufsichtsämter auf die Regierungen (insb. Einsparungen im Leitungs- und Verwaltungsbereich) sollten 25% (= 185 von insgesamt 740 Stellen) des Personals bei der Gewerbeaufsicht eingespart werden.

Der beschlossene Personalabbau verteilt sich auf 120 Stellen im Epl. 10 (Fachpersonal der Gewerbeaufsicht, sowie auf 65 Stellen im Epl. 03A (Verwaltungs-, Assistenz- und Querschnittspersonal).

Der Abbau befindet sich voll im Plan. Im Bereich des Epl. 10 wurden bereits 70 Stellen abgebaut, so dass für den verbleibenden Abbaue Zeitraum noch 50 Stellen einzusparen sind. Im Rahmen der Personal- und Einstellungsplanung für die Gewerbeaufsichtsämter ist

dies gewährleistet. Die Kapazität des bei den Ämtern noch vorhandenen aktiven Personals bewegt sich allerdings bereits jetzt in der Größenordnung des Endabbaus. Dies ist bedingt durch längerfristige Erkrankungen aufgrund der abbaubedingten Überalterung des Personalkörpers, durch Altersteilzeit, Erziehungsurlaub, nicht nutzbare Teilzeitreste, Beurlaubung sowie durch zeitweise freibleibende Stellen aufgrund der Intervalle der lehrgangsgebundenen Ausbildung. Diese Differenz zwischen tatsächlich aktivem Personal in den Ämtern und Personalsoll nach Stellenplan bereitet bei der Aufgabenwahrnehmung zunehmend Probleme. Sollte das für die Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern tatsächlich zur Verfügung stehende Personal - bei gleichzeitiger Aufgabenmehrung durch neue gesetzliche Regelungen - weiter abnehmen, sind Vollzugsdefizite nicht auszuschließen.

## **Aufsichtstätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht**

Der Bayerischen Gewerbeaufsicht ist ein breites Aufgabenspektrum zugeordnet. Daher erfolgt nur ein Teil der Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet des klassischen technischen und sozialen Arbeitsschutzes. Neben den dem Arbeitsschutz zuzuordnenden Aufgaben nehmen bei der Aufsichtstätigkeit auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wie der Vollzug des Sprengstoffrechts, des Fahrpersonalrechts, der Chemikaliensicherheit oder des Anlagenrechts sowie die Marktaufsicht im gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt einen breiten Raum ein.

Aufgrund der angespannten Personalsituation erfolgt die eigeninitiativ durchgeführte Aufsichtstätigkeit im Bereich des Arbeitsschutzes gefährdungsbezogen. Dies bedeutet, dass die Auswahl der stichpunktartig durchzuführenden Kontrollen aufgrund von Gefährdungsschwerpunkten erfolgt.

Ein Blick in die Zahlen verdeutlicht dies. So wurden beispielsweise über 9.048 Baustellen stichpunktartig überprüft. Dagegen erfolgten im Handel nur 1.656 stichpunktartige (punktuelle) Kontrollen, obwohl es in diesem Bereich die meisten Betriebe gibt.

Die Bayerische Gewerbeaufsicht führte insgesamt über 66.305 Kontrollen in und außerhalb von Betriebsstätten durch. Dabei setzte sich der seit Jahren bestehende Trend fort, dass die Zahl der Kontrollen aufgrund eines Anlasses von außen gegenüber den eigeninitiativ durchgeführten Kontrollen in Form der Schwerpunktaktivität oder von Stichpunktkontrollen weiter zunimmt, d.h. der Spielraum für Kontrollen, die nicht als Reaktion auf einen äußeren Anlass erfolgen, nimmt weiter ab.

Der Anteil an eigeninitiativ durchgeführten Kontrollen betrug 2011 nur noch 37% (Vorjahr: 44%)

## **Festgestellte Mängel**

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden auch 2011 wieder über 205.486 Beanstandungen ausgesprochen. Die von der bundeseinheitlichen Vorgabe bestimmte Erfassung lässt allerdings keine Aussage über die Schwere der festgestellten Mängel zu. Erfreulicherweise ist erfahrungsgemäß die Zahl der festgestellten schweren Mängel und Verstöße bei weitem nicht so groß, wie die absolute Mängelanzahl. Einen besseren Indikator stellt hierbei das Verhältnis von Anordnungen zu Revisionschreiben (23%) dar, das aufzeigt, dass nur in knapp einem Viertel der Fälle, bei denen Maßnahmen erforderlich waren, massivere Eingriffe erforderlich wurden.

## **Innendiensttätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht**

Die Innendiensttätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht nimmt einen immer breiteren Raum ein. Neben der Vorbereitung und Aufarbeitung der Kontrolltätigkeit im Außendienst erfolgt die Aufgabenerledigung aus Gründen der Effizienz und dem Grundsatz eines sparsamen Ressourceneinsatzes vor dem Hintergrund der knappen Personalausstattung zwangsläufig wo möglich und sinnvoll im Innendienst und ohne Ortstermin.

Insgesamt wurden über 72.210 Innendienstvorgänge bearbeitet, bei denen mindestens ein Schriftstück gefertigt wurde.

# Chemikaliensicherheit

**Zentrale Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Bereich der Chemikaliensicherheit sind die generelle Marktüberwachung bei Chemikalien und der gefährstoffbezogene Schutz beim Umgang mit Chemikalien, z.B. am Arbeitsplatz.**

**So stehen Alltagschemikalien auch weiterhin ganz vorne bei den Verursachern von Vergiftungen, gerade im Kindes- und Kleinkindesalter. Für den Verbraucher sind daher die korrekte Kennzeichnung dieser Produkte und deren Verpackung, wie beispielsweise der kindergesicherte Verschluss, sowie die Einhaltung von Verboten für besonders gefährliche Chemikalien von essentieller Bedeutung.**

Die Gewerbeaufsicht überwacht daher den Markt damit gewährleistet ist, dass sich ausschließlich sichere Produkte im Handel befinden.

An vielen Arbeitsplätzen verdient der Schutz der Beschäftigten vor Schädigungen durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe besondere Aufmerksamkeit. Die Bayerische Gewerbeaufsicht überwacht hier die Einhaltung der Schutzvorschriften.

## Marktüberwachung von Chemikalien

Ziel der Marktüberwachung im stofflichen Verbraucherschutz ist es, den sicheren Umgang von Verbrauchern mit chemischen Produkten zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat dazu eine Reihe von Regelungen erlassen, mit denen zum einen die Verwendung bestimmter Stoffe, die besonders gefährdend sind, verboten oder beschränkt wird. Zum anderen hat er Anforderungen an die Kennzeichnung von Produkten festgelegt, die „gefährliche Stoffe“ im gefährstoffrechtlichen Sinne enthalten. Dies umfasst beispielsweise besondere Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge, aber auch Bestimmungen für die Verpackung gefährlicher Erzeugnisse.

Die Gewerbeaufsicht ist in Bayern für die Überwachung und den Vollzug dieser Rechtsvorgaben zuständig. Sie arbeitet dabei eng mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zusammen. Die Gewerbeaufsicht sorgt dafür, dass keine verbotenen Stoffe in den Verkehr gebracht werden und stellt sicher, dass gefährliche Chemikalien von dafür extra ausgebildeten Personen abgegeben werden.

Dazu macht sich die Gewerbeaufsicht regelmäßig bei Herstellern, Importeuren, Händlern und professionellen Anwendern ein eigenes, unabhängiges Bild. Bereits vor Ort werden erste Anforderungen wie Verpackung und Kennzeichnung überprüft, die Betriebe auf neue gesetzliche Vorgaben hingewiesen und ggf. ers-

te Vollzugmaßnahmen eingeleitet. Sofern für die Abgabe von bestimmten Produkten spezielle Kenntnisse erforderlich sind, die sogenannte Sachkunde, wird kontrolliert, ob die verantwortlichen Mitarbeiter die entsprechende Qualifikation vorweisen können. Zudem werden Proben von im Handel befindlichen Produkten genommen, die dann am LGL näher untersucht werden.

Diese Probenahme erfolgt nach einem im Vorfeld festgelegten Stichprobenplan. Dieser wird risikoorientiert erstellt und berücksichtigt Brennpunktthemen, neue gesetzliche Entwicklungen, Erfahrungswerte der Gewerbeaufsicht und des LGL sowie jährlich wechselnde Schwerpunkte. Aufgrund seiner halbjährlichen Erstellung kann er bei Bedarf flexibel angepasst werden.

Die Probenuntersuchung am LGL erfolgt mit analytischen Methoden nach Stand von Wissenschaft und Technik. Ebenso wird die vollständige Einhaltung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften überprüft.

Sofern Beanstandungen festgestellt werden, leitet die Gewerbeaufsicht geeignete Vollzugsmaßnahmen ein.

In manchen Fällen bezieht die Gewerbeaufsicht den Sachverstand des LGL auch direkt vor Ort mit ein. So können Warenproben mit Hilfe des mobilen Röntgenfluoreszenz-Analysators (RFA-Gerät) zerstörungsfrei direkt vor Ort, also beispielsweise im Baumarkt oder Kaufhaus, analysiert werden.

## Die Ergebnisse der Marktüberwachung im Überblick

Im Rahmen der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz und der Chemikaliensicherheit wurden im Berichtsjahr insgesamt 2155 Proben untersucht. Davon wurden 1345 Proben chemisch genauer analysiert. Bei 306 Produkten führten die Untersuchungen zu einer Beanstandung. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von etwa 23%. Zusätzlich wurden mittels RFA 810 Messungen auf Schwermetalle vor Ort durchgeführt.

Die extrem hohe Beanstandungsquote des Jahres 2010 von etwa 33% ist damit etwas zurückgegangen, bleibt jedoch auf hohem Niveau. Grundsätzlich spiegelt eine hohe Beanstandungsquote nicht die Qualität der auf dem Markt befindlichen Produkte wieder, sondern ist auf die risikoorientierte Probennahme, die sich gezielt auf problematische Produktgruppen und erfahrungsgemäße schwarze Schafe konzentriert, zurückzuführen. Gewisse Schwankungen der Beanstandungsquote sind auf die Auswahl der Parameter sowie die beprobten Produktgruppen zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die untersuchten Proben und die Untersuchungsparameter, die im Regelfall zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen überprüft wurden:

Nr.	Untersuchungsparameter	Ware/Artikel
1	Alkylphenoethoxylate	Reinigungsmittel ausländischer Herstellung
2	Ammoniumsalze	Entrußer, Ofenreiniger
3	Asbest	Thermoskannen, verschiedene Materialproben
4	Aspirationsgefahr (Oberflächenspannung, Viskosität, chemische Zusammensetzung)	Duft- und Saunaöle, Raumdüfte, Verdünner, Grillanzünder, Lampenöle, Dekorationsartikel, gefüllt mit Flüssigkeiten
5	Benzalkoniumchloride	Biozide Farben, allgemeine Desinfektionsmittel, Biozide Farbzusätze, Flächendesinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Stein- und Fliesenreiniger
6	Benzol, Toluol	Alleskleber, Kontaktkleber, Montagekleber, Sekundenkleber, Spezialkleber, Kühlerfrostschutz
7	Biozide Wirkstoffe	Autoklimaanlagenreiniger, häusliche Desinfektionsmittel, Schimmelschutzwandfarben, Topfkonservierungsstoffe, Trinkwasserdesinfektionsmittel
8	Bestimmung des Materials	Büroartikel aus Kunststoff, Verpackungsmaterial
9	Butanonoxim	Metall- und Holzlacke, Holzlasuren
10	Cadmium	Baumarktartikel aus Kunststoff wie Unterspannbahnen und Kellerdrainageplatten, Verpackungstaschen, Buntstifte, Fischereibedarf, Blumentöpfe und -schalen, Kabel für Strom, Antennen, Computer und Netzwerke sowie Lautsprecher, Tierspielzeug
11	Chlorphenole incl. Pentachlorphenol	Textilien, Leder für Autositze
12	Chrom-VI	Fliesenkleber, Leder aus Zuschnitt für Möbel
13	Wasserstoffperoxid, Peroxide	allgemeine Desinfektionsmittel, Fleckentferner
14	Kupfersalze	Entrußer, Ofenreiniger
15	organische Lösungsmittel	Allzweckkleber, Dichtmassen, Glasreiniger, Fleckentferner, Fingernagelkleber, Dispersionsfarben, Imprägniersprays, Insektenentferner, Kunststoffreiniger, Lacke, Lasuren, Metallreiniger, Neoprenkleber, Sekundenkleber, Skiwachsentsferner, Silikonentferner, Steinversiegelung, Verdünner
16	Polyaromatische Kohlenwasserstoffe	Fahrradgriffe, Reifen, Kochgeschirr, Werkzeuge

Nr.	Untersuchungsparameter	Ware/Artikel
17	pH-Wert	Badreiniger, Biozide Farbzusätze, Fenster- und Glasreiniger, Flächendesinfektionsmittel, Glaskeramikreiniger, Grill- und Backofenreiniger, Kalklöser, Mittel zur Schimmelbekämpfung, Rußentferner, Sanitärreiniger, Silikonentferner, Stein- und Fliesenreiniger, Steinversiegelung
18	Phthalsäureester	Knicklichter
19	saure/alkalische Reserve	Abflussreiniger, Badreiniger, Grill- und Backofenreiniger, Entrüßer, Mittel zur Schimmelbekämpfung; Sanitärreiniger, Schwimmbeckenreiniger, WC-Reiniger
20	Säure-/Laugengehalt organisch/anorganisch	Abflussreiniger, Badreiniger, Flächendesinfektionsmittel, Maschinenpfleger, Handgeschirrspülmittel, Sanitärreiniger, WC-Reiniger
21	sensibilisierende Duftstoffe	Duft- und Saunaöle, Raumdüfte, Bodenpflegemittel, Fenster- und Glasreiniger, Glaskeramikreiniger, Handgeschirrspülmittel, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Insektenentferner, Klimaanlagecleaner, Steinschutzimprägniermittel, WC-Duftspüler, Trocken-WC-Chemikalien
22	Tenside, quantitativ	Insektenentferner, Druckereiniger
23	VOCs (flüchtige Anteile von Farben)	Baulacke, Dickschichtenlacke, Dispersionsfarben, Autoreparaturlacke, Lasuren, Holzschutzmittel
24	Wasserstoffperoxid	Desinfektionsmittel für Schwimmbäder und/oder Whirlpools

## Ausgewählte Ergebnisse der Marktüberwachung

**Biozidprodukte** sind in einer speziellen Richtlinie der Europäischen Union definiert. Sie sind z. B. Gemische aus verschiedenen Chemikalien, denen Stoffe zugesetzt wurden, die z.B. Bakterien, aber auch andere Organismen abtöten können. Unter diese Regelungen fallen beispielsweise Desinfektionsmittel für den Haushalt oder für Lebensmittelbetriebe und auch Mittel zur Insektenabwehr oder zur Bekämpfung von Nagetieren. Auf Grund der besonderen Wirkung dieser Produkte gegen Lebewesen gibt es für sie umfangreiche Anforderungen. So dürfen z. B. nur zugelassene Stoffe eingesetzt werden. Weiterhin sind verschiedene Hinweise für den Anwender wie Sicherheits-, Erste-Hilfe- und Entsorgungsmaßnahmen sowie zum gefährlosen Gebrauch vorgeschrieben. Im Berichtszeitraum wurden etwa 100 Biozidprodukte aus den Gruppen Desinfektionsmittel für den Haushalt, Flächendesinfektionsmittel, Mittel zur Schimmelbekämpfung, Repellentien (Mittel zur Abwehr von Insekten und Säugetieren) und Holzschutzmittel untersucht. Bei etwa 30 % der untersuchten Produkte entsprach die Kennzeichnung nicht den an sie gestellten Anforderungen. Bei insgesamt 15 Produkten stimmte die Kennzeichnung nicht mit der ermittelten chemischen Zusammensetzung überein.



Beispiel für ein Desinfektionsmittel: Autoklimaanlagenreiniger

**Trinkwasserdesinfektionsmittel** werden überwiegend für die mobile Anwendung (z.B. auf Reisen oder Outdoor-Touren) bzw. als Notfallhilfen angeboten. Sie sollen eine mikrobielle Verseuchung als eine akute Gefahr für die menschlichen Gesundheit vermeiden. Die eingesetzten Zubereitungen müssen zur Wirksamkeit biozide Stoffe enthalten. Üblich sind u.a. chlorabspaltende bzw. silberionenhaltige Präparate.

Von 14 untersuchten Trinkwasserdesinfektionsmitteln entsprachen zwei wegen der chemischen Zusammensetzung und weitere sechs wegen Kennzeichnungsmängeln nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Kohle- und Ölöfen neigen z. T. zu starker Verrußung. Mit Hilfe von **Entrußern** sollen die Rückstände verbrannt und damit aus den Öfen rückstandslos entfernt werden. Die angebotenen Mittel basieren meist auf Kupfersalzen sowie Ammoniumchlorid-Verbindungen. Für beide Stoffgruppen sind Warnhinweise zum sicheren Umgang mit diesen Gemischen notwendig. In diesem Bereich wurden 20 Proben untersucht. Davon wurden 14 wegen fehlender oder nicht ausreichender Kennzeichnung (überwiegend fehlende Stoffangaben und zu flache tastbare Warnzeichen) beanstandet.



Beispiel für ein Gemisch aus dem Bereich Entrußern

Die Untersuchung von verschiedenen **Klebern** wurde auch im Jahre 2011 fortgesetzt. Neben Alles- und Kraftklebern, PVC-Klebern und Sekundenklebern (insgesamt 26 Kleber) wurden vorwiegend Kontaktkleber auf Neoprenbasis (14 Proben) untersucht. Diese werden traditionell zur dauerhaften Fixierung von Teppichboden verwendet. Auch als wasserfeste Klebungen z.B. für Wassersportanwendungen sind diese elastischen Kleber eingesetzt. Fünf der untersuchten Neoprenkleber enthielten Cyclohexan oberhalb des Grenzwerts. Acht weitere Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, so dass von den vorgelegten Proben nur eine die Anforderungen erfüllte.



Beispiel für einen Neoprenkleber für den Anwendungsbereich "wasserfeste Klebung"

Silikonfugenmassen werden als flexible Dichtungsmassen verwendet. Mit der Alterung der Fugen und mangelnder Abdichtung wird auch die Entfernung alter Fugen nötig. **Silikonentferner** werden zum Unterstützung bei der Demontage dieser Silikonfugen angeboten. Es fiel vor allem ein Produkt auf, das fast ausschließlich aus dem allergenisierend wirkenden Duftstoff Limonen ohne ausreichende Kennzeichnung bestand. 11 von insgesamt 27 vorgelegten Proben wiesen nicht die erforderlichen Kennzeichnungselemente auf.



Beispiel für einen Silikonentferner

Der Skilanglaufsport wird von über die letzten Jahre zunehmenden Bevölkerungsanteilen wahrgenommen. Dies führt auch zu einem vergrößerten Angebot für diese Sportart. Für eine hohe Gleitwirkung werden unterschiedliche Mittel für die Skiausrüstung angeboten. Zum Entfernen von Rückständen aufgebracht Gleitmittel werden verschiedene Skiwachsentferner angeboten. Diese bestehen in der Regel aus organischen Lösemitteln. Für deren sicheren Gebrauch sind Gefahren- und Sicherheitshinweise anzuwenden. Von vier vorgelegten Proben erfüllte keine der Proben die Kennzeichnungsvorgaben.



Beispiel für einen Skiwachsentferner

Aus dem Bereich Gebrauchsgegenstände **aus Leder**, z. B. für Auto oder als Möbelbezugsstoffe wurden im Berichtszeitraum etwa 24 Proben auf die chlorierte organische Verbindungen und Chrom VI untersucht. Der existierende Grenzwert Pentachlorphenol wurde bei keinem Produkt überschritten. Chrom VI führte bei zwei Proben zu Beanstandungen.

**Duftöle und alkoholische Duftauszüge** werden zur Aromatisierung der Wohnraumluft bzw. für Wohlgeruch im Auto eingesetzt. Neben natürlichen, reinen ätherischen Ölen kommen auch synthetische Mischungen in den Handel. Gefahren können u.a. von Inhaltsstoffen ausgehen, die Allergien auslösen. Denkbar ist auch eine Gesundheitsgefährdung nach Verschlucken derartiger Produkte. Dies ist dann möglich, wenn z. B. Kinder die Duftöle mit ähnlichen Erzeugnissen verwechseln, die als Lebensmittel verwendet werden. Daher muss der Verbraucher ab einer festgelegten Konzentration auf vorhandene, sensibilisierende Duftstoffe hingewiesen werden. Zudem müssen diese Produkte unter bestimmten Bedingungen zum Schutz der Verbraucher auch mit einem ertastbaren Warnzeichen und einem kindergesicherten Verschluss versehen sein. Neben der chemischen Zusammensetzung ist dann auch z. B. die Viskosität der Flüssigkeit wichtig. Von insgesamt 105 untersuchten Duftzubereitungen entsprachen 26 nicht den Anforderungen hinsichtlich der allergenen Duftstoffe, bei weiteren 19 Proben war die Kennzeichnung nicht ausreichend, so dass Verbraucher nicht mit spezieller Kennzeichnung informiert bzw. gewarnt wurden.



Beispiele für Duftöl und Duftauszug

In **Haushaltsreinigungsmitteln** ist die Verwendung nichtionischer Tenside vom Typ der **Nonylphenolethoxylate** verboten, wenn die Konzentration dieses Tensids im Reinigungsmittel den Wert 0,1 % übersteigt. In Deutschland werden aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung verschiedener Industrieverbände diese Tenside schon seit vielen Jahren nicht mehr in Wasch- und Reinigungsmitteln eingesetzt. In zwei Mess-Kampagnen wurde untersucht, ob auch in Deutschland im Einzelhandel verkaufte, aus dem Ausland importierte Produkte frei von Nonylphenolethoxylaten sind. Von 36 untersuchten Produkten enthielten zwei türkische Reinigungsmittel Nonylphenolethoxylate oberhalb des Grenzwertes.

Mit Hilfe des mobilen **Röntgenfluoreszenz-Analysators (RFA-Gerät)** können Warenproben zerstörungsfrei direkt vor Ort, also im Baumarkt oder Kaufhaus bzw. auf Messen und Märkten, analysiert werden. Das Gerät ermittelt den Gehalt einzelner chemischer Elemente im Untersuchungsgegenstand. So wurde 2011 in 824 Kunststoffproben die Konzentration an Cadmium gemessen. Werden erhöhte Cadmiumwerte ermittelt, wird das Analyseergebnis im Labor noch durch eine nasschemische Untersuchung abgesichert. Insgesamt überschritten 69 Kunststoffartikel (etwas über 8 Prozent) den gültigen Grenzwert.

## Schutz von Beschäftigten und anderen Personen vor Gefahrstoffen

### Überwachung durch die Gewerbeaufsicht

Die Überwachungszahlen der Gewerbeaufsicht hinsichtlich des Schutzes von Beschäftigten vor Gefahrstoffen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Bei 10.000 eigeninitiativ oder auf Anlass durchgeführter Überprüfungen wurden über 11.000 Mängel beanstandet, für deren Beseitigung der Arbeitgeber verantwortlich ist. Bei kleineren Mängeln erfolgt i.d.R. eine formlose Beanstandung, Bei schweren Mängeln wird ein Besichtigungsschreiben oder eine Anordnung mit Termin, bis wann die Beanstandungen zu beseitigen sind, verfasst. Über 2.500-mal war dies im Jahr 2011 notwendig.

Bei den angebotenen Vorträgen und Vorlesungen zum Thema Gefahrstoffe konnte das Niveau des Vorjahres noch etwas gesteigert werden. Gleichzeitig ging – wie im Vorjahr - wieder die Zahl der individuellen Beratungen zurück. Dies scheint die These zu stützen, dass die Arbeitgeber durch das erhöhte Informationsangebot der Gewerbeaufsicht hinsichtlich ihrer Aufgaben und Pflichten zum Schutz der Beschäftigten besser informiert sind und daher weniger individuelle Beratung benötigen.

Die Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen sind gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent auf knapp 3.800 gefallen.

### Aktion Hochtemperaturwolle

Im Juni 2010 wurde die Technische Regel für Gefahrstoffe *TRGS 558 Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle* veröffentlicht. Sie gilt für Tätigkeiten mit krebserzeugend eingestuftem Faserstäuben, die bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (HTW) freigesetzt werden, z. B. beim Vakuumformen, bei der Modulfertigung, beim Stanzen, bei der manuellen Montage bzw. Recycling von Katalysator- und Dieselpartikelfiltern, bei der Reparatur von Ofenwagen, bei der Installation oder Demontage von Aluminiumsilicatwollen in Industrieöfen. Die Gewerbeaufsicht überprüfte im Jahr 2011, inwieweit die Regelungen der TRGS 558 bei den bayrischen Betrieben umgesetzt waren.

In Bayern setzen nachgeschaltete Anwender Hochtemperaturwolle ein, Hersteller von Hochtemperaturwolle sind den Ämtern nicht bekannt. Unter den Anwendern ist zu unterscheiden zwischen Firmen, die Erzeugnisse mit Hochtemperaturwolle herstellen und solchen, die diese Erzeugnisse verwenden. Typische Erzeugnisse sind Industrieöfen, Ofenwagen oder Katalysatoren für Fahrzeugtechnik. Viele Betriebe mit Hochtemperaturanlagen, z. B. Chemie-, Müllverbrennungs-, Abgasreinigungsanlagen haben zum Teil Bereiche, in denen HTW eingebaut ist. Allerdings werden dort im Normalbetrieb keine Tätigkeiten mit HTW ausgeführt. Im Bedarfsfall, wie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, werden Fremdfirmen damit beauf-

trägt oder es bestehen Wartungsverträge. Üblicherweise sind die Fremdfirmen überregional tätig. Nicht immer ist den Verwendern von Erzeugnissen bewusst, dass sie in ihrem Betrieb Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle, die in den Geltungsbereich der TRGS 558 fallen, durchführen. Dies wurde insbesondere bei Glasherstellern, Aluminiumgießereien und in der keramischen Industrie festgestellt.

In einigen Firmen, vorwiegend aus der Fahrzeugtechnik, wird der Stand der Technik eingehalten. Bei anderen Firmen entsprechen die getroffenen Maßnahmen nur teilweise oder nicht dem Stand der Technik. Die bayerische Gewerbeaufsicht musste Maßnahmen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung, der arbeitsmedizinischen Beratung und Vorsorge einfordern. Gerade für das Reinigungspersonal wurden nicht immer Schutzmaßnahmen festgelegt.

### **Aktion gewerbliche Sterilisation/Desinfektion mit Ethylenoxid**

Anlässlich der Neufassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe *TRGS 513 Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd* wurde in Bayern eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der gewerblichen Sterilisation mit Ethylenoxid durchgeführt.

Ethylenoxid ist aufgrund seiner Stoffeigenschaften ein sehr effizientes Sterilisationsgas, ist jedoch aus Sicht des Arbeitsschutzes wegen seiner krebserzeugenden Wirkung problematisch. Es wurde deshalb in den letzten beiden Jahrzehnten weitgehend durch Formaldehyd ersetzt.

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass in Bayern nur noch einige wenige Betriebe mit Ethylenoxid gewerblich desinfizieren. In allen überprüften Betrieben wurde der Stand der Technik eingehalten.

### **Zusammenarbeit LGL und Gewerbeaufsicht**

#### **Asbest: Baustoffproben**

Bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten an Gebäuden, in welchen asbesthaltige Stoffe verbaut wurden, besteht die Gefahr, dass die Beschäftigten asbesthaltige Stäube einatmen und dadurch eine schwerwiegende asbestbedingte Erkrankung, beispielsweise eine Asbestose oder ein Mesotheliom, erleiden. Deshalb sind bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Häufig ist jedoch nicht klar, ob auf Baustellen überhaupt asbesthaltige Baustoffe vorhanden sind. Bei Kontrollen der Gewerbeaufsichtsämter werden deshalb immer wieder **asbestverdächtige Baustoffproben** entnommen und im LGL untersucht. Im Jahre 2011 wurden 142 (VJ: 161) verdächtige Baustoffproben untersucht, von welchen 108 (VJ: 107) Asbestfasern enthielten. Das ergibt eine Beanstandungsquote von 76 % (VJ: 70%).

### **Lösemittelmessungen in Nagelstudios**

In Nagelstudios werden Produkte verwendet, die Gefahrstoffe - insbesondere Lösemittel - enthalten. Gewerbeaufsichtsbeamten ist aufgefallen, dass es in Nagelstudios oft stark nach branchentypisch verwendeten methacrylathaltigen Produkten riecht. Im Berichtszeitraum hat das LGL deswegen gemeinsam mit den bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern ein Messprojekt mit dem Ziel der Bestimmung der Gefahrstoff-Lösemittelkonzentrationen sowie Überprüfung und Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte in Nagelstudios begonnen. Der Abschlussbericht wird 2012 vorliegen. Folgende Ergebnisse zeichnen sich bisher ab:

Überschreitungen von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) wurden nicht festgestellt. Die für Methylmethacrylat ermittelten Konzentrationen unterschreiten den AGW-Wert um mindestens einen Faktor 14. Für Limonen wurden Gehalte ermittelt, wie sie in der Innenraumluft üblicherweise vorkommen.

Beim Umgang mit Produkten in Nagelstudios, die Methylmethacrylat oder Limonen enthalten, sind aufgrund der geringen Konzentrationen atembedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Beschäftigten, wie etwa Reizwirkungen an Nasenschleimhäuten, nicht zu erwarten. Wegen der Gefahr der Hautsensibilisierung durch Methylmethacrylat und Limonen müssen die Arbeitgeber jedoch besondere Maßnahmen zum Hautschutz festlegen, welche die Beschäftigten zu beachten haben.

### **Sulfuryldifluorid im Umfeld begaster Objekte**

Im Jahr 2011 erhielt die Gewerbeaufsicht 47 Anzeigen über Objektbegasungen mit Sulfuryldifluorid. Etwa ein Viertel davon wurde als „Zeltbegasung“ durchgeführt. Bei einer Zeltbegasung wird das zu begasende Objekt, meist eine Kirche oder ein altes Gebäude, mit Planen abgedeckt und das Sulfuryldifluorid eingeleitet. Ziel ist es, Holzschädlinge zu vernichten. Begleitend zur Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht führte das LGL innerhalb eines Projekts bei sechs begasteten Objekten Messungen durch. Ziel war zu überprüfen, ob die vom Begasungsleiter festgelegten Sicherheitsbereiche ausreichend sind. Außerdem wurde der Verlauf der Begasungsmittelkonzentration innerhalb der gelüfteten und freigegebenen Gebäude verfolgt. Als Bewertungskriterium wurde 1 ppm Sulfuryldifluorid herangezogen. Diese Konzentration stellt das Freigabekriterium nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe *TRGS 512 Begasungen* dar. Dabei wurde festgestellt, dass außerhalb des Sicherheitsbereichs allgemein die Konzentration unterhalb von 1 ppm Sulfuryldifluorid lag. Nur in Ausnahmefällen wurden, meist innerhalb des Sicherheitsbereiches, Konzentrationen über 1 ppm Sulfuryldifluorid ermittelt. Gründe dafür waren Löcher in den Zeltplanen, grobkiesiger Untergrund und tiefe Risse in Mauerfugen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei der Freigabe von Räumen die Materialien der Inneneinrichtung berücksichtigt wer-

den müssen. So kann die Konzentration von Sulfuryldifluorid nach Freigabe der Räume durch Nachgasen, beispielsweise aus Textilien, wieder ansteigen.

### **Wanderausstellung „Die neu(e)n Zeichen“**

Die Wanderausstellung „Schutzschild - Die neu(e)n Zeichen für Ihre Sicherheit“ wurde im Jahre 2010 gestartet. Sie informiert allgemein verständlich über die neue Chemikalienkennzeichnung, die schrittweise bis 2015 eingeführt wird. Die Ausstellung wurde weiterhin rege nachgefragt. Auch im Jahr 2011 sind die Termine weitgehend ausgebucht gewesen. Informationen zur Ausstellung sind auf der Homepage unter [www.schutzschild.bayern.de](http://www.schutzschild.bayern.de) zu finden.

### **Ausblick Chemikaliensicherheit 2012**

#### **Ausblick 2012: Marktüberwachung**

Die erste Phase zur Einführung der neuen EU-Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, nämlich die Anwendung auf Stoffe, ist weitgehend problemlos von den Marktteilnehmern umgesetzt worden. Für Gemische werden die neuen Anforderungen ab 2015 verpflichtend. Es ist jedoch bereits jetzt möglich, auch Gemische unter den neuen Kennzeichnungsvorschriften auf den Markt zu bringen. Soweit Schwierigkeiten auftraten, sind sie in erster Linie mit der Umsetzung der neuen Kennzeichnungselemente verbunden. So macht vor allem die Kennzeichnung mit dem sog. Produktidentifikator noch Probleme. Daher wird die Gewerbeaufsicht neben inhaltlichen Komponenten auch verstärkt die Prüfung der neuen Kennzeichnungselemente und deren richtige Anwendung bei gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen vornehmen.

#### **Ausblick 2012: REACH Überwachungsprojekte**

Schon vor Abschluss des zweiten europaweiten Überwachungsprojektes zu REACH (REF 2), siehe Sonderberichte, haben die Planungen zum dritten europaweiten Überwachungsprojekt (REF 3) begonnen. Nachdem in den ersten beiden Überwachungsprojekten vornehmlich einheimische Hersteller und Formulierer im Mittelpunkt der Kontrollen standen, ist nun die Überwachung des Importes/der Importeure vorgesehen. Für das in 2013 startende Projekt müssen 2012 die Grundlagen gelegt werden, wie beispielsweise die Abstimmung der engen Zusammenarbeit von Zoll und Gewerbeaufsicht. Es steht zu erwarten, dass diese verstärkte Zusammenarbeit im Falle eines positiven Projektverlaufes auch darüber hinaus fortgeführt wird.

#### **Ausblick 2012: Schutz vor Gefahrstoffen**

Für das Jahr 2012 sind Messprojekte zu den Themen Begasungen und Sanierung von bleihaltigen Anstrichen geplant.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet gerade das Risikokzept für krebserzeugende Stoffe. Da für diese Stoffe in den meisten Fällen keine Wirkschwelle bestimmt werden kann, können auch keine gesundheitsbasierten Grenzwerte angegeben werden. Das Risikokzept gibt in Abhängigkeit vom Risiko an Krebs zu erkranken bestimmte Maßnahmen für den Arbeitgeber und auch die Behörden vor. Die geplante LASI-Veröffentlichung soll den staatlichen Arbeitschutzbehörden die Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Aufsichts- und Beratungstätigkeit an Arbeitsplätzen mit krebserzeugenden Gefahrstoffen darstellen und wird zu diesem Zweck von der Bayerischen Gewerbeaufsicht im Rahmen der Aufsichtstätigkeit eingesetzt werden.

Weiter Informationen:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Risikokzept.html>

### **Sonderberichte**

Im Teil Sonderberichte wird über folgende Beispiele aus der Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht im Bereich der Chemikaliensicherheit ausführlicher berichtet:

- Elektroschrottreycling - Arbeitsschutz im Kreislauf der Rohstoffe im Schrott
- Sanierung bleihaltiger Beschichtung an Fenster und Türen
- Vermeidung der Freisetzung gefährlicher Stoffe bei Abbrucharbeiten von Gebäuden
- Saubere Luft mit wenig Aufwand
- Bayernweites Projekt zur Überwachung der Pflichten nachgeschalteter Anwender unter REACH

## Beförderung gefährlicher Güter

Für den Vollzug des Gefahrgutrechts in den Betrieben sind u. a. die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen zuständig.

Das Gefahrgutrecht umfasst zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, wie das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und die aufgrund des GGBefG erlassenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB), die Gefahrgutverordnung See (GGVSee), die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), die Orts-bewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) sowie die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung.

In den letzten Jahren wurden die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter, das ADR (**A**ccord **e**uropéen relatif au transport international des marchandises **d**angereuses par route) für die Straße, das RID (**R**èglement concernant le transport international ferroviaire de marchandises **d**angereuses) für die Eisenbahn und das ADN (**A**ccord européen relatif au transport international des marchandises **d**angereuses par voie de navigation intérieure) für die Binnenschifffahrt weitestgehend harmonisiert. Trotzdem werden die Gefahrgutvorschriften weiterhin in einem zweijährigen Rhythmus fortentwickelt. Im Vordergrund steht momentan eine Anpassung an UN-Modellvorschriften. Die regelmäßige Veränderung dieser Vorschriften stellt hohe Anforderungen an die Betriebe, aber auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden, da eine kontinuierliche Aktualisierung des Fachwissens erforderlich ist..

In den Betriebskontrollen der Gewerbeaufsicht kann schon vor dem Beginn der Beförderung überprüft werden, ob die für den jeweiligen Verkehrsträger rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Durch diese präventive Konzept werden die am Gefahrguttransport Beteiligten rechtzeitig hinsichtlich der Einhaltung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften sensibilisiert und ggf. vorhandene Defizite beseitigt, bevor das Gefahrgut in den öffentlichen Straßenverkehr gelangt.

Im Jahr 2011 wurden in Bayern fast 1.000 Gefahrgutkontrollen durchgeführt. Dabei wurden 27% der Betriebe beanstandet und über 900 Mängel aufgedeckt und deren Beseitigung angeordnet. Dazu war in über 200 Fällen auch eine schriftliche Aufforderung bis hin zur formalen Anordnung notwendig. Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird daher in diesem Bereich im Rahmen der personellen Möglichkeiten weiterhin intensiv Beraten und Überwachen.

# Bio- und Gentechnik

## Überwachung durch die Gewerbeaufsicht

Gesetzliche Grundlage für den Schutz der Beschäftigten vor infektiösen, sensibilisierenden oder toxischen Mikroorganismen sind die Regelungen der Biostoffverordnung.

In den letzten vier Jahren führte die Gewerbeaufsicht zum Schutz der Beschäftigten vor Mikroorganismen durchschnittlich 1.100 Besichtigungen pro Jahr durch. Dieser Durchschnittswert wurde im Jahr 2011 wieder erreicht. Auch die Zahl der Beanstandungen entspricht mit 1.200 in etwa dem Mittelwert der letzten Jahre. Oft wird die Infektionsgefahr in der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend berücksichtigt. Dementsprechend sind die notwendigen Schutzmaßnahmen, die durch den Arbeitgeber festzulegen sind, nicht entsprechend der vorherrschenden Gefährdung adäquat umgesetzt. Besonders häufig ist festzustellen, dass die Beschäftigten nicht die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung wie Schutzkleidung oder Schutzbrillen tragen.

Von den 756 gentechnischen Anlagen, die in Bayern genehmigt sind, wurden fast 40 Prozent hinsichtlich des Arbeitsschutzes von der Gewerbeaufsicht überprüft. Die Zahl der Beanstandungen ist allerdings gegenüber dem Durchschnittswert der Vorjahre um 30 Prozent zurück gegangen, was auf einen gewissen Lerneffekt bei den Unternehmen schließen lässt.

## Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit dem LGL

In der Praxis ist häufig die Beurteilung der tatsächlich von vorhandenen biologischen Stoffen ausgehenden Gefährdungen schwierig. Im Rahmen eines Pilotprojekts sollte deshalb eine Messmethodik für Biologische Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz entwickelt werden. Ziel ist es, die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz für die praktische Aufsichtstätigkeit bewerten zu können. Weitere Informationen zu diesem Projekt sind im Teil Sonderberichte zu finden unter „Biologische Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz“

## Ausblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales will die Biostoffverordnung demnächst neu fassen. Anlass dafür ist die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/32/EU, der sogenannten Nadelstich-Richtlinie. Ein Sozialpartnerabkommen auf europäischer Ebene zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen im Gesundheitswesen wurde damit zu einer europäischen Richtlinie erhoben. Die Richtlinie 2010/32/EU ist bis Mai 2013 durch alle EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Daher wird das Jahr 2012 von dem Ziel geprägt sein, die Erfahrungen der bayerischen Gewerbeaufsicht und die bayerische Position bei der Neufassung der Biostoffverordnung einzubringen.

## Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle

Im Jahr 2011 fanden im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Gewerbeaufsicht 36 Arbeitsunfälle mit Todesfolge statt, 20 davon auf Baustellen.

### Unfallzahlen

Auch im Jahr 2011 kam es in Bayern wieder zu tödlichen Arbeitsunfällen. Allerdings wird nur ein Teil dieser Unfälle vom Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes erfasst und fällt damit in den Kompetenzbereich der Bayerischen Gewerbeaufsicht. Nicht erfasst sind beispielsweise private Arbeiten, Arbeiten des Unternehmers, Arbeiten von Familienmitgliedern, Nachbarschaftshilfe oder Unfälle auf dem Weg zur Arbeitsstelle. Die Zuständigkeit für die Untersuchung von tödlichen Arbeitsunfällen in der Landwirt- und Forstwirtschaft in Bayern liegt bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Franken und Oberbayern sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben.

36 Arbeitsunfälle mit Todesfolge wurden im Jahr 2011 von der Bayerischen Gewerbeaufsicht untersucht. Einen Überblick über die Entwicklung der Zahlen in den letzten 30 Jahren bietet Abb. 1.

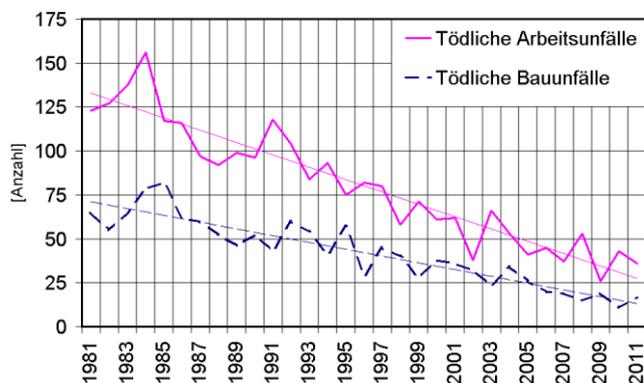


Abb. 1 Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle

Aus diesem Diagramm wird ersichtlich, dass die Unfallzahlen deutlichen Schwankungen unterworfen sind, zumindest in Relation zu den Zahlen der Vorjahre. Dies liegt auch daran, dass sich die Zahlen auf einem niedrigen Niveau bewegen. Auch kleine Änderungen haben im Vergleich mit den Vorjahreszahlen daher deutliche prozentuale Auswirkungen. Aus Abb. 1 können daher keine Rückschlüsse auf den Stand der Sicherheit am Arbeitsplatz in Bayern gezogen werden. Grundsätzlich ist langfristig jedoch ein Trend zu weniger Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang zu beobachten.

Deutlicher wird dies mit Abb. 2, wo die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle der Anzahl der in Bayern im Jahresdurchschnitt erwerbstätigen Personen gegenübergestellt ist..

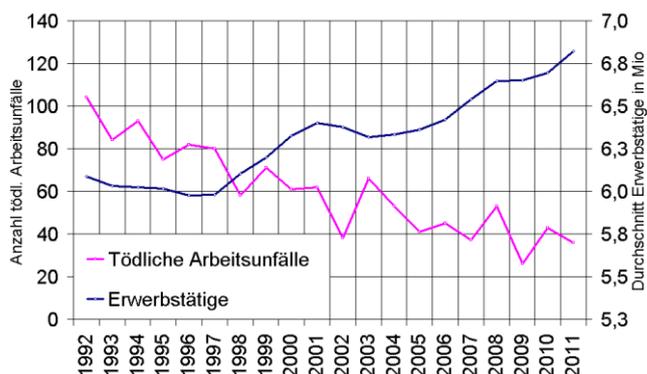


Abb. 2 Vergleich der Anzahl der Erwerbstätigen in Bayern mit der Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle (Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“)

### Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Außerhalb von Baustellen kam es im Jahr 2011 zu 16 tödlichen Arbeitsunfällen. Die Rahmenbedingungen lassen sich wie in Abb. 3 dargestellt kategorisieren.

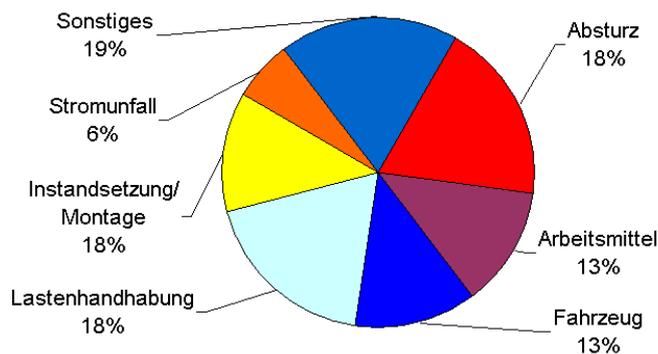


Abb. 3 Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Untersucht wurden die folgenden Unfälle (in chronologischer Reihenfolge):

- Beim Entfernen eines in einer Brecheranlage verklemmten Steines vom nicht gesicherten Rotor erdrückt worden.
- Beim Entfernen von Anbackungen in einer Mischanlage sind größere Bruchstücke heruntergefallen (zwei Tote).
- Explosion beim Aufschneiden eines entleerten Ölfasses mittels Plasmaschneiders.
- Verklemmte Teile eines Krans gelöst und nach deren Lösen von diesen erdrückt worden.
- Bei einem Abladevorgang mit aufgestelltem Kipper Stromleitung berührt.
- Von sich drehendem Werkstück weggeschleudert worden und dabei mit Hinterkopf auf Bodenkante gestürzt.
- Beim Anheben von Platten zum Abtransport ist Plattenbündel umgekippt und hat das Opfer eingeklemmt.

- Bei der Lastenhandhabung ist die Last herabgestürzt, nachdem die hierfür verwendete Rundschlinge von den scharfen Kanten der Last durchtrennt wurde.
- Sturz von einer Leiter.
- Für Arbeiten ein hierfür ungeeignetes Rollgerüst mit einer konstruktionsbedingt erforderlichen Bodenöffnung verwendet und durch diese Öffnung abgestürzt.
- Beim Stapeln von Holzbündeln ist ein Stapel herabgefallen.
- Im Lagerbereich von Bagger überrollt worden.
- Bei der Nassreinigung eines Tanks gestürzt, bewusstlos so auf dem Abfluss liegen geblieben, so dass das nachlaufende Wasser nicht mehr ablaufen konnte und dann aufgrund des steigenden Wasserpegels ertrunken.
- Explosion bei der Delaborierung von Feuerwerkskörpern.
- Durch ungesicherte Bodenöffnung abgestürzt.
- Während der Vorbereitung des Abschleppens eines LKW von Zugfahrzeug erfasst worden, das beim Rückwärtsfahren auf den LKW aufgefahren ist.

Diese Kurzbeschreibungen sollen verdeutlichen, dass die zu den Unfällen führenden Ursachen meist sehr vielfältig und individuell sind. Bei Unfällen kommen regelmäßig mehrere Ursachen zusammen, die für sich genommen allein keine derart fatale Wirkung entwickelt hätten. So kann auch nur ein Teil der Ursachen auf Defizite des betrieblichen Arbeitsschutzes zurückgeführt werden.

### Baustellenunfälle

Auf Baustellen kam es im Jahr 2011 zu 20 tödlichen Arbeitsunfällen. Dies entspricht einem Anteil von 56 % an der Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle, obwohl nur ein geringer Teil der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt war. Einen Überblick über den langfristigen Durchschnitt bietet Abb. 4.

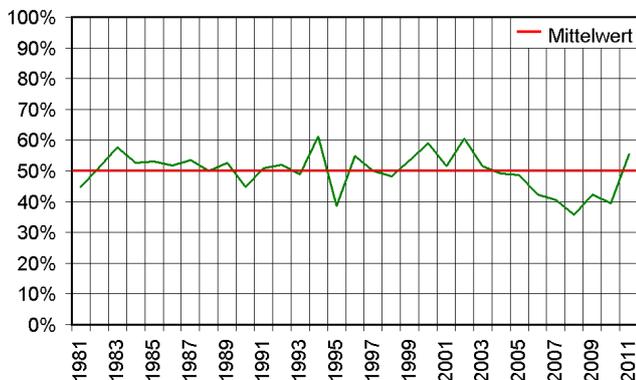


Abb. 4 Anteil der Baustellenunfälle an der Gesamtzahl

Baustellen sind die gefährlichsten Arbeitsplätze, trotz intensiver Bemühungen auch der Bayerischen Ge-

werbeaufsicht. Die wesentlichen Ursachen haben sich nicht verändert:

- Ständig wechselnde Arbeitsplatzverhältnisse
- Witterungseinflüsse
- Termindruck
- Gleichzeitiges Zusammenwirken verschiedener Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Koordinierung
- Mängel in der Bauablaufsplanung oder der Baustellenorganisation

Die Rahmenbedingungen der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen im Jahr 2011 lassen sich wie in Abb. 5 dargestellt kategorisieren. Das höchste Risiko stellen die Absturzgefahr, wie auch in den Vorjahren, und der Fahrzeugverkehr auf Baustellen dar.

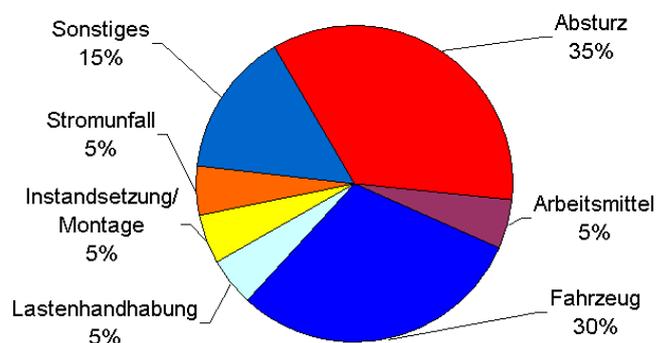


Abb. 5 Unfallursachen auf Baustellen

Untersucht wurden die folgenden Unfälle (in chronologischer Reihenfolge):

- Bei Montagearbeiten an einem Schiebetor ist dieses umgekippt.
- Sturz von einer Leiter.
- Auf Baustelle im Gleisbereich auf befahrenes Gleis geraten und von Zug erfasst worden.
- Beim Betreten einer Anlage durch eine Tür, bei der die Sicherheitseinrichtung außer Kraft gesetzt war, von bewegten Teilen der Anlage erdrückt worden.
- Bei Bauarbeiten von Bagger überrollt worden.
- Von Radlader überrollt worden.
- Bei Unterfangungsarbeiten an einer der Hangbefestigung dienenden Mauer ist diese aufgrund fehlender Abstürzung eingestürzt.
- Beim Mitgehen neben fahrendem Bagger gestürzt und von Bagger überrollt worden.
- Von selbsttätig absinkender Radladerschaufel erdrückt worden.
- Bei Demontagearbeiten in 12 m Höhe durch ungesicherte Bodenöffnung gestürzt.
- Durch ungesicherte Bodenöffnung abgestürzt.
- Im Fahrerhaus eingeklemmt, als LKW während des Abladevorgangs umgekippt ist.
- Bei Dacharbeiten abgerutscht und durch nicht befestigte Absturzsicherung abgestürzt.

- Sturz von einer Leiter.
- Beim Sprung auf Gerüstbelag durchgebrochen und abgestürzt.
- Beim Anhängerankoppeln von dem auf abschüssigen Gelände ungebremst abgestellten Gespann überrollt worden.
- Bei Installationsarbeiten in einem Steinbruch Stromschlag erlitten.
- Bei der Aufnahme einer über dem eigenen Standort gelegenen Last, ist diese herabgefallen.
- Bei Dacharbeiten durch Dach gebrochen und abgestürzt.
- Bei Bauarbeiten im Gleisbereich von Zug erfasst worden.

## **Maßnahmen**

Im Rahmen der Unfalluntersuchungen durch die bayerische Gewerbeaufsicht werden u. a. die zum Unfall führenden Ursachen ermittelt, die Beseitigung der dabei festgestellten Defizite veranlasst und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen überwacht.

Vorrangiges Ziel bleibt es jedoch, durch eine entsprechende betriebliche Arbeitsschutzorganisation und durch eine systematische Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsdefizite gar nicht erst entstehen lassen. Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird sich hierbei im Einklang mit den Arbeitsschutzbehörden der anderen Länder noch mehr auf die betriebliche Arbeitsschutzorganisation konzentrieren.

Hierzu werden z. B. die Betriebe bei der Einführung des Arbeitsschutzmanagementsystems OHRIS unterstützt (siehe gesonderten Bericht). Weiterhin erfolgen risikoorientierte Besichtigungsprogramme in Betrieben und auf Baustellen, bei denen im Fall festgestellter Defizite deren Beseitigung veranlasst und überwacht wird. Im Berichtsjahr waren u. a. die Unfallschwerpunkte „Bau- und Montagearbeiten“ und „Transport und Verkehr“ Inhalt bundesweiter Aktionen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

Der Bauarbeiterschutz bleibt weiterhin eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht. Allein im Berichtsjahr fanden deshalb über 20.000 Überprüfungen auf Baustellen statt, bei denen Maßnahmen zur Beseitigung der über 77.000 Beanstandungen veranlasst werden mussten.

## Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung grundsätzlich unzulässig.

Im Anschluss an diese Frist wird während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) besonders geschützt. Die Kündigung einer Mutter oder eines Vaters während dieser Zeit ist ebenfalls unzulässig.

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) ermöglicht Beschäftigte sich bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Während dieser Zeit genießen die Beschäftigten Kündigungsschutz.

Nur in besonderen Fällen können die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären. Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Jahr 2011 eingegangenen Anträge auf Zulassung einer Kündigung getrennt nach dem Kündigungsgrund sowie die Entscheidungen der beiden Regierungen. Die meisten Anträge wurden wegen betriebsbedingten Gründen gestellt. Dazu gehören besonders die Betriebsstilllegung, Insolvenzverfahren und die Existenzgefährdung des Betriebs.

<b>§ 9 MuSchG</b>	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	205	48	157
Ablehnungen	16	9	7
Zustimmungen	114	11	103
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	49	17	32
Noch nicht erledigte Anträge	26	11	15
<b>§ 18 BEEG</b>	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	403	19	384
Ablehnungen	19	5	14
Zustimmungen	227	6	271
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	65	7	58
Noch nicht erledigte Anträge	42	1	41
<b>§ 5 PflegeZG</b>	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	2	2	-
Ablehnungen	-	-	-
Zustimmungen	-	-	-
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	2	2	-
Noch nicht erledigte Anträge	-	-	-

Beantragte und zugelassene Kündigungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

## Heimarbeitsschutz

Die Heimarbeit bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Zu ihren Wesensmerkmalen gehört die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung und bei freier Zeiteinteilung tätig zu sein. Damit bietet sie die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit insbesondere auch für Personen, die an einer externen Erwerbstätigkeit durch ihre Aufgaben in der Familie (Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen) oder ihre mangelnde Mobilität (z.B. aufgrund Alter, Behinderung oder ungünstiger Verkehrsinfrastruktur) gehindert sind.

Aus der Situation einer Tätigkeit ohne Aufsuchen einer gemeinsamen Betriebsstätte ergibt sich jedoch auch die besondere Schutzbedürftigkeit der in Heimarbeit Beschäftigten: Sie haben selten untereinander Kontakt und bilden keine Betriebsgemeinschaft; eine gemeinsame Interessenvertretung ist schwer möglich. Ihr Beschäftigungsumfang ist stark konjunkturabhängig und die Automatisierung und Globalisierung von vielen Tätigkeiten führen zu einem hohen Druck auf die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten. Deshalb und weil die Beschäftigung von Heimarbeitern viel unauffälliger geschehen kann als die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Betrieben, birgt diese Beschäftigungsform eine erhöhte Gefahr sozialer Missstände. Der Staat stellt deshalb diese Beschäftigten mit dem Heimarbeitengesetz (HAG) unter einen besonderen Schutz.

So wurden von den obersten Arbeitsbehörden des Bundes und der Länder 23 Heimarbeitsausschüsse, ein Gemeinsamer Heimarbeitsausschuss und ein Entgeltausschuss eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die Festlegung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Auftraggeber und Beschäftigten. Die bei den Gewerbeaufsichtsämtern angesiedelten Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer überwachen die Gewährung der bindend festgelegten Entgelte, der Zuschläge für Urlaub, Feiertage und Krankengeldausgleich sowie sonstiger Vertragsbedingungen, die Erfüllung von Dokumentations- und Mitteilungspflichten sowie weiterer gesetzlicher und tarifvertraglicher Pflichten der Auftraggeber. Für 544 in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte konnten Nachzahlungen i. H. von insgesamt 111.232,79 Euro erreicht werden.

Durch gezielte Hinweise in der jeweiligen örtlichen Presse wurde vor unseriösen Auftraggebern gewarnt, die z.B. Heimarbeit nur gegen finanzielle Vorleistungen versprechen.



# Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

## Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) beinhaltet die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern im Bereich des Arbeitsschutzes. Diese Zusammenarbeit fußt auf einer gesetzlichen Grundlage, die seit 2008 im Artikel 20a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie im Artikel 20 des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) festgeschrieben ist. Ziel der GDA ist es, durch eine verbesserte und koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die Beratung und Überwachung der Betriebe effizienter, transparenter und nachhaltiger zu gestalten.

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) entwickelt die gemeinsamen Arbeitsschutzziele, welche jeweils während eines bestimmten Zeitraums im Fokus der GDA stehen. Spezielle Arbeitsprogramme stellen die in dieser Periode durchzuführenden Aktionen und Maßnahmen der Arbeitsschutzpartner dar. Die gemeinsamen Arbeitsschutzziele der GDA Periode 2010 bis 2013 sind:

- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skeletterkrankungen
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen

Folgende Arbeitsprogramme (AP) wurden 2011 in Bayern umgesetzt:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten (GDA-AP „Bau“)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit (GDA-AP „Zeitarbeit“)
- Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich) (GDA-AP „Transport“)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege (GDA-AP „Pflege“)

- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro (GDA-AP „Büro“)
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeiten und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen (GDA-AP „Haut“)

Für jedes GDA-Arbeitsprogramm gibt es in jedem der sieben bayerischen Gewerbeaufsichtsämter einen zuständigen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner führen Informationsveranstaltungen zu den jeweiligen GDA-Arbeitsprogrammen für ihre im Außendienst tätigen Kollegen durch und nehmen an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen des jeweiligen GDA-Arbeitsprogramms teil.

Zusätzlich wird jedes GDA-Arbeitsprogramm bayernweit durch einen Koordinator betreut. Er fungiert innerhalb der GDA-Organisation als Schnittstelle für die Ansprechpartner in den Gewerbeaufsichtsämtern zu den jeweiligen bundesweiten Programmleitungen. Der Koordinator sorgt in Zusammenarbeit mit dem StMAS für einen ungehinderten Informationsfluss innerhalb der GDA. Zwei Mitarbeiter des LGL fungieren in der aktuellen Periode der GDA als Koordinatoren von GDA-Arbeitsprogrammen (GDA-AP „Bau“ und GDA-AP „Zeitarbeit“). Neben dieser Aktivität innerhalb der GDA ist das LGL zuständig für:

- Bereitstellung der aktuellen Software/Updates der genutzten Anwendungen für die Datenerfassung (Informationssystem für den Arbeitsschutz „IFAS“)
- Organisation und Durchführung des quartalsmäßigen Datenversands an die bundesweit datenführende Stelle am Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg in Potsdam.
- organisatorische Fragen der GDA bayernweit (GDA Kopfkoordination)

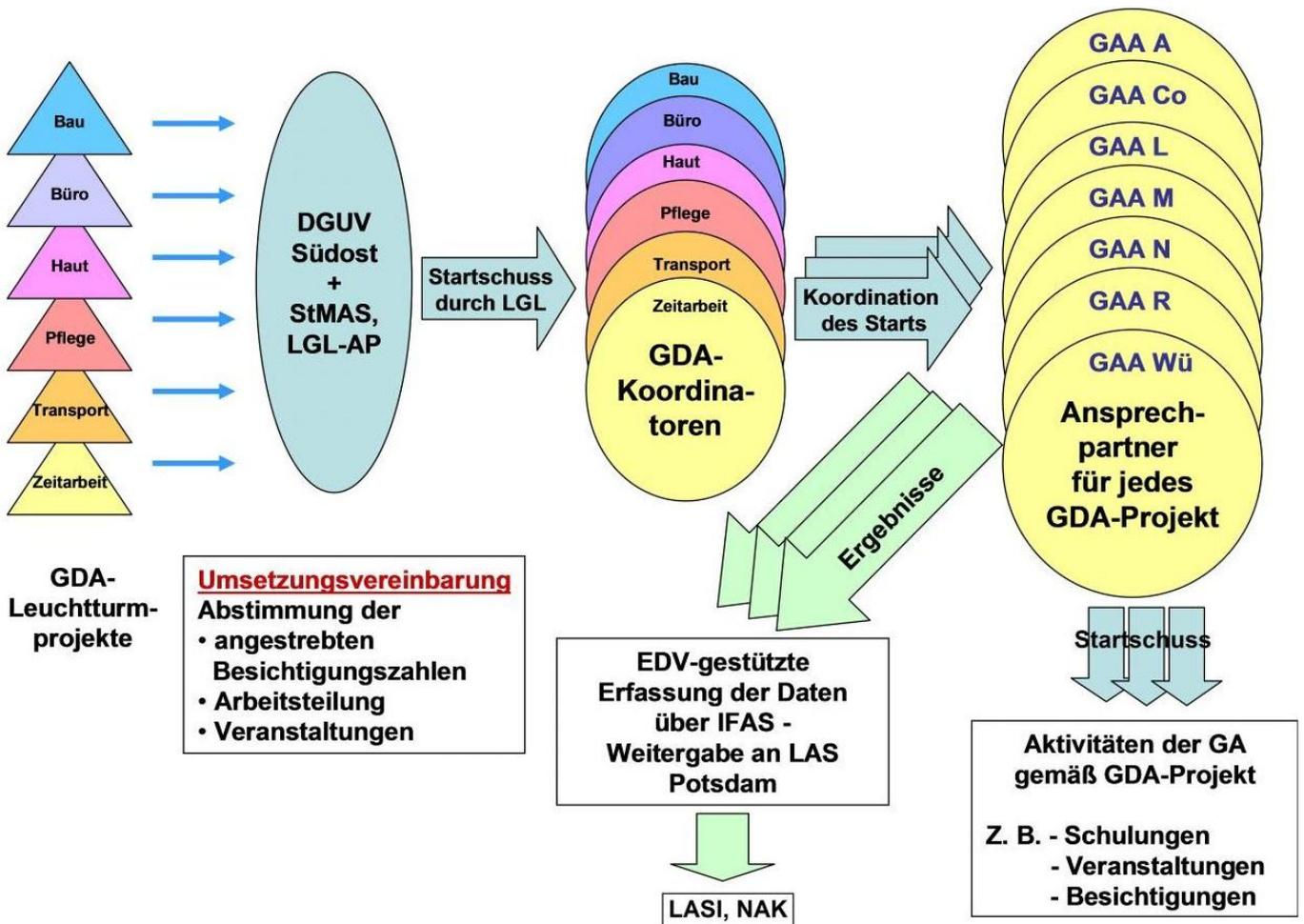


Abbildung 1: Organisation der GDA in Bayern

## GDA-Projekt

### „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Bayern bringt einen erheblichen Teil seiner für Außendiensttätigkeiten zur Verfügung stehenden Ressourcen in die GDA-Arbeitsprogramme ein.

#### Einbettung in die GDA

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ gehört zum Handlungsfeld „Bau und Montage“ und dient der Erreichung des Ziels „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“.

Es ist ein Programm der Kategorie I, das in allen Ländern sowohl von den Arbeitsschutzbehörden als auch von Unfallversicherungsträgern durchgeführt wird.

#### Unfallsschwerpunkt Bau- und Montagestellen

Die Unfallquote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Bauwirtschaft ist bundesweit im Vergleich nahezu unverändert mehr als doppelt so hoch, wie in der übrigen gewerblichen Wirtschaft. Dies trifft leider auch für die Quote der in Bayern auf Bau- und Montagestellen stattgefundenen tödlichen Arbeitsunfälle zu (Siehe hierzu auch Bericht „Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle“). Schwerpunkte des Unfallgeschehens sind u. a. Arbeiten mit Gerüsten und Abbruch- und Rückbauarbeiten.

Die wesentlichen Ursachen für Unfälle auf Baustellen verändern sich kaum und sind zu einem Teil systemimmanent:

- hohes Gefährdungspotenzial aus Art der Arbeit (z. B. Arbeiten in Höhe, schwere Bauteile, enge Räume, Gefahrstoffe)
- nichtstationäre, temporäre Arbeiten
- Klimaeinflüsse
- Termindruck, z. B. durch nicht optimale Projekt- und Ablaufplanung, vertragliche Vorgaben
- keine oder nur schlechte Koordination, Kommunikation und Zusammenarbeit
- Festlegung maßgeblicher Bedingungen für die Arbeit und den Arbeitsschutz außerhalb der Unternehmen durch Planer und Bauherren ohne Anpassung an den tatsächlichen Ablauf

Durch das Unfallgeschehen ergeben sich negative Auswirkungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen:

- hohe Kosten für die an Bauvorhaben beteiligten Branchen, Belastung der sozialen Sicherungssysteme, menschliches Leid;
- erhöhte Personalfuktuation, frühe Verrentung, Branchenwechsel von Fachkräften, Probleme bei Rekrutierung und Halten von Personal.

#### Ziel des Arbeitsprogramms

Um die Unfallzahlen zu reduzieren, setzt das GDA-Arbeitsprogramms „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ vor allem an den Ursachen an, bei denen eine Veränderung möglich ist. Im Wesentlichen sind dies die Organisation und das Verhalten der Beteiligten:

- Verbesserung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes
- Geplante und koordinierte Arbeitsabläufe bei Bau- und Montagearbeiten
- Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins
- Sensibilisierung aller am Bau Beteiligten, vom Bauherrn bis zum Hersteller.
- Schwerpunkt Gerüst-, Abbruch und Rückbauarbeiten.

Das Arbeitsprogramm setzt sich daher aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- Abgestimmte Betriebs- und Baustellenbesichtigungen
- Förderung der sicherheitsgerechten Planung und Koordination von Bauarbeiten
- Fachveranstaltungen zum sicheren Umgang mit Gerüsten zum sicheren Abbruch und Rückbau
- Beratung zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- Schulungen für Unternehmer und Führungskräfte sowie alle am Bau Beteiligten

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht liegt dabei auf der Kontrolle vor Ort durch Betriebs- und Baustellenbesichtigungen.

#### Ausblick

Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird ihre Kontrolltätigkeit auch über das bis Mitte 2012 geplante Ende des Projekts hinaus fortsetzen.

# GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“

Berichtersteller: Dr. Jan Kretzer, LGL-AP

**Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“ wurde im Jahr 2011 wie geplant fortgeführt. Der positive Trend der Überprüfungsergebnisse des Jahres 2010 hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt. Der Anteil besichtigter Betriebe die Anlass zu einer Zweitbesichtigung gegeben haben lag deutlich unter 10 %. Die anvisierte Gesamtbesichti-**

gungszahl von ursprünglich 20.000 wurde im Berichtsjahr auf 10.000 nach unten korrigiert.

Berichtsjahr erfolgreich weitergeführt werden. Das Arbeitsprogramm ist ein Programm der Kategorie I, das in allen Bundesländern sowohl von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden als auch von den Unfallversicherungsträgern durchgeführt wird.

Bedingt durch die schnell wachsende Zahl von Leiharbeitnehmern sowie die seit 2005 erstmals wieder steigenden Unfallzahlen in der Zeitarbeit besteht besonderer Handlungsbedarf seitens des Arbeitsschutzes in diesem Bereich.

Die regelmäßig kurze Dauer der Einsätze in den Einsatzbetrieben geht einher mit:

- wechselnden Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen,
- veränderten Arbeitsabläufen,
- unterschiedlichen Organisationsstrukturen und unterschiedlichen Arbeitsschutzorganisationen,
- veränderten Umgebungseinflüssen.

Die Tatsache, dass sich Leiharbeitnehmer meist nicht in einer längerfristigen und festen Arbeitsumgebung befinden, führt sehr häufig zu Überforderung, Nervosität, Hektik und hierdurch zu Aufmerksamkeitsdefiziten. Die durch die genannten Faktoren gegebenen Einflüsse auf das Unfallrisiko erfordern ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf das Thema „Zeitarbeit“.

## GDA

Die im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII rechtlich verankerte „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) ist die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam getragene, bundesweit verfolgte Strategie im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Sie bildet die Grundlage für ein abgestimmtes Handeln um die gemeinsam festgelegten Arbeitsschutzziele zu erreichen. Konkret soll hierdurch die Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste der Arbeitsschutzbehörden der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherungen verbessert werden.

## Ausgangssituation

Das GDA Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“, dessen Durchführung in Bayern im Jahr 2010 begonnen wurde, konnte im

## Ziele

Im GDA - Projekt „Zeitarbeit“ soll durch die gemeinsamen Aktivitäten erreicht werden dass,

- Einsätze von Zeitarbeitnehmern in den Einsatzbetrieben („Entleiher“) besser vorbereitet und organisiert werden,
- Gefährdungen und Belastungen von Zeitarbeitsbeschäftigten in der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes angemessen berücksichtigt werden,
- Zeitarbeitsunternehmen („Verleiher“) ihre Beschäftigten entsprechend den Anforderungen der Gefährdungsbeurteilung qualifizieren,
- Zeitarbeitnehmer besser in die Arbeitsschutzorganisation der Einsatzbetriebe integriert werden, und
- Information und Qualifikation aller am Arbeitnehmerüberlassungsprozess Beteiligten verbessert werden um die praxisnahe, sicherheits- und gesundheitsgerechte Eingliederung in die Arbeitsprozesse des Einsatzbetriebes zu gewährleisten.

## Aktueller Stand des Arbeitsprogramms

Die überwiegend positiven Ergebnisse der durchgeführten Besichtigungen des Jahres 2010 haben sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Notwendigkeit einer Zweitbesichtigung wurde in weniger als 10 % der besichtigten Betriebe als gegeben erachtet. Die Anzahl von Betrieben die im Berichtsjahr tatsächlich Zeitarbeitnehmer beschäftigten lag ebenfalls deutlich unter den Erwartungen. Die ursprünglich anvisierte Gesamtanzahl von Besichtigungen wurde folglich seitens der Programmleitung korrigiert. Während die ursprüngliche Projektplanung des Arbeitsprogramms von 20.000 Besichtigungen (Erst- und Zweitbesichtigungen) ausgeht, sind nun 10.000 Besichtigungen das Ziel des Arbeitsprogramms. Ein Großteil der geplanten Besichtigungen konnte im Berichtsjahr abgearbeitet werden.

## **Ausblick**

Das GDA - Projekt „Zeitarbeit“ wird aller Voraussicht nach bis zum vorgesehenen Ende im Dezember 2012 zum Abschluss gebracht werden können. Im

Anschluss an die Beendigung der Erhebungsphase im ersten Quartal 2012 werden erste, vorläufige Ergebnisse der Auswertung für den Erfahrungsaustausch Mitte 2012 erwartet.

# GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Bayern bringt einen erheblichen Teil seiner für Außendiensttätigkeiten zur Verfügung stehenden Ressourcen in die GDA-Arbeitsprogramme ein.

## Einbettung in die GDA

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)“ gehört zum Handlungsfeld „Logistik, Transport und Verkehr (auch innerbetrieblich)“ und dient der Erreichung des Ziels „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“.

Es ist ein Programm der Kategorie I, das in allen Ländern sowohl von den Arbeitsschutzbehörden als auch von Unfallversicherungsträgern durchgeführt wird.

## Warum ein Programm zum Bereich „Transport“?

In nahezu jeder Branche und jedem Betrieb werden Tätigkeiten durchgeführt, die dem „Transport“ zuzurechnen sind. Nicht übersehen werden darf, dass Transport nicht nur „auf der Straße“, sondern auch innerhalb eines Betriebes erfolgt und nicht nur mit Fahrzeugen, sondern auch per Hand oder mit Arbeitsmitteln oder gar mit vollautomatischen Anlagen.

Im Bereich der im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführten Transporte ist eine hohe Anzahl schwerer und tödlicher Unfälle zu verzeichnen, aber auch der innerbetriebliche Transport ist gefahretchtig. So sind im innerbetrieblichen Bereich die mit Transportvorgängen zusammenhängenden Unfallzahlen überdurchschnittlich hoch.

## Konzeption des Arbeitsprogramms

Transport kommt nahezu in allen Branchen und Betrieben vor. Die GDA-Träger können kapazitätsbedingt jedoch nur einen kleinen Teil der Betriebe erreichen. Das Programm musste daher so konzipiert werden, dass es

- für die Betriebe eine Hilfestellung für die Durchführung der auch im Eigeninteresse des Betriebes erforderlichen Gefährdungsbeurteilung darstellt,
- möglichst viele Bereiche des Transports anspricht,
- in nahezu jedem Betrieb auch eigenständig durchgeführt werden kann
- und für die Durchführung keine gesonderten Schulungen, Handlungsanleitungen oder Spezialkenntnisse erforderlich sind.

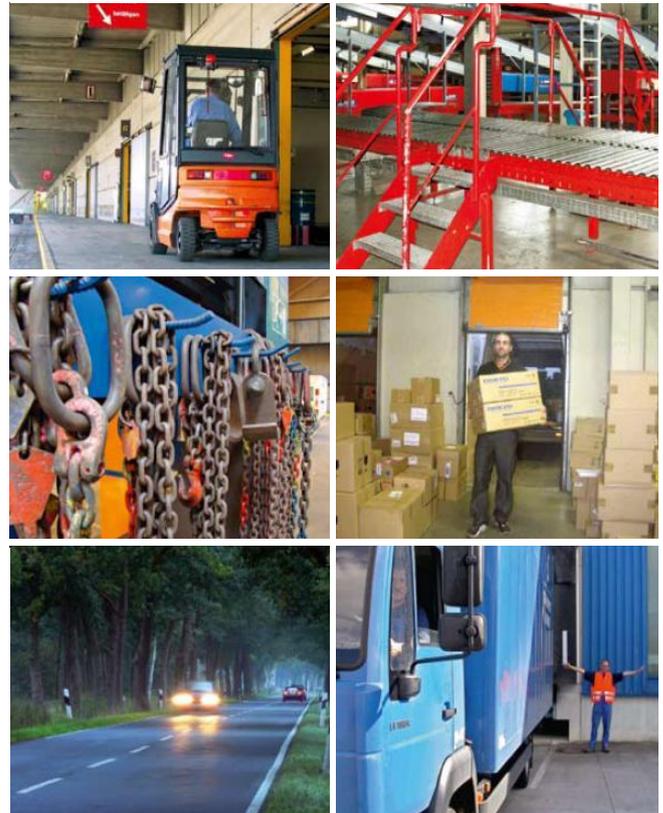


Abb. 1 Kleiner Auszug aus dem Spektrum von Transportvorgängen

## Gesprächsleitern sind keine Checklisten

Realisiert wurde dies durch die Erstellung von sogenannten Gesprächsleitfäden, die jeweils eigenständig wichtige Themenfelder des Transports ansprechen:

1. Flurförderzeuge
2. Krane
3. Anschlagen von Lasten
4. Stetigförderer
5. Schlepper und Anbaugeräte
6. Andockstationen, Laderampen und Ladebrücken
7. Be- und Entladen von gleislosen Fahrzeugen
8. Ladungssicherung
9. Rangieren und Abstellen
10. Berufskraftfahrer und berufliche Vielfahrer
11. Innerbetrieblicher Verkehr
12. Kurier- und Express- und Postdienste
13. Abfallsammlung

Weiterhin soll im Rahmen des Arbeitsprogramms eine branchenübergreifende Erfassung und Auswertung von Unfallursachen im Zusammenhang mit Transporttätigkeiten erfolgen. Hierzu wurden zwei gesonderte Unfalluntersuchungsbögen entwickelt zu den Bereichen:

- Flurförderzeuge
- Be- und Entladen von LKW

Die Gesprächsleitfäden setzen sich aus verschiedenen Fragestellungen zum technischen und organisatorischen Arbeitsschutz zusammen, die jeweils erläutert werden.

**1** Sind die Fahrer kraftbetriebener Fahrerstand- und Fahrersitzflurförderzeuge (Gabelstapler) mindestens 18 Jahre alt, geeignet, ausgebildet und schriftlich beauftragt?

Ja  
 Nein  
 Nicht zutreffend

- Wählen Sie geeignete Personen aus
- Veranlassen Sie die Fahrausbildung
- Beauftragen Sie Fahrer schriftlich mit dem Führen der Geräte
- Unterweisen Sie sie regelmäßig

Abb. 2 Beispiel für eine Frage eines Gesprächsleitfadens

Das Antwortfeld enthält nur Ankreuzfelder. Hieraus ist nicht abzuleiten, dass es sich um „Checklisten“ handelt, die „auf die Schnelle abgehakt werden können“. Vielmehr dienen die Gesprächsleitfäden seinem Namen entsprechend dem Dialog mit den Verantwortlichen des überprüften Betriebes und gleichzeitig der Datenerfassung, die bei einem so großen Arbeitsprogramm - es sollen bundesweit bis Ende 2012 mehr als 80.000 Betriebe besichtigt werden - effektiv nur mit Ankreuzfeldern erfolgen kann.

Auf diese Weise können die Gesprächsleitfäden den Betrieben, insbesondere KMU, eine Hilfestellung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bieten und gleichzeitig von den Aufsichtsdiensten als Dokumentationsbogen für die Evaluation genutzt werden.

Die Gesprächsleitfäden können die Themenbereiche nicht umfassend bzw. abschließend behandeln oder gar komplette Lösungen anbieten. Meist werden mit den Fragen ganze Themenkomplexe angerissen, die ein Betrieb dann bei Defiziten selbst bearbeiten muss. Für die Anwendung der Gesprächsleitfäden ist daher ein Basiswissen erforderlich, das in den Betrieben z. B. bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten vorliegt.

### Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ wird in Bayern gemeinsam von den Gewerbeaufsichtsämtern und den Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse etc.) durchgeführt. Dabei ist durch eine Abstimmung sichergestellt, dass in einem Betrieb das Programm nicht von beiden Trägern, also doppelt, durchgeführt wird.

Wie auch in anderen Arbeitsprogrammen der Kategorie I wurde deshalb mit der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle vereinbart, regionale Zuständigkeiten

für die Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms „Sicher fahren und transportieren“ festzulegen (siehe Abb. 3).

Weitere, anspruchsvollere Abstimmungsprozesse sind dann innerhalb dieser regionalen Zuständigkeitsbereiche erforderlich. Schließlich müssen die Gewerbeaufsichtsämter in ihren Zuständigkeitsbereichen parallel mehrere Programme der Kategorie I durchführen und dabei sicherstellen, dass hierdurch für die Betriebe kein unangemessener Aufwand entsteht. Zudem muss die Beseitigung der festgestellten Mängel überwacht werden, ggf. im Rahmen einer erneuten Betriebsprüfung.

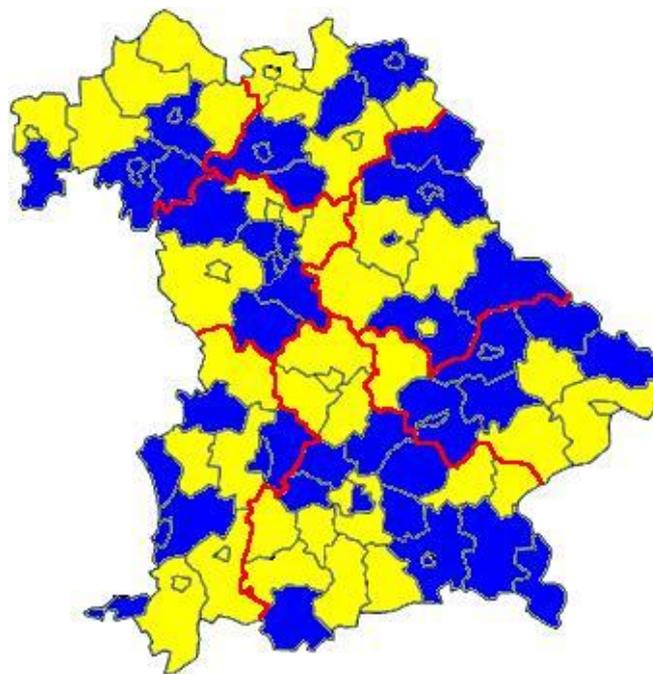


Abb. 3 regionale Zuständigkeiten der Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungsträger in Bayern gemäß Umsetzungsvereinbarung

### Durchführung durch die bayerische Gewerbeaufsicht

Mit Unterzeichnung der bayerischen Umsetzungsvereinbarung am 27. April 2010 konnte der Startschuss für den Start des GDA-Arbeitsprogramms „Sicher fahren und transportieren“ fallen. Das Programm läuft noch bis Ende 2012.

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ ist das im Berichtsjahr in Bayern am häufigsten durchgeführte GDA-Arbeitsprogramm. Ein erheblicher Teil seiner für Außendiensttätigkeiten insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen, die weitestgehend für die Durchführung der GDA-Arbeitsprogramme reserviert sind, werden in dieses Arbeitsprogramm eingebracht.

Die Quartalsberichte zeigen, dass bis Ende 2011 ein erheblicher Teil der von allen Ländern in diesem Arbeitsprogramm durchgeführten Betriebsbesichtigungen der Bayerischen Gewerbeaufsicht zuzurechnen ist (Abb. 4).

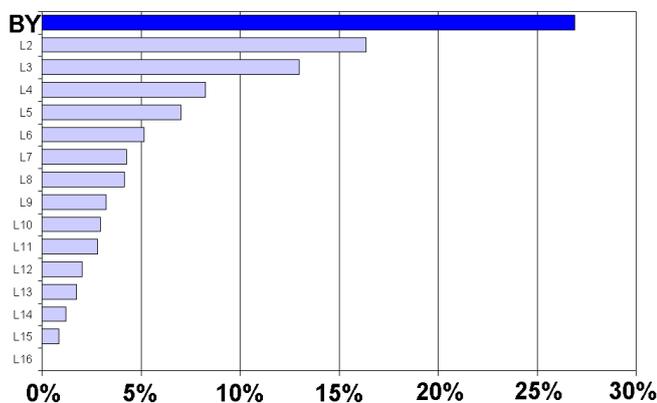


Abb. 4 Anteil der einzelnen Länder an den von den Ländern insgesamt bis Ende 2011 durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“  
(Quelle: GDA-Quartalsbericht)

Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen wurden dann Gesprächsleitfäden verwendet, die am besten zur betrieblichen Tätigkeit und dem thematischen Schwerpunkt der Besichtigung passten. Aufgrund der Vielzahl der Gesprächsleitfäden konnte daher für nahezu in jeder Betriebsbesichtigung ein passender Gesprächsleitfaden gefunden werden. Dieses Arbeitsprogramm war damit sehr gut geeignet, um zusammen mit anderen Arbeitsprogrammen, wie dem GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ oder bei einem aus anderen Gründen erforderlichen Termin in einem Betrieb, wie einer Unfalluntersuchung, durchgeführt zu werden.

Mussten im Rahmen der Betriebsbesichtigung Defizite festgestellt werden, wurde deren Beseitigung angeordnet und ggf. im Rahmen einer weiteren Betriebsbesichtigung die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft.

### Ausblick

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ läuft noch bis Ende 2012 und damit bis zum Ende der GDA-Periode 2008 bis 2012.

## Arbeitsprogramm „gesund pflegen“ – ein Leuchtturmprojekt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Im Rahmen der ersten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) bis 2012 engagieren sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger in dem Leuchtturmprojekt „gesund pflegen“. Das Ziel ist es hierbei, die hohen körperlichen und psychischen Belastungen von Pflegekräften zu verringern. Im Vergleich zu den sonstigen Projekten der GDA wird der neue Ansatz verfolgt, Verantwortliche im Unternehmen vor einer möglichen Überprüfung vorab zu motivieren, die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben selbst zu verbessern. Hierzu wurde insbesondere kleinen- und mittleren Pflegebetrieben eine Hilfestellung angeboten, die sie in die Lage versetzt, die komplexen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Pflege, deren Erfüllung Pflegekräfte von einem attraktiven Arbeitgeber zu Recht erwarten, erkennen und in Eigenregie zeitnah selbst verbessern zu können.

Insoweit lag der Schwerpunkt des Projektes nicht in Betriebsrevisionen, sondern in der medialen Erreichung von Kliniken und kleinen und mittleren ambulanten und stationären Pflegebetrieben, damit diese die im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellten „Instrumente zur Selbsthilfe“ kennenlernen und gleichzeitig motiviert werden sie auch zu nutzen. Um das „Selbsthilfeeinstrument“ bei Arbeitgebern in der Pflege bekannt zu machen, wurden im Jahr 2011 in Bayern insgesamt 15 Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zudem erfolgten Berichterstattungen in regionalen und überregionalen Zeitschriften, im Radio und Fernsehen sowie bei Auftritten auf Messen. Darüber hinaus wurden in Bayern alle Pflegebetriebe persönlich angeschrieben.

Anschließend wurden 96 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Betriebe von geschulten Gewerbeaufsichtsbeamten aufgesucht, um die Wirksamkeit der Selbsthilfeeinstrumente zu objektivieren. Gleich viele Betriebsbesichtigungen wurden durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie der Landesunfallkasse Bayern durchgeführt.

### Hintergrund

In den nächsten Jahren und Jahrzehnten ist mit einer erheblichen Zunahme an Pflegebedürftigen zu rechnen. Somit wird auch die Nachfrage nach professionellen Pflegekräften ansteigen. Pflegekräfte verbleiben aber schon heute unterdurchschnittlich lang im Beruf. Als Ursachen für einen Berufswechsel wurden bei Befragungen hauptsächlich die hohen Belastungen in der Pflege angegeben, unter anderem die Schichtarbeit, die Wochenendarbeit, Nachtarbeit, die Belastungen durch Heben und Lagern, die mangelnde Planbarkeit und die hohe Erwartungshaltung von



Dr. med. Helmut Herrmann  
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Angehörigen, aber auch von Pflegekräften an sich selbst.

Bei den Arbeitsunfähigkeitszeiten in der ambulanten und stationären Pflege stehen Muskel- und Skeletterkrankungen und psychische Erkrankungen an vorderster Stelle. Diese beiden Erkrankungen allein bedingen bei Pflegekräften einen Krankenstand von etwa einem Drittel.

Die Bewältigung dieser Anforderungen kann nur dann erfolgreich bewerkstelligt werden, wenn die Arbeitgeber der Pflegebranche bereit sind, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihren Unternehmen systematisch umzusetzen.

Hierzu müssen gerade kleinen und mittleren Pflegebetrieben, sog. KMU-Betrieben geeignete Instrumente zur Selbsthilfe an die Hand gegeben werden.

### Instrumente des GDA-Arbeitsprogrammes „gesund pflegen“

Als Instrumente zur Selbsthilfe stehen Pflegebetrieben, die am GDA-Arbeitsprogramm teilnehmen, insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

#### Online-Selbstbewertung:

Mit diesem Instrument können Unternehmen schnell und einfach den aktuellen Stand ihres Arbeitsschutzniveaus in Bezug auf Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) und psychische Belastungen überprüfen und dabei potenzielle Risiken identifizieren.

#### Tool-Box:

Basierend auf der Online-Selbstbewertung, deren Ergebnisse nur für den jeweiligen Betrieb selbst sichtbar sind, erhalten die Anwender ein individuell auf ihre Situation zugeschnittenes Maßnahmenpaket, das den teilnehmenden Betrieb konkret hilft, festge-

stellter Defizite zu beseitigen und Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

#### **Benchmark:**

Direkt nach der Selbstbewertung erhält das Unternehmen einen Vergleich innerhalb der Branche mit Betrieben gleicher Größe und Struktur und kann so seine Position im Gesamtmarkt auch im Hinblick auf seine Attraktivität als Arbeitgeber besser einschätzen.

Wenn Unternehmen die Selbstbewertung über mehrere Jahre hinweg nutzen, können sie darüber hinaus die eigene Entwicklung in puncto Gesundheitskompetenz und Präventionskultur einschätzen und dokumentieren.

#### **Projektplan, Durchführung und erste Ergebnisse**

Die Instrumente zur Selbsthilfe des GDA-Projektes „gesund pflegen“ wurden unter Beteiligung des gewerbeärztlichen Dienstes in Bayern entwickelt, um die Präventionskultur und die Gesundheitskompetenz von Führungskräften und Beschäftigten in den Unternehmen der Pflegebranche zu verbessern. Sie stehen kleinen und mittleren Betrieben der ambulanten und stationären Pflege seit Mitte November 2010 unter der Webadresse [www.gesund-pflegen-online.de](http://www.gesund-pflegen-online.de) zur Verfügung.

Entsprechend dem Projektplan wurde eine Teilnahmequote von 30 % aller Pflegebetriebe angestrebt. Bayern liegt derzeit mit 8,7 % Beteiligungsquote im Mittelfeld der Länder.

Für das Jahr 2011 liegen noch keine ausreichenden Daten zum Matching teilnehmender und nicht teilnehmender Betriebe dahingehend vor, um die Wirksamkeit der Selbstbewertungsinstrumente im Arbeits- und Gesundheitsschutz abschließend beurteilen zu können.

Bei der Besichtigung von insgesamt 96 Pflegebetrieben im Rahmen des GDA-Projektes durch die bayerische Gewerbeaufsicht in 2012 zeigte sich, dass die größten Verbesserungen im Hinblick auf eine Reduzierung von Belastungen des Pflegepersonals dann erreicht wurden, wenn Kleinbetriebe die zur Verfügung gestellten Instrumente zur Selbsthilfe akzeptierten und selbstständig nutzten.

#### **Zusammenfassung/Fazit**

Durch das strukturierte Vorgehen anhand der genannten Selbstbewertungsinstrumente haben Pflegebetriebe die Möglichkeit den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern und damit die branchentypischen Belastungen ihrer Mitarbeiter zu verringern.

Dies stellt, gerade auf Grund der begrenzten Personalressourcen der Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz eine wertvolle Ergänzung der Besichtigungsstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten dar, da ins-

besondere kleine und mittlere Pflegebetriebe nur in relativ großen Zeiträumen aufgesucht werden können.

# GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“

Dr. med. Alexander zur Mühlen, Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Im Rahmen des Arbeitsprogramms „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wurden bisher in Bayern mehr als 900 Betriebe durch die Gewerbeaufsicht besichtigt. Die Arbeitsschwerpunkte vor Ort betreffen die Prävention von Beschwerden und Erkrankungen des Bewegungsapparates durch ergonomische Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze und die Prävention psychischer Fehlbelastungen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten. Langfristig sollen sowohl die Präventionskultur in den Unternehmen als auch die Gesundheitskompetenz der einzelnen Mitarbeiter nachhaltig gestärkt werden.

## Hintergrund

Mehr als ein Drittel aller Beschäftigten - geschätzt werden über 15 Millionen Berufstätige - arbeiten in Deutschland an einem Büroarbeitsplatz. Typische körperliche Belastungen der Beschäftigten entstehen durch die einseitige und bewegungsarme Bildschirmarbeit und betreffen vor allem das muskuloskeletale System. Psychische Belastungen können sich beispielsweise durch hohen Termin- und Leistungsdruck oder ein schlechtes Betriebsklima ergeben.

## Gesundheitsschutz bei der Büroarbeit

Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) sind in Deutschland der häufigste Grund für Arbeitsunfähigkeit. Untersuchungen zeigen, dass bis zu 48 % der im Büro Beschäftigten unmittelbar während und nach der Arbeit über Schmerzen im Schulter-/Nackebereich und 35 % über Schmerzen im unteren Rücken klagen. Ursächlich sind u. a. ergonomisch unzureichend eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze. Im Sinne der Prävention kann an solchen Arbeitsplätzen zeitnah und mit vertretbarem Aufwand sehr viel für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten erreicht werden.

Psychische Fehlbelastungen können langfristig die Gesundheit und das Leistungsvermögen der Beschäftigten beeinträchtigen und beispielsweise Rückenbeschwerden negativ beeinflussen. Sie sind daher in das Präventionskonzept der Betriebe einzu beziehen und als eigenständiger Punkt in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.

## Durchführung

Das Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ wird in Bayern sowohl von den Arbeitsschutzbehörden als auch von den Unfallversicherungsträgern arbeitsteilig in den Jahren 2010-2012 durchgeführt.

## Projektplan und -ziele in Bayern

Drei Projektphasen sind gemäß der bayerischen Umsetzungsvereinbarung vorgesehen:

- Phase 1 - Erstbesichtigungen: Erfassung des Standes von Präventionskultur und Gesundheitskompetenz (bis 12/2010).
- Phase 2 - Intervention: Beratung, Umsetzung von Maßnahmen (2010-2012).
- Phase 3 - Nachbesichtigung: Evaluation der Wirksamkeit des Programms (01-12/2012).

Drei übergeordnete Ziele mit nachhaltiger Wirkung auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Bayern sind in der o. g. Vereinbarung festgelegt:

1. Reduzierung der Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen, insbesondere bei einseitig belastenden, bewegungsarmen Tätigkeiten.
2. Reduzierung der psychischen Fehlbelastungen und deren beeinträchtigenden Folgen am Büroarbeitsplatz.
3. Sensibilisierung und Aktivierung der Arbeitgeber zur Ausschöpfung aller Präventionspotentiale.

## Schulung der am Arbeitsprogramm Beteiligten

Insbesondere die Thematik der psychischen Fehlbelastungen erfordert eine zusätzliche Qualifizierung der Gewerbeaufsichtsbeamten und -beamtinnen, die an der Durchführung des Projekts beteiligt sind. Diese erfolgte auch in Bayern gemäß den in einem bundesweit einheitlichen Curriculum festgelegten Vorgaben.

## Revisionen und Datenerhebung

Die Gewerbeaufsichtsbeamten und -beamtinnen besichtigten bisher insgesamt über 900 Unternehmen aller Branchen in allen bayerischen Regierungsbezirken. Der Schwerpunkt lag gemäß den bundeseinheitlichen GDA-Vorgaben bei Klein- und Mittelbetrieben mit bis zu 500 Beschäftigten. Die Beratung zur Umsetzung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen in den Betrieben erfolgt auch häufig anhand der von der GDA eigens entwickelten Werkzeug- und Infomappe „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“. Die Daten werden für das Arbeitsprogramm „Büro“ überwiegend parallel zu weiteren Dienstgeschäften anhand der einheitlich vorgegebenen Checkliste für das GDA-Arbeitsprogramm „Büro“ erfasst. Diese Checkliste ist im GDA-Portal [www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de) seit Anfang 2010 öffentlich zugänglich. Sie beinhaltet die folgende Themenschwerpunkte:

- Arbeitsschutzorganisation
- Präventionskultur
- Gesundheitskompetenz

## **Ergebnisse**

Die statistische Auswertung der erhobenen Daten und die Veröffentlichung der Ergebnisse wird voraussichtlich durch die Leitung des GDA-Arbeitsprogramms „Büro“ auf Bundesebene nach dem Abschluss des Programms im Jahr 2012 erfolgen.

Trotzdem kann man zu den für Bayern formulierten Projektzielen grundsätzlich bereits folgende Ergebnisse festhalten:

### 1. „Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen“:

Im Sinne der Verhältnisprävention werden falsch eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze unmittelbar vor Ort exemplarisch besprochen und zusammen mit allen weiteren umgehend verbessert. Zur Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz wird darüber hinaus beispielsweise über die sinnvolle Nutzung kurzer Pausen für arbeitsplatztaugliche „Regenerationsübungen“ beraten.

### 2. „Reduzierung der psychischen Fehlbelastungen“:

In diesem GDA-Projekt wird systematisch und branchenübergreifend besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass auch die Prävention psychischer Fehlbelastungen im Unternehmen thematisiert, in die Gefährdungsbeurteilung der Betriebe integriert und als Teil einer nachhaltigen Präventionskultur etabliert wird.

### 3. „Sensibilisierung und Aktivierung der Arbeitgeber zur Ausschöpfung aller Präventionspotentiale“:

Dass gesunde und leistungsfähige Mitarbeiter den Unternehmenserfolg wesentlich beeinflussen und sich damit die „Ausschöpfung aller Präventionspotentiale“ auch kaufmännisch bezahlt machen kann, ist wissenschaftlich belegt. Systematisch lässt sich das Thema gut im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems im Unternehmen angehen. Hierzu wird z.B. das „Ganzheitliche Betriebliche Gesundheitsmanagement System – GABEGS“, das von der bayerischen Gewerbeaufsicht entwickelt wurde, als praxiserprobtes Instrument für alle Betriebe kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **Ausblick**

Das GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ wird im Jahr 2012 mit einer Evaluation der Wirksamkeit des Programms abgeschlossen werden. Hierzu finden im Rahmen der Phase III auch Nachbesichtigungen in den Unternehmen statt.

# GDA Arbeitsprogramm Haut

## Das Arbeitsprogramm

Als erstes Projekt der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA wurde das Arbeitsprogramm Haut gestartet. Dieses Arbeitsprogramm basiert auf den Erfahrungen der Präventionskampagne „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m<sup>2</sup> Deines Lebens“, bei der sich zum ersten Mal in der Geschichte der gesetzlichen Sozialversicherung alle Unfallversicherungsträger mit der gesetzlichen Krankenversicherung zusammengeschlossen haben. Diese Kampagne bezog sich auf das Thema Hautgefährdung durch Feuchtarbeit. Demgegenüber wurden beim GDA Arbeitsprogramm Haut auch die Gefährdungen durch Kontakt mit hautschädigenden Stoffen mit berücksichtigt. Hautschädigende Stoffe können Kühlschmierstoffe oder Reinigungsmittel sein, aber auch Metallspäne aus spanenden Tätigkeiten. Das Arbeitsprogramm bestand - wie die Präventionskampagne Haut - aus einer Erstbegehung und einer nach drei bis sechs Monaten anschließenden Evaluation der dort gewonnenen Daten. Die Erhebung wurde mittels eines Fragebogens durchgeführt, bei dem maximal zehn Fragen zu beantworten waren.

## Überwachung durch die Gewerbeaufsicht

Die bayerische Gewerbeaufsicht führte das Arbeitsprogramm von 2010 bis Mai 2011 durch. Insgesamt wurden knapp 1.400 Betriebsbegehungen durchgeführt. Zielgruppe waren kleine und mittlere Betriebe, die Tätigkeiten durchführen, welche mit einer Hautgefährdung verbunden sind. Dabei waren Tätigkeiten bei der Lebensmittelverarbeitung, der Holzbearbeitung, der Metallbearbeitung, an Baustellen oder auch im Gesundheitswesen.

Dabei stellte die Gewerbeaufsicht fest, dass mehr als die Hälfte der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb durchgeführt und dokumentiert hatten. Bei einem Drittel der überprüften Betriebe wurde eine Gefährdung durch hautschädigende Stoffe festgestellt.

Der Lieferant einer Chemikalie ist verpflichtet, dem Arbeitgeber ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. In einem Sicherheitsdatenblatt werden die Informationen über die Gefährlichkeit von der Chemikalie zusammengefasst. Der Arbeitgeber hat wiederum das Sicherheitsdatenblatt den Beschäftigten zugänglich zu machen. Im überwiegenden Teil der Betriebe war diese Anforderung erfüllt.

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung wurden von der Mehrzahl der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zum Hautschutz festgelegt und auch ergriffen. Vor der Festlegung von Maßnahmen hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eventuell andere weniger gefährdende

Stoffe zur Verfügung stehen. Wenn nicht, muss der Arbeitgeber technische oder organisatorische Maßnahmen festlegen. Falls dadurch die Gefährdung nicht ausreichend vermeiden lässt, sind persönliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu ergreifen. Der Arbeitgeber hat beispielsweise für die Tätigkeit geeignete Handschuhe den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Desweiteren hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob für die Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind. Über die Hälfte der Arbeitgeber kontrollierte regelmäßig, ob die Maßnahmen für den Schutz der Beschäftigten geeignet sind. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Beschäftigten sich an den Hautschutzplan halten und ob defekte Handschuhe sofort ausgetauscht werden.

Die Gewerbeaufsicht beriet der Arbeitgeber hinsichtlich ihrer noch durchzuführenden Aufgaben und ordnete bei Defiziten deren unverzügliche Beseitigung an.

Die Ergebnisse zeigen, dass trotz der Präventionskampagne Haut viele Arbeitgeber hinsichtlich der Hautgefährdungen noch mehr sensibilisiert werden mussten. Die Gewerbeaufsicht konnte durch ihre Überprüfungen dazu beitragen, dass der Haut der Beschäftigten jetzt besser geschützt wird.

# Sonderberichte

# Marketing und Kommunikationskonzept der Bayerischen Gewerbeaufsicht

**Gravierende Veränderungen der letzten Jahre haben zur Folge, dass die bayerischen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr in ausreichendem Umfang über Aufgaben, Organisation und vor allem Serviceleistungen der Bayerischen Gewerbeaufsicht informiert und sich damit des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Bayerischen Gewerbeaufsicht nicht bewusst sind. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist dies jedoch zwingend erforderlich.**

Die Bayerische Gewerbeaufsicht ist als Vollzugsbehörde seit über 125 Jahren ein Begriff in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Dabei hat sich das Aufgabenspektrum stetig, vor allem aber in den letzten Jahren, deutlich erweitert, ohne dass dies von Politik und Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. Neben den klassischen Aufgaben einer Arbeitsschutzverwaltung wurde die Produktsicherheit – also der technische und stoffliche Verbraucherschutz und die Marktaufsicht – zu einem neuen, wichtigen Arbeitsschwerpunkt.

Aber nicht nur die Aufgaben der Bayerischen Gewerbeaufsicht haben sich in den letzten Jahren verändert, auch die Organisation wurde durch die Verwaltungsreform und diverse Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich komplexer. Heute sind unter dem Begriff der Bayerischen Gewerbeaufsicht eine Fachabteilung am StMAS, sieben an die Bezirksregierungen angegliederte Gewerbeaufsichtsämter und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zusammengefasst.

Diese gravierenden Veränderungen haben zur Folge, dass die bayerischen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr in ausreichendem Umfang über Aufgaben, Organisation und vor allem Serviceleistungen der Bayerischen Gewerbeaufsicht informiert sind. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist dies jedoch zwingend erforderlich.

Daher wurde es notwendig, das Bild der Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Öffentlichkeit und bei Unternehmen zu analysieren und im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Verwaltung, soweit erforderlich, Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen. Zu diesem Zweck wurde erstmals ein Marketing- und Kommunikationskonzept extern in Auftrag gegeben.

Kern der Untersuchung war die Erstellung eines Kommunikations- und Marketingkonzeptes, das kommunikative Maßnahmen aufzeigt, um ein konsistentes Markenverständnis über alle internen und externen Zielgruppen hinweg zu schaffen. In der Unter-

suchung sollte festgestellt werden, ob es Unterschiede zwischen Soll-Identität, Ist-Identität und dem Image der Bayerischen Gewerbeaufsicht gibt. Dabei wurden insbesondere folgende Zielgruppen berücksichtigt:

- Unternehmen,
- Verbraucher,
- Wirtschaftsverbände,
- Gewerkschaften,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter und des LGL.

Ziel der Untersuchung war es, nach erfolgter Abfrage der Ist-Identität, der Entwicklung einer Soll-Identität sowie der Erfassung des Fremdbildes (Image) der Bayerischen Gewerbeaufsicht aus Kundensicht vorhandene Lücken aufzuzeigen und Maßnahmen zu entwickeln, diese Lücken zu schließen.

Das Gesamtprojekt wurde in drei Teilschritte untergliedert:

- Schritt 1: Marktforschung
- Schritt 2: Markenstrategie
- Schritt 3: Kommunikationsstrategie

## Schritt 1: Marktforschung

In einem ersten Schritt – der Marktforschung – wurde sowohl das Image der Bayerischen Gewerbeaufsicht bei den verschiedenen Zielgruppen als auch das Ist-Bild in der Gewerbeaufsicht selbst ermittelt. Dies geschah im Rahmen von intensiven Interviews und unter Zuhilfenahme eines speziellen Verfahrens (sci:vesco). Das Verfahren, das auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus zur Anwendung kam, verfolgt nicht den quantitativen (viele Interviews mit wenig Tiefe), sondern den qualitativen Ansatz (wenige Interviews mit viel Tiefe).

Es wurden insgesamt 30 Experten in 120minütigen Interviews computergestützt befragt, die sich wie folgt aufteilten:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Gewerbeaufsicht (8),
- Gewerkschaften (3),
- Wirtschaftsverbände (4),
- Verbraucher (7),
- Unternehmen (8).

Im Ergebnis konnten drei Schwerpunktthemen herausgearbeitet werden, die über alle Zielgruppen hinweg immer wieder genannt wurden:

- Mehr Transparenz im Angebot, in den Zuständigkeiten und in der Organisation,

- mehr Flexibilität im Vorgehen, weniger starre Reaktionen und eigene Weiterentwicklung der Bayerischen Gewerbeaufsicht,
- mehr Kundenorientierung und Dienstleistungsverständnis.



Abbildung 1: Markenpyramide

## Schritt 2: Markenstrategie

Nach der Evaluation des Selbst- und des Fremdbildes und der Abfrage der jeweiligen Erwartungen war der Änderungsbedarf an die Marke „Bayerische Gewerbeaufsicht“ schon grundsätzlich skizziert.

Die Evaluation hat gezeigt, dass es hinsichtlich der wesentlichen Fragen an die Marke (Das sind wir, dafür stehen wir, das bieten wir, so agieren wir) Klärungsbedarf bezüglich der konkreten Implikationen gab. Um diese Fragen zu klären, wurde ein zweitägiger Markenworkshop mit leitenden Mitarbeitern der Bayerischen Gewerbeaufsicht durchgeführt. Im Wesentlichen ging es in diesem Workshop darum, die Marke durch die Festlegung des Markenprofils, der Markenwerte und der Markenpositionierung sowie der Skizzierung ihrer Zielgruppenrelevanz neu zu justieren.

In mehreren Zwischenschritten wurde dabei der Markenkern der Bayerischen Gewerbeaufsicht definiert und mit Hilfe der sogenannten Markenpyramide (siehe Abbildung 1) geschärft.

Zentrales Ergebnis war, dass die unterschiedlichen Werte und Einstellungen zu zwei zentralen Aspekten zusammengeführt wurden:

Aspekt 1: Die Bayerische Gewerbeaufsicht handelt stark, eigenständig und kraftvoll, agiert dabei aber stets als faires und offenes Gegenüber.

Aspekt 2: Die Bayerische Gewerbeaufsicht gewährleistet Schutz und Sicherheit; sie agiert zum Wohle aller.

## Schritt 3: Kommunikationsstrategie

Nachdem die Marke Bayerische Gewerbeaufsicht in all ihren Ausprägungen definiert wurde, folgte nun die Festlegung von Zielgruppen und Zielgruppenansprachen.

Im Einzelnen scheinen für die entsprechenden Zielgruppen folgende Botschaften relevant:

- Zielgruppe Politik: Die Bayerische Gewerbeaufsicht hält der Politik den Rücken frei; sie sorgt für

Sicherheit, schützt Bayern vor Katastrophen, sichert der Politik Gestaltungsoptionen in Zukunftsfeldern und schafft einen wichtigen gesellschaftlichen Mehrwert.

- Zielgruppe Medien/Öffentlichkeit: Die Bayerische Gewerbeaufsicht bietet spannende Zukunftsthemen.
- Zielgruppe Unternehmer: Die Bayerische Gewerbeaufsicht sorgt für Fair Play zwischen den Akteuren am Markt, schützt vor unlauterer Konkurrenz und ist ein zuverlässiger Partner, der für die Sicherheit von Beschäftigten und Produkten sorgt. Die Bayerische Gewerbeaufsicht kann Rechtssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Rechtsnormen herstellen.
- Zielgruppe Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht: Was wir tun ist sinnvoll und wichtig für die Gesellschaft. Die Qualität unserer Arbeit legitimiert diese. Der innere Zusammenhalt fördert dies und macht uns stark nach außen.
- Zur Vermittlung dieser Botschaften ist jedoch ein entsprechender Gesamtauftritt notwendig, der den Absender „Bayerische Gewerbeaufsicht“ eindeutig erkennen lässt.
- Zu diesem Zweck musste der visuelle Auftritt der Bayerischen Gewerbeaufsicht angepasst werden. Herausragende Bedeutung hat in diesem

Zusammenhang eine eigenständige Wort-Bild-Marke.

- Abgeleitet aus den Ergebnissen des Markenworkshops wird künftig folgende Wort-Bild-Marke als sichtbares Markenzeichen für alle organisatorischen Teile der Bayerischen Gewerbeaufsicht dienen:



#### **Ausblick**

Die Wort-Bild-Marke soll 2012 durch Informationsveranstaltungen den Regierungen vorgestellt und in den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen sowie im Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz eingeführt werden.

Nach erfolgreicher Einbindung in alle Geschäftsmaterialien und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit, können weitere kommunikative Maßnahmen zur Ansprache der verschiedenen Zielgruppen geplant werden.

## Wiederkehrende OHRIS-Anerkennung des Managementsystems eines mittelständischen Unternehmens in der Oberpfalz

In mittelständischen bis hin zum Großunternehmen findet man sie zahlreich und vielfältig, Managementsysteme. Fast jeder von uns wird heutzutage in seinem beruflichen Alltag damit konfrontiert.

In zahllosen, standardisierten Systemen werden Anforderungen z.B. zur Einhaltung von festgelegten Qualitätsansprüchen (Qualitätsmanagementsystem) oder von Umweltschutzforderungen (Umweltmanagementsystem) bis hin zur Abschätzung von Risiken (Risikomanagementsystem) formuliert und umgesetzt. In den korrespondierenden ISO-Normen werden hierzu Forderungen definiert, deren Erfüllung das Ziel des jeweiligen Managementsystems ist.

Ihre Installation ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben oder sie wird, wie beispielsweise in der Automobilindustrie weit verbreitet, den Zulieferbetrieben als eines der entscheidenden Kriterien bei der Auftragsvergabe abverlangt. In der Regel erfolgt ihre Umsetzung jedoch freiwillig.

Ein Managementsystem-Konzept, das den Arbeitsschutz als primäres Schutzziel verfolgt, ist das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS, abgekürzt für Occupational Health- and Risk-Managementsystem. Im Unterschied zu den vorher genannten Managementsystemen steht in dem Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS nicht die gewünschte Eigenschaft eines Produktes oder einer Dienstleistung im Mittelpunkt des Systems, sondern das wohl wertvollste und schützenswerteste Gut, das der Mensch besitzt, seine Gesundheit.

OHRIS wurde von der bayerischen Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der bayerischen Wirtschaft entwickelt und im September 1998 erstmals veröffentlicht. Bei seiner Einführung berät die Gewerbeaufsicht die Unternehmen, führt die Prüfung des unternehmensspezifisch angepassten Systems durch und spricht nach einer positiven Bewertung die Anerkennung aus.

Die Einführung von OHRIS ist nicht vorgeschrieben, sondern erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Sein Ziel ist es, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Ausfallzeiten zu reduzieren und die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen für gesunde, zufriedene und motivierte Mitarbeiter zu schaffen.



Dipl.-Ing. (FH) Michael Berger  
Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt

Gleichzeitig werden Strukturen optimiert, Transparenz in den Abläufen des Arbeitsschutzes geschaffen und damit auch die Rechtssicherheit erhöht.

Bereits 1880 formulierte Werner von Siemens, dass das Verhüten von Unfällen nicht als eine Vorschrift des Gesetzes, sondern vielmehr als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft aufgefasst werden muss.

Als Arbeitsschutzbehörde untersucht die bayerische Gewerbeaufsicht jährlich zahlreiche Arbeitsunfälle vom Beinaheunfall bis hin zum tödlichen. Einige davon wären zu verhindern gewesen, wenn der Arbeitsschutz im Vorfeld im Betrieb mit Hilfe eines Managementsystems systematisiert umgesetzt worden wäre.

Viele Betriebe sind mittlerweile von der Effizienz des Arbeitsschutzmanagementsystems OHRIS überzeugt. Im Jahr 2011 fasste die Liste der anerkannten „OHRIS-Betriebe“ bereits über 340 bayerische Betriebe. Dazu zählen neben einigen Großbetrieben insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen.

Auch ein kunststoffverarbeitendes, mittelständisches Unternehmen in der Oberpfalz entschied sich bereits im Jahr 2004, das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS in Ergänzung zu einem Qualitäts- und Umweltschutzmanagementsystem zu installieren.

Die Geschichte der Firma Förster Kunststofftechnik GmbH ist bemerkenswert. Was in den 1990er Jahren als provisorische Produktionsstätte im Wohnhaus eines umtriebigen Firmengründers begann, hat sich mittlerweile zu einem bedeutenden Unternehmen in der Branche etabliert.

Hauptgeschäftsfeld der Förster Kunststofftechnik GmbH ist die Fertigung von filigranen Kunststoff-Spritzgussteilen, sowie die Montage von Baugruppen und Produkten. Zu den Geschäftspartnern zählen renommierte Unternehmen im Bereich der Elektrotechnik sowie der Spielzeugherstellung.

Um die hohen Qualitätsansprüche dieser Kunden erfüllen zu können, sind hochqualifizierte, motivierte und vor allem gesunde Mitarbeiter unerlässlich.

Es versteht sich von selbst, dass die Einführung und Pflege eines Arbeitsschutzmanagementsystems mit Arbeit und Zeitaufwand verbunden ist, jedoch auch, dass diese Arbeit Früchte trägt, wenn das Arbeitsschutzmanagementsystem im Betrieb gelebt wird und sich damit zumindest mittel- und langfristig auszahlt.

Der Firmeninhaber und Geschäftsführer Manfred Förster ist seit Einführung des Systems im Jahr 2004 von den Vorzügen von OHRIS überzeugt und erkannte es schon damals als ein effektives Instrument im Arbeitsschutz. Er entschloss sich daher, OHRIS für seinen Betrieb weiterzuentwickeln und fortzuführen. So erfolgte im Jahr 2007 die erneute Anerkennung und 2011 die turnusmäßige Prüfung des Systems durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Hierzu wurde eine System- und Complianceprüfung des Arbeitsschutzmanagementsystems der Firma Förster Kunststofftechnik GmbH durchgeführt. In der Systemprüfung wurde geprüft, ob das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem die Forderungen von OHRIS inhaltlich umgesetzt hat. Sie umfasst insbesondere die Plausibilitätsprüfung der Dokumentation sowie die Prüfung einzelner Verfahren vor Ort. Bei der Complianceprüfung ist die Regelkonformität bzw. Regeltreue Prüfgegenstand.

Schwerpunkte der Prüfung waren dabei die Umsetzung einzelner ausgewählter OHRIS-Systemelemente und deren Subelemente, die nachfolgend exemplarisch aufgeführt und kurz erklärt sind:

## 1) Organisation

### a. *Verknüpfbarkeit von Managementsystemen*

Beschreibt die Forderung, OHRIS in bereits bestehende Managementsysteme wie Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem sinnvoll zu integrieren.

### b. *Eignung der Beschäftigten und Schulung*

Beschreibt die Forderung, dass die Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere für Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit geeignet sein müssen.

## 2) Planung und Umsetzung

### a. *Verpflichtungen*

Beschreibt die Forderung, alle Vorschriften für die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit zu ermitteln, diese in einem Verzeichnis zu dokumentieren und daraus Verpflichtungen für den Betrieb abzuleiten.

### b. *Beschaffung*

Beschreibt die Forderung, bei der Beschaffung von Waren, Vorprodukten und Dienstleistungen einschlägige rechtliche Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit zu berücksichtigen

### c. *Minimierung von Gefahren, Gefährdungen und Risiken*

Beschreibt die Verpflichtung, Verfahren zur Verhütung und Begrenzung von Gefahren und Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte festzulegen und umzusetzen.

## 3) Prüfung und Bewertung

### a. *Prüfung und Bewertung interner Audits*

Beschreibt die Forderung, das Arbeitsschutzmanagementsystem durch interne Audits periodisch, unabhängig, systematisiert und dokumentiert zu überprüfen und zu bewerten.

Auf das Ergebnis der Einzelprüfungen kann an dieser Stelle im Detail nicht eingegangen werden, so dass als Endergebnis für die Gesamtprüfung festzuhalten ist, dass die Anforderungen an das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS durch die Fa. Förster erfüllt sind und damit die weitere Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems nach OHRIS erneut ausgesprochen werden konnte.

Nach dem deutschen Politologen und Hochschullehrer Lothar Schmidt genügt Leistung allein nicht, man muss auch jemanden finden, der sie anerkennt. Daher war es besonders erfreulich, dass die Weiterführung und -entwicklung von OHRIS als zu honorierende unternehmerische Leistung der Fa. Förster Kunststofftechnik GmbH durch Herrn Staatssekretär Markus Sackmann mit der erneuten Übergabe der OHRIS-Urkunde entsprechend anerkannt und gewürdigt werden konnte.



*Von links:* Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Josef Zölch, Bürgermeister Hans Kummert, Geschäftsführer Manfred Förster, Staatssekretär Markus Sackmann, Prokurist Daniel Weidner, IHK Geschäftsführer Johann Schmalzl, Gunter Nowack, Gewerbeaufsichtsamtsamt

# Bayernweites Projekt zur Überwachung der Pflichten nachgeschalteter Anwender unter REACH

## Anlass

Das Überwachungsprojekt „REACH-EN-FORCE 2“ (REF 2) ist das zweite koordinierte Projekt innerhalb der EU zur praktischen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Projekts die Anwendung einiger Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) gemäß Titel V Kapitel 2 geprüft.

Bei dem vorherigen „REACH-EN-FORCE 1“ Projekt war die Kenntnis zur Vorregistrierung bei Klein- und Mittelbetrieben im Fokus der Überprüfung, während bei der jetzigen Prüfung die nächste Gruppe der Pflichteninhaber, die sogenannten nachgeschalteten Anwender im Fokus der Arbeit standen. Da die nachgeschalteten Anwender zahlenmäßig die größte Zielgruppe der REACH- und CLP-Pflichteninhaber darstellen, hat man sich bei REF 2 nur auf eine Untergruppe, die der Formulierer von Gemischen (z. B. Hersteller von Farben, Lacken, Wasch- und Reinigungsmitteln usw.), konzentriert. Diese Gruppe ist aufgrund der Pflichten, die sich aus ihrer Stellung in der Lieferkette ergeben, von besonderem Interesse. Zum einen erhalten sie im Allgemeinen von ihren Lieferanten, die in der Lieferkette vor ihnen stehen, Stoffe als solche oder in Gemischen, beliefern aber auch andere nachgeschaltete Anwender mit Gemischen, die sie für deren industrielle oder gewerbliche Verwendung produzieren. Ein weiterer Bestandteil von REF 2 ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblattes als Kernelement der Kommunikation in der Lieferkette, nicht zuletzt auch unter dem Blickwinkel der neuen Kennzeichnungsvorschriften.

## Ziel

Bayern beteiligte sich unter der Federführung des Gewerbeaufsichtsamts an der Regierung von Oberbayern am deutschen Teil des europäischen Projektes.

Das Forum der ECHA (Europäische Chemikalien Agentur in Helsinki) als Initiator hat einen Zielekatalog und einen Fragebogen für die Inspektoren ausgearbeitet.

## Durchführung

REF 2 wurde Mitte Juli 2011 gestartet und Mitte Februar 2012 beendet. In Bayern wurden ca. 100 Überprüfungen bei insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten angestrebt.



Dipl. Ing. (FH) Christine Wunderlich und  
Dipl. Ing. (FH) Egbert Burkert  
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht

Um auch die Kommunikation der nachgeschalteten Anwender zu ihren vorgeschalteten Akteuren bewerten zu können, hat Bayern den europäischen Fragebogen um eine entsprechende Fragestellung ergänzt. Vorbereitung, Organisation, Controlling und Auswertung wurde vom Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern durchgeführt.

Im Vorfeld der Überprüfungen wurden von den Unternehmen die Gefahrstoffverzeichnisse sowie die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der relevanten Produkte inkl. der SDB der in den Produkten enthaltenen Rohstoffe angefordert. Die SDB wurden bereits im Amt unter zur Hilfenahme des Programms „SCHEK“ auf die Einstufung hin überprüft und auf weitere relevante Punkte kontrolliert.

Zeigten sich bei dem Gespräch im Betrieb mangelnde Kenntnisse zur REACH, hat die bayerische Gewerbeaufsicht die Betriebe gezielt beraten. Für weiterführende Informationen wurde auf die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erhältlichen REACH Info Schriften sowie zu speziellen Fragen auf den REACH Helpdesk bei der BAuA hingewiesen

Wissensdefizite wurden beispielsweise

- zur eigenen Rolle und damit zu den geltenden Pflichten unter REACH
- zur ordnungsgemäßen Verwendung (die sogenannte identifizierte Verwendung) von Stoffen oder
- zum europaweit einheitlichen Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (E&K-Verzeichnis) für gefährliche Stoffe

festgestellt.

## Auswertung

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat im Rahmen des europäischen REACH-EN-FORCE 2 Projektes 98 Betriebe überprüft, die überwiegend den Bereichen Farben- und Lackherstellung, Reinigungsmittelherstellung und Herstellung von anorganischen Grundchemikalien angehörten.

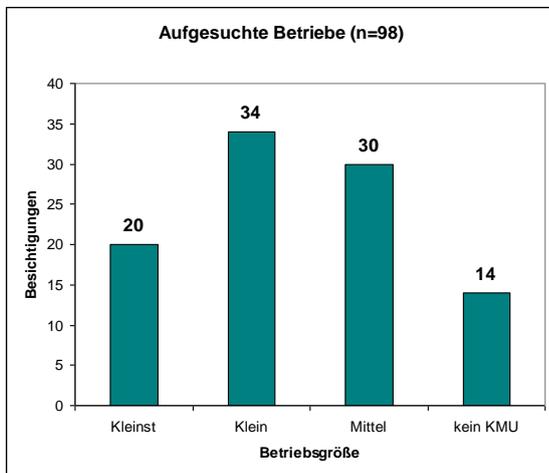


Abb. 1 Betriebsgrößenverteilung der aufgesuchten Betriebe

Bei den aufgesuchten Betrieben handelte es sich mehrheitlich (65 %) um so genannte kleine und mittlere Betriebe mit weniger als 250 Arbeitnehmern und mehr als 10 Arbeitnehmern. Die Kleinstbetriebe mit weniger als 10 Arbeitnehmern und Großbetriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmern machten jeweils nur 20 % bzw. 14 % der Besichtigungen aus.

Bei zwei der 98 aufgesuchten Betriebe, stellte sich erst im Gespräch heraus, dass sie nicht der Zielgruppe der nachgeschalteten Anwender angehören, sondern nach REACH nur die Rolle eines Händlers einnehmen, für den weniger Anforderungen gelten.

Die übrigen 96 Unternehmen nehmen jedoch nicht immer nur ausschließlich die Rolle des nachgeschalteten Anwenders ein, vielmehr agieren sie auch als Händler, Hersteller, Importeur oder Alleinvertreter. Als Beispiel sei ein Unternehmen genannt, das Reinigungsmittel formuliert (nachgeschalteter Anwender) und den hierfür nötigen Grundstoff selbst importiert (Importeur).



Abb. 2 Aufteilung der nachgeschalteten Anwender nach ihren weiteren Rollen unter REACH

Lediglich 22 der 98 überprüften Unternehmen stellten selbst Stoffe her oder führten sie in die EU ein. 13 Unternehmen überschritten dabei die Grenze von 1 Tonne/Jahr und müssen daher, wie auch die 4 vorgefundenen Alleinvertreter (Alleinvertreter übernehmen die den Importeuren von Stoffen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen nach REACH), die hergestellten und/oder importierten Stoffe registrieren. Bei der Überprüfung der Unternehmen konnte kein Verstoß der Registrierungs-pflichten nach REACH und der Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (E&K-Verzeichnis) festgestellt werden.

93 % der nachgeschalteten Anwender haben sich von ihrem Lieferanten vorab mündlich oder schriftlich versichern lassen, dass ihre eingesetzten Rohstoffe entsprechend vorregistriert oder registriert und damit gemäß REACH ordnungsgemäß verwendbar sind. Die Kommunikation zwischen dem nachgeschalteten Anwender und dessen Lieferant ist bei 89 % der Unternehmen als gut zu bezeichnen, 5 % der Unternehmen erhielten jedoch bis zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Aussage oder nur pauschale Antworten. Lediglich 2 % der überprüften Unternehmen haben sich nicht bei ihren Lieferanten hinsichtlich einer Vor- / Registrierung erkundigt. Bei diesen Betrieben handelte es sich ausschließlich um Kleinstbetriebe, die dies zumeist aufgrund fehlender Kapazitäten versäumten. Bei den verbliebenen 4 % der Befragten, waren die eingesetzten Stoffe nicht registrierungspflichtig.

Die Verwendung der Stoffe in den Unternehmen entsprach meist (94 %) den s. g. identifizierten Verwendungen, wie sie im SDB angegeben sind. Nur wenn die tatsächliche Verwendung im Betrieb dieser identifizierten Verwendung entspricht, ist sie rechtlich zulässig. Bei den Kleinst- und Kleinbetrieben waren die Kenntnisse um die Bedeutung der identifizierten Verwendung im SDB teilweise nicht vorhanden, hier musste von Seiten der Gewerbeaufsicht entsprechend beraten werden. Die für die Erfüllung der REACH-Vorgaben notwendigen innerbetrieblichen Strukturen (Fachpersonal zur Erstellung der SDB, Kundenverzeichnisse, Software zur Archivierung usw.) waren in den meisten Unternehmen verfügbar. Im Rahmen von REF 2 überprüfte die bayerische Gewerbeaufsicht auch 237 SDB sowie 244 Gemische und 306 Stoffe, die von den Unternehmen hergestellt / formuliert und in Verkehr gebracht wurden. Hierbei stellte sich heraus, dass 95 % der Unternehmen über die erforderlichen SDB für die Stoffe / Gemische, die sie formulieren und in Verkehr bringen, verfügen, allein 2 % der Unternehmen konnten zum Zeitpunkt der Überprüfung keine SDB vorlegen.

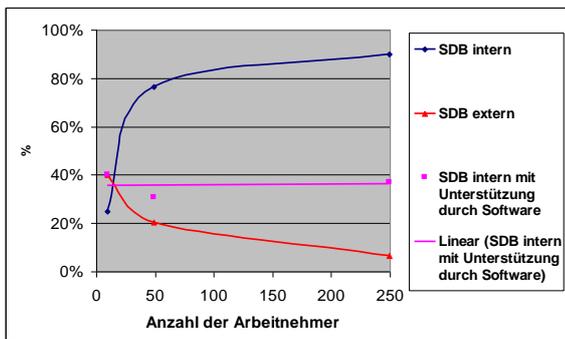


Abb. 3 Zusammenhang zwischen der Erstellung der Sicherheitsdatenblätter und der Betriebsgröße

Die Erstellung der SDB erfolgt bei 78 % der besichtigten Unternehmen intern, nur 22 % vergeben diese Leistung an externe Dienstleister. Die kleineren Unternehmen verwenden für die interne Erstellung häufig (40 %) eine spezielle Software zur Erstellung der Sicherheitsdatenblätter.

Auffällig war, dass die Mehrheit der Unternehmen auch für Gemische oder Stoffe SDB erstellen, bei denen es aufgrund der geringen Gefährlichkeit nicht notwendig wäre (Art. 32). Die Unternehmen begründen dies damit, dass hierdurch ein einheitliches System im Betrieb vorhanden ist oder die belieferten Kunden würden ein SDB wünschen. Aus Gründen der Transparenz und des Informationsgewinns ist dies durchaus zu begrüßen.

Der nach der REACH-VO geforderte Zugang der Arbeitnehmer zu den relevanten Informationen der SDB bestand, ferner wurden die erforderlichen Maßnahmen in der Praxis umgesetzt.

Trotz der sich wiederholenden Projektarbeiten zur Qualitätsverbesserung der SDB wiesen diese immer noch größere Mängel auf. Auffällig war, dass auch externe Dienstleister keine bessere Qualität erreichten, im Gegenteil. Im Schnitt wiesen die im Unternehmen erstellten SDB, eine Mängelquote von 64 % auf, während die SDB von externen Fachkräften eine Quote von 74 % erreichten.

Art. 31 REACH VO	Kleinst	Klein	Mittel	Kein KMU	Summe %
<b>Rubrik 1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>32</b>
Rubrik 2	2	2	2	1	16
Rubrik 3	2	3	1	0	14
<b>Rubrik 8</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>34</b>
Rubrik 16	2	1	3	2	18
Etikett	1	2	0	0	7
Summe d. geprüften SDB	4	61	71	28	----

Tab. 1 Mängel in den intern überprüften SDB

Die häufigsten Mängel bei der Erstellung der SDB im Unternehmen selbst waren Mängel im Bereich der Rubrik 1 „Bezeichnung des Stoffes und des Gemisches und des Unternehmens“ und in der Rubrik 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/ - Persönliche Schutzausrüstung“. Hierbei fehlten die Notrufnummer, die Emailadresse und die Datierung der SDB. Zu bemängeln waren auch fremdsprachige SDB und zu allgemeine Angaben zur erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. fehlendes Handschuhmaterial, Dicke, Einwirkdauer).

Die Mängelquote als auch die Art der Mängel werfen Fragen nach den Ursachen auf. Die derzeit bestehenden drei gültigen Formate für SDB als auch umstellungsbedingte Schwierigkeiten bei der Anwendung der eingesetzten Software dürften eine Rolle spielen, können aber nicht allein für die hohe Mängelquote ursächlich sein. Dies zeigen auch die Ergebnisse vorangegangener Projekte, die bereits Nachholpotential erkennen ließen. Aspekte wie die Betreuung des fachkundigen Personals mit weiteren zeitintensiven Aufgaben als auch die Vernachlässigung der regelmäßigen Weiterbildung sind daher auch als Ursache in Betracht zu ziehen.

Art. 31 REACH VO	Kleinst	Klein	Mittel	Kein KMU	Summe %
<b>Rubrik 1</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>29</b>
Rubrik 2	2	0	0	0	14
<b>Rubrik 3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>29</b>
Rubrik 8	2	0	0	0	14
Rubrik 16	2	0	0	0	14
<b>Etikett</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>29</b>
Summe d. geprüften SDB	35	14	6	4	----

Tab. 2 Mängel in den überprüften SDB (EXTERN)

Auch die externen Dienstleister hatten Schwierigkeiten mit der Rubrik 1 sowie mit der Rubrik 3 „Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen“. Am häufigsten wurden unterschiedliche Einstufungen der Stoffe und Gemische sowie fehlende Registriernummern beanstandet. Des Weiteren zeigten sich insbesondere bei der Erstellung der SDB durch externe Fachkräfte, größere Abweichungen (z. B. fehlende Angaben bzw. widersprüchliche Angaben) zwischen Etikett und SDB. Da vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen (86 %) externe Fachkräfte zur Erstellung der SDB beauftragen, wurden die vorgenannten Mängel verstärkt bei diesen Unternehmen vorgefunden. Die Gründe für die hohe Fehlerquote der durch externe Dienstleister erstellten SDB sind unklar und unverständlich. Eine verbesserte Kommunikation zwischen Unternehmen und externen Dienstleister scheint in jedem Fall angeraten.

Bei der Gesamtbetrachtung aller in REF 2 gefundenen Mängel fällt auf, dass die häufigsten Mängel (64 %) im Bereich der nicht ausreichenden Informationen der SDB zu finden sind.

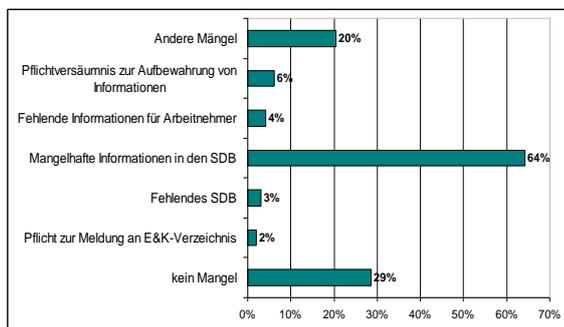


Abb. 4 Zusammenfassung der Mängel bei der REF 2

Im Posten 20 % „andere Mängel“ sind neben fehlenden Strukturen oder fehlende Informationen der Lieferanten bzgl. der Vor /- Registrierung auch Verstöße gegen die Richtlinie 98/8/EG (Biozid-RL) enthalten.

Die festgestellten Mängel wurden den Betrieben in mehr als 50 % der Fälle in Form von Mängelschreiben mitgeteilt. Bei kleineren Mängeln wurde die Beseitigung der Mängel mündlich vor Ort angeordnet. Neben den Überprüfungen für REF 2 wurde auch ein Inverkehrbringensverbot für ein nicht mehr verkehrsfähiges Biozid-Produkt ausgesprochen sowie die Registrierung eines weiteren Biozid-Produktes nach der Biozid-Meldeverordnung veranlasst. Die Tätigkeit in einem Betrieb wurde auch dazu genutzt, Proben von Produkten (Verdacht auf krebserzeugendes Teeröl) zu nehmen und zwecks Klärung der Einstufung zur Analyse an das LGL weiterzuleiten.

Nur bei 10 % der Unternehmen gab es keine Beanstandungen. Dabei ist jedoch die hohe Prüftiefe von REF 2 zu betrachten sowie die Tatsache, dass einige der vorgefundenen Mängel eher formaler Natur sind und nicht auf eine unmittelbare Gesundheits- oder Umweltgefahr schließen lassen. Bei keinem Unternehmen war es erforderlich, ein Inverkehrbringensverbot oder ein Produktionsstopp nach der REACH-Verordnung zu verhängen.

### Auswertung der bayerischen Zusatzfrage

Neben der Kommunikation entlang der Lieferkette sieht die REACH-VO auch die Möglichkeit der entgegengesetzten Kommunikation vor. Die Informationsbereitstellung an den vorgeschalteten Akteur, z. B. zu der Verwendung der Stoffe, unterstützt die Registrierung und ermöglicht die Erstellung geeigneter Expositionsszenarien. Die Zusatzfrage thematisierte daher die Weitergabe von Daten an sich als auch die Form der Mitteilung mit dem Ziel, einen momentanen Überblick über die Nutzung dieses Kommunikationsweges zu erhalten sowie durch Beratung der Unternehmen die Qualität der übermittelten Informationen zu verbessern.

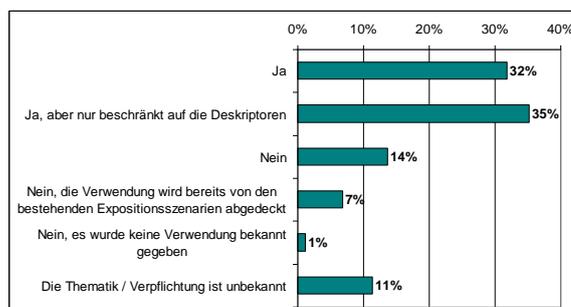


Abb. 5 Auswertung der bayerischen Zusatzfrage

Von 88 Unternehmen übermittelten 67 % Informationen an den vorgeschalteten Akteur, 35 % verwendeten hierzu das in den REACH-Leitlinien beschriebene Deskriptorenmodell, welches eine standardisierte Form der Informationsweitergabe über die Verwendung von Stoffen darstellt. 26 % hatten bislang keine Informationen übermittelt, hierin enthalten sind die 11 % der Unternehmen, denen die Thematik bis dahin gänzlich unbekannt war. Die Zahlen zeigen, dass knapp zwei Drittel der Unternehmen die Möglichkeit der Informationsbereitstellung nutzen. Die gewonnenen Zahlen können aber nur als eine Momentaufnahme angesehen werden, da die Registrierungen von Stoffen mit weniger als 1000 t pro Jahr noch ausstehen und sich daher noch nicht alle Unternehmen mit der Informationsbereitstellung an den vorgeschalteten Akteur befasst haben. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welchem Maße die sogenannte „upstream“ Kommunikation zunehmen und die Erstellung geeigneter Expositionsszenarien unterstützen wird.

### Fazit

Das REF 2 Projekt wurde in den Unternehmen positiv aufgenommen. Die gewonnenen Erfahrungen aus „REACH-EN-FORCE I“ bildeten hierfür eine gute Grundlage. Allgemein war der Wissenstand zu REACH in größeren Unternehmen höher als in kleineren. Die Verbände, zuvorderst VCI (Verband der chemischen Industrie) und VCH (Verband des Chemiehandels), leisten für den Kenntnisstand zu REACH gerade bei den großen Unternehmen einen wesentlichen Beitrag. In den Großbetrieben gibt es darüber hinaus häufig Fachpersonal, das sich ausschließlich mit REACH beschäftigt. Bei kleinen und mittleren Betrieben sind die Kenntnisse zu REACH uneinheitlich und schwanken zwischen den beiden Extremen sehr gut bis nahezu unbekannt. So ist beispielsweise Kleinstbetrieben häufig nicht bewusst, welche Rolle sie überhaupt unter REACH einnehmen und welche Pflichten damit einhergehen. Den komplexen und vielfältigen Anforderungen, die den Betrieben und ihren Verantwortlichen aus REACH erwachsen, kann häufig nur mit Hilfe von externen Beratern nachgekommen werden. Die grundlegende Beratung/Information durch die Gewerbeaufsicht wurde dementsprechend dankend angenommen, ist aber in der Folge mit weitergehenden Maßnahmen der Unternehmen, beispielsweise durch Hinzuziehung von externem Fachpersonal zu unterfüttern.

Aufgrund der hohen Anzahl der Kleinst-, Klein- und Mittleren Betriebe sind weitere Überprüfungen der Gewerbeaufsicht, einhergehend mit der Vermittlung von Basisinformationen auch zukünftig dringend erforderlich. Die Gewerbeaufsicht leistet damit einen wichtigen Beitrag, KMU bei der Erfüllung komplexer EU-rechtlicher Vorgaben zu unterstützen und so die Leistungsfähigkeit der bayerischen chemischen und verarbeitenden Industrie zu stärken.

# Bayernweite Schwerpunktaktion „Pyrotechnik 2011“ Verkauf, Lagerung und Produktsicherheit von Silvesterfeuerwerk

Wie auch in den Vorjahren war die Bayerische Gewerbeaufsicht im Vorfeld des Jahreswechsels in Betrieben präsent, die Silvesterfeuerwerk vertreiben oder verkaufen. Dabei wurde überprüft, ob die notwendigen Sicherheitsanforderungen eingehalten wurden. Die Beseitigung der festgestellten Defizite wurde veranlasst und die Händler über die mit dem Verkauf und der Lagerung von explosionsgefährlichem Silvesterfeuerwerk verbundenen Besonderheiten informiert.

## Ziele

Da das Sprengstoffgesetz nur an wenigen Tagen kurz vor Silvester zulässt, dass Silvesterfeuerwerk an Personen ohne besondere „Sprengberechtigung“ verkauft wird, stellen der Transport, die Lagerung und der Verkauf von Silvesterfeuerwerk aufgrund der kurzzeitigen aber intensiven Nachfrage hohe Anforderungen an die Logistik und an alle Beteiligten, die ansonsten nicht mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Fehlende Routine oder Unkenntnis führt dann häufig zu Defiziten bei der Umsetzung der Anforderungen des Sprengstoffgesetzes.

Wesentliches Ziel der Schwerpunktaktion bleibt es daher, evtl. vorhandene Mängel festzustellen und deren Beseitigung anzuordnen, sowie ggf. vorhandene Informationsdefizite bei den Beteiligten zu beseitigen.

Weiterhin wurden im Rahmen der Marktüberwachung die vorgefundenen pyrotechnischen Gegenstände stichprobenhaft auf Anhaltspunkte geprüft, die auf nicht ordnungsgemäß inverkehrgebrachte Produkte hindeuten.

## Durchführung

In den letzten Wochen vor dem Jahresende und verstärkt ab dem offiziellen Verkaufsbeginn am 29. Dezember 2011 wurden insgesamt 1.579 Groß- und Einzelhandelsbetriebe durch die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter überprüft. Schwerpunkte waren neben

dem eigentlichen Verkaufsgeschäft vor allem die Aufbewahrung der Feuerwerkskörper in Verkaufs- und Lagerräumen sowie die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Silvesterfeuerwerk wurde auch etlichen Hinweisen und Beschwerden nachgegangen, welche sich auf mangelhafte Sicherheitsmaßnahmen in den Verkaufsstellen bezogen.

Bei den Kontrollen wurden die verantwortlichen Personen über wesentliche rechtliche Änderungen der



Dipl.-Ing. (FH) Harald Blasse  
Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern

vergangenen Jahre informiert, z. B. über neuartige Feuerwerksartikel mit höheren Nettoexplosivstoffmassen sowie über neue Kennzeichnungsvorschriften.

Weiterhin wurde unter Berücksichtigung aktueller Sicherheitswarnungen und Rückrufaktionen nach unzulässig in Verkehr gebrachten Produkten Ausschau gehalten und Feuerwerkskörper insbesondere im Hinblick auf korrekte Kennzeichnung überprüft (Beispiel siehe Abb. 1).



Abb. 1: Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern (Beispiel)

## Ergebnisse und Maßnahmen

Nahezu die Hälfte aller besuchten Betriebe war gut über die aktuellen Sicherheitsvorschriften informiert und ließ bei Lagerung und Verkauf der Feuerwerksartikel keine Mängel erkennen. Auch in den meisten anderen Betrieben wurden in der Regel nur geringfügige Mängel vorgefunden, die häufig nach einem Gespräch mit den verantwortlichen Personen durch

entsprechende Maßnahmen beseitigt werden konnten.

Nur in etwa 0,5 % aller Betriebe wurden erhebliche Sicherheitsdefizite festgestellt. Die Beseitigung der Mängel wurde in diesen Betrieben mit schriftlichen Anordnungen veranlasst. In sechs Fällen wurden zusätzlich Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Damit liegt die Quote der schweren Mängel in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Zum Vergleich: Bis zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) vor zwei Jahren, bei der die für Feuerwerkskörper geltenden „kleinen Mengen“, also die Mengen, die unter bestimmten Sicherheitsanforderungen genehmigungsfrei aufbewahrt werden dürfen, deutlich angehoben wurden, lag die entsprechende Mängelquote mit ca. 3 % deutlich höher.

Die im Rahmen der Aktion am häufigsten vorgefundenen Mängel lassen sich wie folgt kategorisieren:

- Unzureichende Beaufsichtigung der Verkaufsstände bzw. der Selbstbedienungsbereiche und damit einhergehend erhöhte Diebstahlgefahr auch durch Jugendliche oder Kinder
- Unvollständige Brandschutzmaßnahmen (fehlende Feuerlöscher, fehlende Kennzeichnung zum Rauchverbot)
- Verkauf an Jugendliche oder Kinder (eine geeignete Gegenmaßnahme ist beispielsweise die routinemäßige Altersabfrage an elektronischen Kassen, Abb. 2)



Abb. 2: Erinnerungstütze: Altersabfrage an einer Kasse, oben für Kategorie F1, unten für Kategorie F2

- Keine Überwachung der Altersabgabebeschränkungen an Selbstbedienungskassen durch besonders unterwiesenes Personal
- Erhöhte Diebstahlgefahr durch nicht abgesperrte oder offenstehende Lagertüren
- Erhöhte Diebstahlgefahr bei Containern aufgrund unzureichend gesicherter Türen bzw. unbewachtem Aufstellplatz

- Verkauf von Feuerwerksartikeln außerhalb von Verkaufsräumen (z. B. in Verkaufspassage oder im Freien)
- Wechsel der verantwortlichen Personen nicht angezeigt
- Aufbewahrung an ungeeigneten Orten, z. B. in Garagen (Abb. 3), Sozialräumen (Abb. 4), Verkehrswegen (Abb. 5) oder vor Notausgängen.
- Fehlende Schutzabstände bzw. Abschirmung zu unmittelbar benachbarten leichtentzündlichen Stoffen
- Beschädigte Verkaufs- bzw. Versandverpackungen und unleserliche Kennzeichnung
- Überschreitung der zulässigen Lagermengen



Abb. 3: Im Brandfall gefährlich: Feuerwerksartikel in der Garage unmittelbar neben Kraftfahrzeugen



Abb. 4: So nicht: Pausenraum als Lagerraum



Abb. 5: Eng: Unzulässige Aufbewahrung im Verkehrsweg

Einige Betriebe haben zur Erweiterung der Verkaufsflächen auf einem extra reservierten Teil des Kundenparkplatzes Container als temporäre Verkaufsstelle für den Feuerwerksverkauf aufgestellt (Abb. 6 und 7).



Abb. 6: Erweiterte Verkaufsflächen: extra aufgestellte Container

Dies hat den Vorteil, dass der Sonderposten „Silvesterfeuerwerk“ aus dem normalen Verkaufsraum ausgelagert ist und mögliche Gefährdungen im Hauptgebäude ausgeschlossen sind. Soweit die für das Bauordnungsrecht und die für den Brandschutz zuständige Behörde keine Einwendungen hat, spricht aus sicherheitstechnischer Sicht bei Beachtung der sonstigen Vorschriften nichts gegen diese Art des Verkaufs. Eine Aufbewahrung der Feuerwerksartikel ist dort in der Regel allerdings nur innerhalb der Grenzen der „kleinen Mengen“ zulässig.



Abb. 7: Erweiterte Verkaufsflächen: extra aufgestellte Container

## Fazit

Bei den bayernweiten Kontrollen im Rahmen der Schwerpunktaktion war die Hälfte aller besichtigten Betriebe beanstandungsfrei. Schwerwiegende Mängel, welche schriftliche Anordnungen oder Bußgelder zur Folge hatten, wurden nur bei wenigen der überprüften Betriebe festgestellt. Das ist im Vergleich zu den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Mängelquote, die vor allem auf die vor einem Jahr erfolgte gesetzliche Anhebung der zulässigen Aufbewahrungsmengen zurückzuführen sein dürfte.

Sogenanntes „illegales Feuerwerk“, also Feuerwerk, das entgegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes eingeführt oder produziert wurde, konnte in den überprüften bayerischen Handelsbetrieben nicht vorgefunden werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass illegales Feuerwerk, das alljährlich Ursache für teilweise schwere Unfälle ist, über andere Kanäle zum Kunden kommt, sofern diese „Kunden“ derartige Feuerwerkskörper nicht selbst im Ausland erwerben und dann illegal nach Deutschland einführen.

Im Handel befinden sich immer noch Feuerwerkskörper, die vor Oktober 2009 produziert und noch über keinen Konformitätsnachweis verfügen, sondern über eine Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Derartige Feuerwerkskörper dürfen nur noch bis Mitte 2017 angeboten und abgebrannt werden.

# Praktische Umsetzung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Klein- und Mittelbetrieben

## Hintergrund

Am 24.12.2008 trat die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft. Die bislang in verschiedenen staatlichen Verordnungen und in der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4) der Unfallversicherungsträger zu findenden Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden darin zusammengeführt. Hierdurch wurde eine allgemein gültige staatliche Rechtsvorschrift geschaffen, die – unabhängig von der Branche und der Form der Arbeitssicherheitsorganisation – die Auswahl der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festlegt.

Mit der Unterscheidung von arbeitsmedizinischen Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchungen, der Abgrenzung von Eignungsuntersuchungen, sowie der Festlegung von Kriterien, welche Untersuchungsart anzuwenden ist, aber auch mit Vorgaben zu Dokumentation und Weitergabe von ärztlichen Bescheinigungen enthält die Verordnung Präzisierungen, die – wie sich in der gewerbeärztlichen Praxis gezeigt hatte – auch ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung in den Betrieben noch unzureichend bekannt und umgesetzt waren.

## Ziele

Im Rahmen einer regionalen Projektarbeit sollten branchenübergreifend insbesondere Klein- und Mittelbetriebe mit 1 bis maximal 250 Beschäftigten über die neue Rechtsverordnung informiert und die betriebliche Arbeitsschutzorganisation überprüft und verbessert werden. Zudem sollten die Unternehmen vor Ort bei der Festlegung und Organisation der nach den Kriterien der ArbMedVV erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen Unterstützung erfahren.

Um eine größere Breitenwirkung zu erzielen, sollte die Prüf- und Beratungsaktion nicht ausschließlich durch Gewerbeärztinnen und -ärzte im Rahmen ihrer Fachlast durchgeführt werden, sondern – nach zweimaliger Schulung und unter bedarfsabhängiger gewerbeärztlicher Beratung – in die Grundlasttätigkeit aller technischen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Regierung von Mittelfranken integriert werden.



Dr. Charlotte Suchta  
Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt

In einer zwischen StMAS und der Regierung von Mittelfranken geschlossenen Zielvereinbarung wurde die Mindestzahl von 200 Betriebsbesuchen für den Zeitraum zwischen Februar 2010 und März 2011 angestrebt.

## Durchführung

Anhand einer vom gewerbeärztlichen Dienst entwickelten und pilotierten Prüfliste wurde bei Betriebsbesichtigungen aus unterschiedlichen Anlässen branchenübergreifend neben der Gefährdungsbeurteilung, der Arbeitssicherheitsorganisation und praktischen Aspekten der betriebsärztlichen Tätigkeit gezielt überprüft, ob die bis dahin durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und die dokumentierten Untersuchungsangebote des Arbeitgebers den Vorgaben der ArbMedVV entsprachen.

Die eigene Bewertung der Beamtinnen und Beamten erfolgte auf der Grundlage der Betriebsbesichtigung, der Befragung der betrieblichen Verantwortlichen sowie – soweit vorhanden – der Einsichtnahme in die Gefährdungsbeurteilung, in die Vorsorgekartei und in sonstige betriebliche Unterlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Soweit möglich wurden die Verantwortlichen bereits vor Ort im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen beraten und deren Erledigung verbindlich eingefordert.

In Fällen, in denen eine sofortige Einschätzung der Situation nicht möglich war, wurde der Betrieb aufgefordert, noch fehlende Informationen oder auch Messergebnisse, z.B. bei Exposition gegenüber Gefahrstoffen oder Lärm, nachzureichen um eine abschließende Beurteilung durchführen zu können.

## Ergebnisse

Mit 282 durchgeführten Überprüfungen wurde das ursprünglich gesteckte Ziel deutlich übertroffen. Dies zeigt einerseits die große Akzeptanz des eingesetzten Prüf- und Beratungskonzepts und der internen Schulungen bei durchführenden Aufsichtsbeamtinnen und -beamten. Andererseits erklärt sich dies aber auch durch den im Verlauf der Aktion deutlich gewordenen großen Beratungsbedarf in den Betrieben:

Zu Beginn der Prüfkation war die Verordnung bereits 14 Monate in Kraft. Dennoch waren deren zentrale Inhalte den betrieblichen Verantwortlichen nur in gut 40 % aller Betriebe bekannt. Selbst in den Betrieben mit Regelbetreuung, d.h. vertraglich fest bestellten Betriebsärzten, lag diese Quote mit 54 % nur wenig höher (Abb. 1).

Defizite im Hinblick auf Vorsorgeuntersuchungen im Sinne fehlender Angebots- und/oder Pflichtuntersuchungen bzw. noch notwendigen Klärungsbedarf fanden sich in etwa der Hälfte aller besichtigten Betriebe – erwartungsgemäß in kleineren Betrieben häufiger als in größeren (Abb. 2).

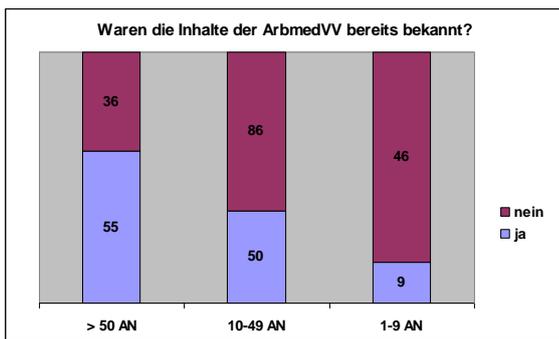


Abb. 1: Bekanntheitsgrad der ArbMedVV nach Betriebsgröße (Absolutzahlen)

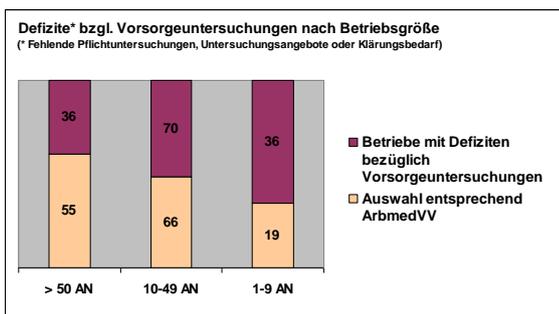


Abb. 2: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Betriebsgröße (Absolutzahlen)

Eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) konnte auch in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten in gut 16% nicht vorgelegt werden. Defizite bezüglich der Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen fanden sich selbst bei Unternehmen dieser Größe in fast 40% der besuchten Betriebe.

Die Auswertung der Art der Defizite zeigt überdies, dass bei allen Betriebsgrößen sogar mit fehlenden Pflichtuntersuchungen gerechnet werden muss, welche grundsätzlich bei besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind. Die Überprüfung der betrieblichen Festlegung der Untersuchungsanlässe und der im Falle von Pflichtuntersuchungen erforderlichen Vorsorgekartei muss also auch zukünftig ein fester Bestandteil der Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsicht bleiben.

Betriebe mit alternativen Betreuungsmodellen ("Unternehmermodell") schnitten bei der branchenübergreifenden Überprüfung durchschnittlich schlechter ab als Betriebe mit Regelbetreuung. Deutlich am schlechtesten lagen aber Betriebe ohne jegliche Festlegungen bezüglich der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (Abb. 3).

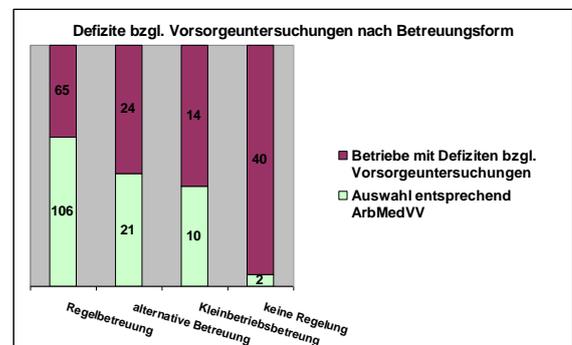


Abb. 3: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Betreuungsform (Absolutzahlen)

## Maßnahmen

Die besuchten Betriebe wurden im Rahmen der Besichtigung über die wesentlichen Inhalte der ArbMedVV informiert und im Hinblick auf die konkret erforderlichen Maßnahmen und ihre praktische Umsetzung beraten. Hierzu wurden auch verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, wie z.B. eine tabellarische Kurzfassung der vorgeschriebenen Untersuchungsanlässe gemäß des Anhangs der Verordnung oder Informationsblätter zur betrieblichen Veranlassung von Pflicht- bzw. Angebotsuntersuchungen. Letztere wurden den Betrieben auf Wunsch auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

In knapp 30 % der Betriebe erschien eine mündliche Beratung ausreichend, in etwa 40% der Betriebe wurde die Mängelbeseitigung schriftlich mit Fristsetzung eingefordert.

## Fazit

In vielen Betrieben bestand bezüglich der Inhalte der ArbMedVV noch erheblicher Aufklärungsbedarf. Insbesondere bei der richtigen Auswahl und der notwendigen Unterscheidung von Pflichtuntersuchungen einerseits und für die Beschäftigten freiwilligen Angebotsuntersuchungen andererseits sowie der Ab-

grenzung von Eignungsuntersuchungen gab es große Unsicherheiten.

Die Umsetzung der Verordnung stellt viele Betriebe – und hier insbesondere Klein- und Mittelbetriebe – vor nicht zu unterschätzende Herausforderungen bezüglich der Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Fragen des Umgangs mit Mitarbeiterdaten und der ärztlichen Schweigepflicht.

Verantwortliche in den Betrieben, Arbeitsschutzak-  
teure und interessierte Bürger können die im Rah-  
men der Projektarbeit verwendeten  
Formen - ggf. zur eigenen Verwendung – von der Inter-  
net-Seite der Regierung von Mittelfranken abrufen  
unter:

[http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt7/formulare/formulare\\_info.htm](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt7/formulare/formulare_info.htm)

## Elektroschrottreycling - Arbeitsschutz im Kreislauf der Rohstoffe

Schätze im Schrott“ - so titelte vor kurzem die STIFTUNG WARENTEST einen ihrer Berichte zum Thema Elektro(nik)schrottreycling. Dieser für Deutschland volkswirtschaftlich wichtige Aspekt birgt für die Gewerbeaufsicht eine Vielzahl an Herausforderungen.

Im Aufsichtsbezirk Unterfranken ist ein nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigtes Unternehmen, das Kabel- und Elektroschrott verarbeitet, im Blickfeld der Behörden. Das Gewerbeaufsichtsamt wurde in Kenntnis gesetzt, dass im Unternehmen an der Schredderanlage zur Aufbereitung des Elektroschrotts gelegentlich Schwelbrände ausbrechen. Außerdem berichtete das Landratsamt von Klagen über Staubablagerungen auf Nachbargrundstücken.

Bei dieser Sachlage konnten außer möglichen Sach- und Umweltschäden auch gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Beschäftigten nicht mehr ausgeschlossen werden. Denn im Elektroschrott und auch in Kabelabfällen (Abb. 1) können Gefahrstoffe stecken. Die zu recycelnden Produkte beinhalten oft giftige Schwermetalle. Die aus Sicherheitsgründen in den Elektrogeräten früher eingesetzten, üblicherweise toxischen Flammschutzmittel können sich in der Umwelt anreichern. Ältere Kleinkondensatoren können **polychlorierte Biphenyle (PCB)** enthalten, die zu den zwölf als „dreckiges Dutzend“ bekannten organischen Verbindungen zählen und deren Einsatz durch die Stockholmer Konvention vom 22. Mai 2001 weltweit verboten ist. Zudem können bei Verschmelzungen und Bränden als Verbrennungsprodukte **polychlorierte und polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/F, PBDD/F)** entstehen.



Abb. 1 Außenlager für Kabelabfälle

Mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Abteilung Arbeitsschutz und Produktsicherheit (LGL-AP) wurde vereinbart, eine Staubprobe mittels orientierendem Screening zu analysieren.



Dr. Arno Endrich, Marco Trani  
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Das dort verfügbare Röntgenfluoreszenzanalysegerät (RFA), welches eigentlich im Rahmen des Verbraucherschutzes zur Detektion von Schwermetallen in Verbraucherprodukten herangezogen wird, konnte kurzfristig Aufschluss über die in der Staubprobe vorhandenen Schwermetalle geben. Es wurden verschiedene Schwermetalle in hohen bis sehr hohen Konzentrationen nachgewiesen; bei Blei bewegte sich der Wert im Bereich Gramm je Kilogramm Staub. Diese eindeutigen Ergebnisse der RFA-Untersuchung lösten eine ganze Reihe weiterer Messaktivitäten wie auch Bodenuntersuchungen, Immissionsmessungen und Pflanzenmonitoring aus.

Zur Bestimmung sonstiger möglicher Schadstoffe wie PCB und **polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)** wurde das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) eingeschaltet. Laut Gutachten des LfU waren in der Staubprobe verschiedene persistente organische Schadstoffe, wie PCDD, PCDF, PAK, PCB sowie verschiedene Flammschutzmittel, beispielsweise **polybromierte Diphenylether (PBDE)**, in ebenfalls hohen bis sehr hohen Konzentrationen nachweisbar.

Die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens brachte keine hinreichende Klärung hinsichtlich der Belastung der Beschäftigten mit einatembaren und alveolengängigen Stäuben sowie einer möglichen Schwermetallbelastung. Deshalb wurden durch die Gewerbeaufsicht die Arbeiten in den beiden Maschinenhallen vorsorglich eingestellt (Abb. 2).

Das Unternehmen wurde verpflichtet, in den Maschinenhallen den kontaminierten Staub sachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Diese Arbeiten wurden von einer externen Fachfirma durchgeführt. Zudem wurden dem Betrieb weitere Arbeitsschutzmaßnahmen auferlegt. Unter anderem veranlasste die Gewerbeaufsicht Luftmessungen gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402, um die in-

halative Exposition der Beschäftigten zu ermitteln. Außerdem ordnete die Gewerbeaufsicht an, dass die Beschäftigten in den Maschinenhallen und an staubexponierten Arbeitsplätzen persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Atemschutz, zu benutzen haben bis die Arbeitsplatzmessungen durchgeführt, die Gefährdungsbeurteilung überarbeitet, die endgültigen Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt sind. Zeitgleich wurde die individuelle Belastung von besonders staubexponierten Beschäftigten über Biomonitoring, d. h. Blut- und Urinuntersuchungen, bestimmt.



Abb. 2: Maschinenhalle mit Aufbereitungsanlage für Elektroschrott

Alle bislang vorliegenden Messergebnisse - zwei Raumlufmessungen und vier Biomonitoringuntersuchungen - wurden von anerkannten Sachverständigen dahingehend bewertet, dass bislang keine gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten hinsichtlich der untersuchten Parameter abgeleitet werden kann. Arbeitsplatz- und arbeitsmedizinische Grenzwerte wurden deutlich unterschritten. Dabei erwies sich insbesondere das Biomonitoring als äußerst aussagekräftige Methode, die neben der gesamten beruflichen auch die private Exposition additiv erfasst.

Um die Gefährdungen weiter zu minimieren, wurde von der Gewerbeaufsicht und der Firma in enger Abstimmung mit TÜV, LfU und Landratsamt ein 46 Punkte umfassendes Maßnahmenpapier erarbeitet. Durch zusätzliche und ergänzende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen soll insbesondere die Staubbelastung für die Beschäftigten und die Umgebung weiter reduziert werden. In das Konzept wurden auch vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen aufgenommen, um zukünftig unter anderem Schwelbrände zu verhindern.

Eine nochmalige Minderung der Staubbelastung innerhalb des Betriebes und auch in dessen Umgebung soll durch weitere, bauliche Maßnahmen, durch eine neu konzipierte Absauganlage und weitgehend geschlossene Prozessanlagen erreicht werden.

Aufgabe der beteiligten Behörden ist es, die fachlichen Erkenntnisse und die getroffenen Maßnahmen

nachvollziehbar darzustellen und dadurch die Diskussion in der Öffentlichkeit zu versachlichen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die für die verschiedenen Schutzziele und Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft erforderlichen unterschiedlichen Grenz- und Beurteilungswerte für ein und denselben Stoff verständlich zu erläutern.

## Sanierung bleihaltiger Beschichtungen an Fenstern und Türen

Bei der Neufassung der TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe) 900 im Januar 2006 wurde der ehemalige MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) für Blei gestrichen. Jetzt ist es nicht mehr möglich, aufgrund des Einhaltens bestimmter vorgegebener Luftkonzentrationen für Blei, von aufwändigen Schutzmaßnahmen, wie z.B. Einhausungen, im Einzelfall abzusehen. Die Forderung nach einer Einhausung des Arbeitsbereiches nach außen hin stellt, gerade bei der Sanierung bleihaltiger Fenster an Außenwänden, die größte Herausforderung dar. Eine solche Einhausung ist in der Regel technisch schwierig und nur unter großem Zeitaufwand mit beträchtlichen Materialeinsatz zu realisieren.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat in Abstimmung mit der Fachabteilung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen Kriterien erarbeitet, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Abtrennung des Arbeitsbereiches nach außen hin verzichtet werden kann, ohne dadurch das Sicherheitsniveau zu verringern.



Abb. 1: Komplett eingehauster Freileitungsmast

Bei der Sanierung von bleimeningehaltigen Anstrichen auf Freileitungsmasten wird der Gefahrstoff Blei und die damit zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bereits seit 2004 thematisiert (Abb. 1). Seit geraumer Zeit muss der sichere Umgang mit diesem Gefahrstoff nun auch bei Sanierungen im Hochbau berücksichtigt werden. Die Erfahrungen bei den vorgenannten Sanierungsmaßnahmen helfen nun bei der Findung praxistauglicher Methoden im Hochbau.

### Anlass

Eine Anfrage des staatlichen Hochbauamtes München bei der Gewerbeaufsicht, welche Arbeitsschutzmaßnahmen bei bleihaltigen Fensteranstrichen und Wandfarben zu beachten seien, war Anlass für die Maßnahmen.



Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Freilinger  
Regierung von Oberbayern  
Gewerbeaufsichtsamt

Die Diskussion ergab, dass sich bleihaltige Beschichtungen und Anstriche auf diversen Bauprodukten befinden können. Solche Bauprodukte können sein

- Fenster
- Außen- und Innentüren
- Wandanstriche
- Stahlbauteile

Der Bleigehalt in solchen Produkten kann in sehr unterschiedlich hohen Konzentrationen vorliegen, von messtechnisch "gerade noch erfassbar" wie bei Wandfarben bis zu 220.000 mg Blei/kg bei mehrfach überstrichenen Holzfenstern.

### Rechtsgrundlagen

Da es sich bei Blei um ein toxisches Schwermetall handelt, sind die Schutzziele der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erfüllen. Ziel dieser Verordnung ist es, Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.

Konkretisiert werden die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 505 „Blei“ (TRGS 505).

Bei der im Jahr 2007 neu erschienenen TRGS 505 gab es jedoch eine wesentliche Änderung gegenüber der Fassung von 1996. Die TRGS orientiert sich nicht mehr an einem Luftgrenzwert für Blei. So sind für eine bestimmte Tätigkeit immer alle Schutzmaßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob die Bauprodukte minimal oder extrem hoch mit Blei belastet sind.

### Arbeitsweisen bei der Sanierung

Beim Entfernen der betroffenen Produkte werden derzeit folgende Arbeitsverfahren angewandt:

- Abrasives Bearbeiten, z. B. Schleifen

- Ablaugen
- Thermische Entfernung (Abb. 2)
- Entfernung mittels Infrarottechnik



Abb. 2: Fensterstock während des Versuchs einer thermische Entfernung bleihaltiger Anstriche

Besondere Schutzmaßnahmen sind bei "abrasiven Verfahren", wie Bürsten, Schleifen oder Strahlen, zu erfüllen. Diese Tätigkeiten fallen unter Nr. 3 Abs. 3 der TRGS 505 Nr. 16 "Entfernen bleihaltiger Beschichtungen". Bei derartigen Tätigkeiten sind nach der Tabelle in Anlage 2 der TRGS 505 die Arbeitsbereiche in Innenräumen einzuhausen. Darüber hinaus ist durch technische Lüftungsmaßnahmen innerhalb der Einhausung ein mindestens fünffacher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten.

Bei diversen Gesprächen mit Vertretern der freien Wirtschaft, Innungsverbänden, den Berufsgenossenschaften und weiteren Beteiligten kristallisierte sich heraus, dass das größte Problem der Auflagen der TRGS 505 jedoch die "Einhausungen der Arbeitsbereiche nach außen" mit dem dazugehörigen Luftwechsel" darstellen. Eine solche bei Fenstersanierungen im Außenbereich zu erstellen, ist meist technisch schwierig und oft nur mittels Einbeziehung eines Fassadengerüsts zu verwirklichen, was mit einem großem Materialeinsatz und Zeitaufwand verbunden ist (Abb. 3).

Alle weiteren Forderungen, wie Vorsorgeuntersuchungen, Hygienevorgaben, Einhausung nach innen usw. werden von allen Beteiligten als notwendig und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand als machbar eingestuft.



Abb. 3: komplett eingehautes Gebäude: abrasive Bleisanierung einer tragenden Stahlkonstruktion

### Lösungsmöglichkeit

Von den Anforderungen der TRGS 505 darf nur abgewichen werden, wenn die Sicherheit für Menschen und die Umwelt auf andere, aber gleichwertige Art und Weise, gewährleistet ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt erarbeitete daher ein Konzept, das es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die Schutzziele der Gefahrstoffverordnung bei der Sanierung bleihaltiger Beschichtungen an Fenstern in Außenwänden auch ohne Einhausung nach außen zu erfüllen.

Als Voraussetzungen für die Durchführung von abrasiven Tätigkeiten bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Abtrennung des Arbeitsbereichs nach außen hin wurden insbesondere nachstehende Kriterien festgelegt:

- Bestimmungsgemäße Benutzung geeigneter staubemissionsreduzierter Geräte nach dem Stand der Technik
- Absperrung und Kennzeichnung des Gefährdungsbereichs im Außenbereich
- Verhinderung des Zutritts unbefugter Personen in den abgesperrten Bereich
- Gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen, beispielsweise die Abplanung von Gerüsten
- Auslegen von Matten oder Folien im Gefährdungsbereich, um im Außenbereich anfallendes belastetes Material erfassen und regelmäßig beseitigen zu können
- Nachweis durch Messungen, dass die außerhalb des Gefährdungsbereiches gemessene Bleikonzentration in der Luft bei der Durchführung von abrasiven Arbeiten die ubiquitär vorhandene (allgegenwärtige) Bleikonzentration nicht überschreitet (Abb. 4)



Abb. 4: Personenbezogene Messung beim abrasiven Entfernen bleihaltiger Anstriche von Fensterflügeln

Werden diese Voraussetzungen an einer Baustelle erfüllt, kann dies als Beurteilungsgrundlage für die

Festlegung von Schutzmaßnahmen weiterer Arbeiten an Fenstern oder Türen mit gleichem oder geringerem Bleigehalt herangezogen werden.

Ist an einer anderen Baustelle ein höherer Bleigehalt in der zu entfernenden Beschichtung vorhanden als bei der als Beurteilungsgrundlage herangezogenen Baustelle, so ist der ausreichende Schutz anderer Personen und der Umwelt in jedem Fall erneut durch Messungen nachzuweisen.

Diese Messungen sind firmenbezogen und können nicht auf andere Betriebe übertragen werden. Die Behörde kann grundsätzlich zusätzliche Messungen einfordern.

### **Schlussfolgerungen**

Viele Bestandsbauten, private und öffentliche Gebäude, haben auch heute noch bleihaltige Anstriche oder Beschichtungen auf ihren Fenstern oder anderen Bauteilen.

Die Thematik des sicheren Rückbaus dieses Gefahrstoffs zum Schutz der Beschäftigten sowie der Bürger und der Umwelt wird die Arbeitsschutzbehörden daher noch die nächsten Jahre beschäftigen.

Es ist daher auch weiterhin wichtig, geeignete wirtschaftliche Verfahren zu entwickeln, damit entsprechend dem Minimierungsgebot der Gefahrstoffverordnung die Belastung für alle Beteiligten optimiert, aber auch die Akzeptanz der geforderten Schutzmaßnahmen gesteigert wird.

# Vermeidung der Freisetzung gefährlicher Stoffe bei Abbrucharbeiten von Gebäuden

Durch Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verhinderte das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern, dass bei Abbrucharbeiten von Gebäuden gefährliche Stoffe freigesetzt wurden.

## Ausgangssituation

Durch den Abbruch leer stehender Gebäude eines ehemaligen Alten- und Pflegeheims sollten auf dem über 6000 m<sup>2</sup> großen Areal Platz für neue Wohnungen geschaffen werden (Abb.1). Als die ersten Baumaschinen antransportiert wurden, erhielt das Gewerbeaufsichtsamt Hinweise, dass in diesen Gebäuden möglicherweise noch Gefahrstoffe, darunter insbesondere auch asbesthaltige Materialien, enthalten sein und bei einem Abbruch unkontrolliert frei gesetzt werden könnten.



Abb. 1: Als Baumaschinen antransportiert werden, erhält das Gewerbeaufsichtsamt Hinweise über Gefahrstoffe in den abzureißenden Gebäuden

Da die Gebäude zwischen 1967 und 1968 errichtet wurden, also in einer Zeit, in der noch u. a. künstliche Mineralfasern, teerhaltige Produkte, aber auch asbesthaltige Stoffe in Baustoffen verwendet wurden, musste von einem Vorhandensein solcher Gefahrstoffe ausgegangen werden. Eine schriftliche Anfrage beim Bauherrn ergab, dass diesem keine Informationen und Hinweise auf damals verbaute Gefahrstoffe vorlagen.

## Gesetzliche Vorgaben

Die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben enthält die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Dort ist festgelegt, dass der Arbeitgeber Maßnahmen dahingehend zu treffen hat, dass Beschäftigte und andere Personen vor stoffbedingten Gefahren geschützt sind.



Dipl. -Ing. (FH) Ulrich Franke  
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Zunächst ist zu ermitteln, ob Gefahrstoffe bei Arbeiten vorhanden sind, entstehen oder freigesetzt werden können. Wenn dies der Fall ist, dann sind vor Beginn der Arbeiten wirksame Maßnahmen festzulegen, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch die betreffenden Gefahrstoffe verhindert. Wird zum Beispiel festgestellt, dass krebserzeugendes schwach gebundenes Asbest in einem abzubrechenden Gebäude vorhanden ist, dann muss dieses vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten durch eine Fachfirma, die für diese Arbeiten zugelassen ist, unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, entfernt werden.

## Vorgehensweise bei der Ermittlung der vorhandenen Gefahrstoffe

Erkenntnisse über Gefahrstoffe in den beiden Gebäuden lagen anfangs nicht vor, schriftliche Unterlagen waren nicht vorhanden. Nachfragen des Gewerbeaufsichtsamtes beim Bauherrn und bei dem mit der Durchführung der Abbrucharbeiten beauftragten Architekten ergaben, dass eine Ermittlung der vorhandenen Gefahrstoffe bisher nicht in Auftrag gegeben worden war. Das Amt ordnete daher gegenüber dem Abbruchunternehmen an, eine Gefährdungsermittlung hinsichtlich möglicher Gefahrstoffe für die abzubrechenden Gebäude durchzuführen. Das Abbruchunternehmen beauftragte hierzu einen fachkundigen Gutachter.

## Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden in einem Gutachten zusammengefasst und ergaben, dass zahlreiche Gefahrstoffe zum Teil in großen Mengen in den Gebäuden verbaut worden waren. In nennenswerten Mengen wurden unter anderen folgende Gefahrstoffe ermittelt oder durch Beprobungen gefunden:

- schwach gebundene Asbestprodukte
- fest gebundene Asbestprodukte
- künstliche Mineralfasern

- stark PCB-haltige Dichtmassen
- hoch PAK-haltiger Teerkork

### Kontrollierter Rückbau statt Abbruch

Die vorhandenen Gefahrstoffe mussten vor dem eigentlichen Abbruch so entfernt und entsorgt werden, dass der Schutz der Beschäftigten gewährleistet und eine Freisetzung der Stoffe in die Umwelt vermieden wird. Unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes der GefStoffV ist dies nur möglich, wenn die Demontage der belasteten Materialien nach Möglichkeit zerstörungsfrei durchgeführt wird. Der Aufwand für die Demontage ist dabei wesentlich abhängig von der Art und der Menge der zu entfernenden Gefahrstoffe sowie von deren Einbautort.

Mehrere 1000 m<sup>2</sup> künstliche Mineralfasern, die unter den Fußböden als Dämmung gefunden wurden, konnten erst entsorgt werden, nachdem die darüber liegenden Betonestriche von Hand mechanisch zerstört und entfernt worden waren.

PCB-haltige Dichtmassen, die sich an der Außenseite der Gebäude zwischen den einzelnen Fassadenplatten befanden, konnten erst nach der Aufstellung von Gerüsten an den Fassaden der Gebäude herausgeschnitten und entsorgt werden (Abb. 2).

Gleichzeitig ermöglichte die Einrüstung der Fassaden die effiziente und sichere Demontage von über zwei Tonnen asbesthaltiger Verkleidungen, die unter den Fenstern angebracht waren.

Im direkten Anschluss an die Demontage der verschiedenen Gefahrstoffe wurden diese vor Ort in staubdichte Behältnisse, sogenannte Big Bags, verpackt und für den Transport auf die Deponie vorbereitet.

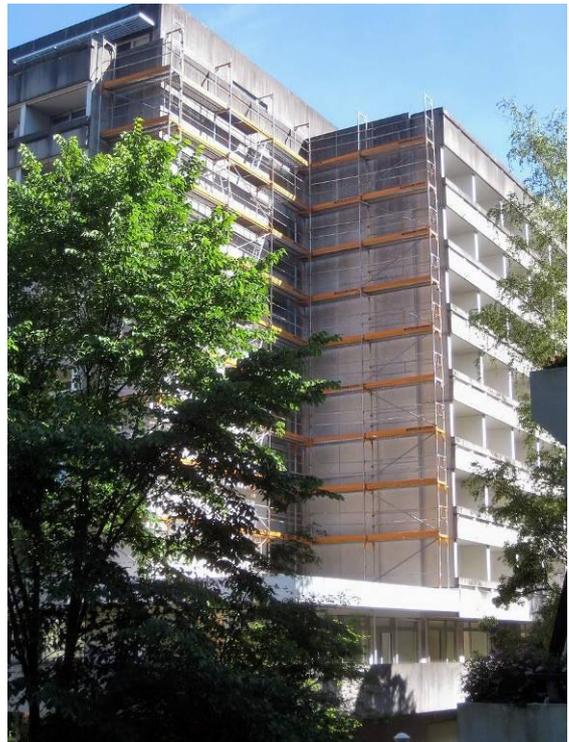


Abb. 2: Zur Entfernung PCB-haltiger Dichtmassen an der Gebäudeaußenseite mussten Gerüste aufgestellt werden

### Zusammenfassung

Aufgrund des Einschreitens des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern wurden gefährstoffbelastete Gebäuden nicht wie ursprünglich vorgesehen abgebrochen, sondern kontrolliert rückgebaut. Dadurch wurde eine Gefährdung der Beschäftigten der am Abbruch beteiligten Unternehmen verhindert und gleichzeitig in der Nachbarschaft der Abbruchbaustelle die Anwohner geschützt.

# Saubere Luft mit wenig Aufwand

## Arbeitsschutz bei Heimarbeitsplätzen

Neben der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit (siehe Beitrag „Heimarbeit“) geht die Gewerbeaufsicht im Einzelfall auch Arbeitsschutzproblemen an Heimarbeitsplätzen nach. Das nachfolgende Beispiel soll zeigen, wie man mit wenig Aufwand zu guten Arbeitsschutzbedingungen gelangen kann.

Ein Ein-Mann-Betrieb für Fahrzeugtechnik hat Lötarbeiten an verschiedene Heimarbeiter vergeben. Eine Teilaufgabe bestand im Verlöten von Steckern mit Kabeln. Dabei werden mit einem elektrisch beheizten LötKolben und einem Zinn-Blei-Weichlot die metallischen Bauteile verbunden. Bei diesem Vorgang entsteht ein Lötrauch mit gefährlichen, zum Teil Krebs erzeugenden Inhaltsstoffen, denen der Heimarbeiter ausgesetzt ist. Der Heimarbeit vergebende Unternehmer hatte diese Problematik, die in gewerblichen Betrieben regelmäßig über entsprechende Lötrauchabsaugungen gelöst wird, für den besonderen Fall des Heimarbeitsplatzes nicht erkannt.



Löt Arbeitsplatz einer Heimarbeiterin in ihrer Wohnung  
Foto: BGHW (Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution)

Beim ersten Besuch durch den Gewerbeaufsichtsbeamten herrschte bei den Heimarbeitern Unwissen und es bestanden unzulässige Arbeitsbedingungen. Diese zeigten sich durch keine oder nur sehr schlechte Lötrauchabsaugung und in der Verunreinigung der Arbeitsplätze durch Lötrauch. Dem Auftraggeber wurden konkrete Abhilfemaßnahmen aufgezeigt. Der wichtigste Aspekt war die Absaugung des schwermetalhaltigen Lötrauches mit einer geeigneten und kostengünstigen Vorrichtung sowie die Unterweisung der Heimarbeiter in der richtigen Verwendung.



Dipl.-Chem. Dr. Gerhard Hörlin und Roland Ruß, E-Pr.  
(von rechts)  
Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt

Nach der Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen konnte mit Gefahrstoffmessungen am Arbeitsplatz belegt werden, dass nur noch eine geringe Gefährdung für die Heimarbeiter vorliegt. Mit wenig Aufwand wurde für ein gutes Arbeitsumfeld der Heimarbeiter gesorgt.

# Überprüfung von Stecker-Leistungsmessgeräten zur orientierenden Vormessung durch die Marktaufsicht

## Gemeinschaftsprojekt zwischen Behörde, Hochschule und Industrie

In einem Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der Hochschule Augsburg und der Industrie wurde im Rahmen einer Diplomarbeit Untersuchungen zur Eignung von einfachen Stecker-Leistungsmessgeräten für Energieeffizienzmessungen der Marktüberwachungsbehörden durchgeführt.

Die Leistungsaufnahme energiebetriebener Haushalts- und Bürogeräte im Aus- und Bereitschaftszustand („Stand-by“) ist in einer europäischen Verordnung geregelt, der Vollzug im Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG).



Dipl.-Ing. (FH) Walter Pasker  
Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt

Die Marktaufsichtsbehörde suchte dabei die Zusammenarbeit mit der Hochschule Augsburg, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Industrie. Im Rahmen seiner Diplomarbeit untersuchte Herr Bastian Fries unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Ing. Rainer Grossmann und Einbindung der Industrie die Eignung von einfachen Stecker-Leistungsmessgeräten für Energieeffizienzmessungen der Marktüberwachungsbehörden.

Finanziell gefördert wurde das Vorhaben vom Bayerischen Wirtschaftsministerium.

Herr Fries verglich die Messergebnisse von zwei Stecker-Leistungsmessgeräten mit den Messergebnissen von zwei Präzisions-Leistungsmessern.

Wirkleistungsaufnahme im Stand-by	Ohne Statusanzeige	Mit Statusanzeige
Seit 6.1.2010	1,00 Watt	2,00 Watt
Ab 6.1.2013	0,50 Watt	1,00 Watt

Grenzwerte nach der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008

Die Überwachung der Grenzwerte für den Energiebedarf im Aus- und Bereitschaftszustand obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen.

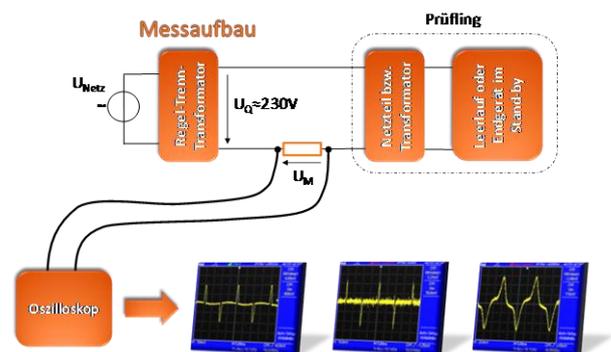
## Aufwändiges Messprozedere

Bei den zulässigen Grenzwerten für den Energiebedarf im Stand-By (siehe Tabelle) handelt es sich um relativ kleine Werte. Sie müssen außerdem mit einer sehr hohen Genauigkeit und nach festgelegten Normanforderungen nachgemessen werden.

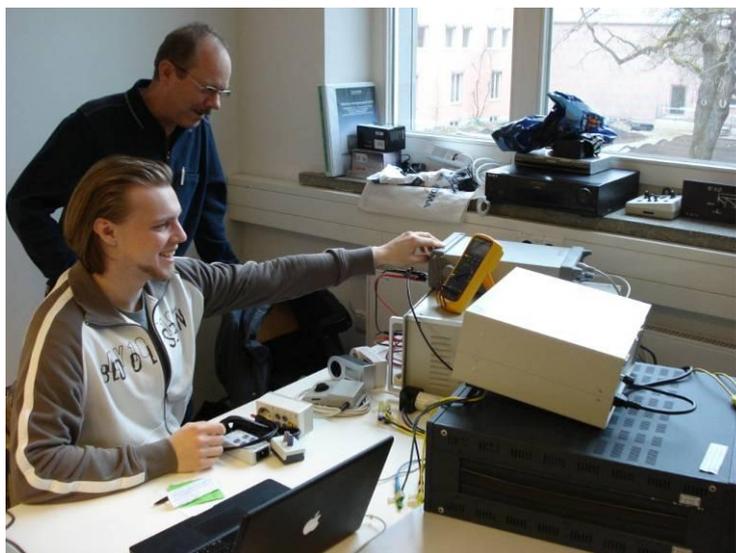
Dies ist nur mit aufwändiger, komplexer und kostenintensiver Messtechnik zu erreichen.

## Untersuchungen im Rahmen einer Diplomarbeit

Zur Messung der Stand-By – Leistung setzen verschiedene Bundesländer aufwändige ortsfeste und ortsbewegliche Messlabore ein. Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben schlug einen anderen Weg ein. Es sollte im Rahmen einer Diplomarbeit überprüft werden, ob eine Vormessung mit kostengünstigen Stecker-Leistungsmessgeräten ebenfalls verwertbare Messergebnisse liefert. Erst im konkreten Verdachtsfall sollte auf die aufwändige und kostenintensive Überprüfung in einem Messlabor zurückgegriffen werden.



Messaufbau zur Untersuchung der Wirkleistungsaufnahme im Stand-By



Diplomand Bastian Fries diskutiert mit Dr. Franz Gubitz von der Geräteuntersuchungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am aufwendigen Laboraufbau die Messergebnisse

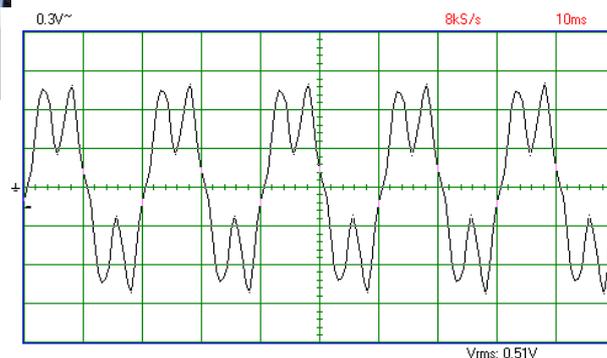
### Einfluss der Netzschwankungen untersucht

Es kam eine simulierte, steuerbare Versorgungsspannung zum Einsatz, bei welcher die signifikanten Kennwerte (Spannungseffektivwert, Frequenz, Verzerrung (THD)) kontrolliert verändert werden konnten. So war es möglich, die bei der realen Netzversorgungsspannung auftretenden Schwankungen dieser Kennwerte zu simulieren und deren Einflüsse auf die Messgenauigkeit der Stecker-Leistungsmessgeräte festzustellen. Bei den Kenngrößenschwankungen wurden die von DIN 50160 („Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“) vorgegebenen Grenzwerte verwendet. Alle Messungen wurden soweit möglich nach den Vorgaben von DIN 62301 („Elektrische Geräte für den Hausgebrauch – Messung der Stand-by-Leistungsaufnahme“) durchgeführt.

Als Vorbereitung wurden fünf elektrisch betriebene Geräte mit repräsentativen, d.h. möglichst unterschiedlichen Eigenschaften bezüglich des Stromaufnahmeverlaufs und der Höhe der Wirkleistungsaufnahme als Prüflinge ausgewählt. Dafür wurden die Eigenschaften von etwa 20 elektrisch betriebenen Haushaltsgeräten ausführlich untersucht.



Bildverlauf der Stromaufnahme von einem Schaltnetzteil für Schutzkleinspannung im Leerlauf



Bildverlauf der Stromaufnahme von einem Universal-Netzadapter

Bei der folgenden Vergleichsmessung wurde jeweils einer der erwähnten Kennwerte in den Grenzen nach DIN 50160 verändert. Zu jedem eingestellten Wert wurden dann die Messergebnisse aller vier Messgeräte aufgezeichnet. Auf diese Weise war es möglich, sowohl die allgemeine Messgenauigkeit der Stecker-Leistungsmessgeräte als auch deren Abhängigkeit von eventuell schwankenden Kennwerten zu beurteilen – als Bezug dafür dienten die Messergebnisse der zwei Präzisions-Leistungsmessgeräte.

### Kostengünstiges Messgerät zur orientierenden Messung gefunden

Es konnte ein geeignetes kostengünstiges und vor allem auch leicht zu bedienendes Stecker-Leistungsmessgerät gefunden werden, das in der Vergleichsmessung bei keinem Prüfling einen absoluten Fehler größer 0,1 Watt aufwies. Somit ist dieses Messgerät für die Vormessungen durch die Marktaufsicht brauchbar.

### Praxistest bestanden

Im Anschluss an die Diplomarbeit führte das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben im Handel Messungen mit dem Stecker-Leistungsmessgerät durch, um die Praxistauglichkeit der Erkenntnisse aus der Diplomarbeit zu testen.

In einer Messreihe wurden 50 Produkte aus der Unterhaltungselektronik untersucht wie

- Fernseher
- Heimkinosysteme
- Minianlagen
- Radiogeräte
- Hi-Fi-Recorder
- DVD-Player

Erfreulicherweise hielten alle hier überprüften Geräte die Grenzwerte zum Energieverbrauch im Aus- und Bereitschaftszustand der EG-Verordnung ein. Mit dem kostengünstigen Stecker-Leistungsmessgerät konnten die Überprüfungen vor Ort schnell, einfach und zuverlässig durchgeführt werden.

### Enorme Kosteneinsparung

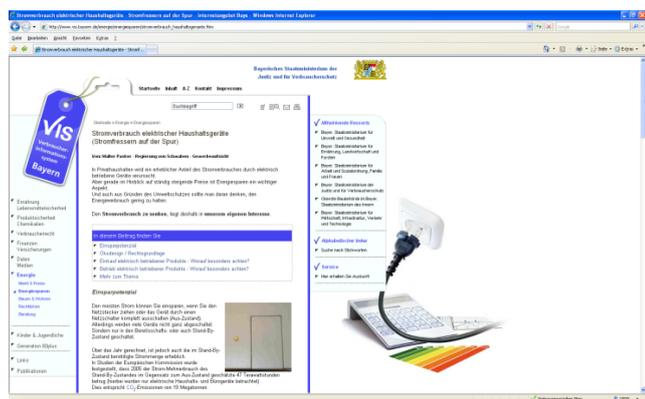
Die Ergebnisse der Diplomarbeit tragen auch zur Kostenersparnis für die Marktaufsichtsbehörden bei der Überprüfung der Stand-by-Leistungsaufnahme bei. Messungen an Einzelgeräten kosten bei der Geräteuntersuchungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit pro Gerät ca. 500 Euro. Bei externen Prüfstellen können Kosten bis zu 1.000 Euro anfallen. Allein für die 50 im Praxistest gemessenen Geräte wären somit Prüfkosten von mindestens 25.000 Euro angefallen. Angesichts der Tatsache, dass hier kein Verstoß festgestellt wurde, hätten diese Kosten nicht dem Inverkehrbringer auf-erlegt werden können, sondern wären der Behörde zu tragen gewesen.

### Öffentlichkeitsarbeit

Zur Information der Bürger über den Energieverbrauch im Stand-By Modus wurde im Rahmen der Projektarbeit ein Artikel im Verbraucherinformations-system (siehe <http://www.vis.bayern.de/>) erstellt.

### Marktüberwachungsprogramm

Im Jahr 2012 werden umfangreiche Messreihen mit dem kostengünstigen Stecker-Leistungsmessgerät durchgeführt.



Ferner veröffentlichte die Hochschule Augsburg die Ergebnisse der Diplomarbeit in ihrem Forschungsbericht 2011.

# Marktaufsicht auf Messen

## Einleitung

Die Gewerbeaufsichtsämter der jeweiligen Regierungen führen auf Messen und Ausstellungen in ihrem Aufsichtsbezirk umfangreiche Marktüberwachungstätigkeiten durch. Örtliche Schwerpunkte dieser Tätigkeit sind die Messestandorte Augsburg, München und Nürnberg.

Am Beispiel des Messestandortes Nürnberg werden die Aktivitäten der Bayerischen Gewerbeaufsicht in diesem Aufgabenfeld exemplarisch beschrieben.

Die Europäische Union verpflichtet die einzelnen Mitgliedstaaten zur Durchführung einer Marktüberwachung und zur Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Diese Verpflichtung resultiert unter anderem aus der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.

Mit der Umsetzung in nationales Recht durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wurden Bestimmungen auch zur Ausstellung von Produkten auf Messen aufgenommen. Eine ähnliche Bestimmung war bereits im Vorgängergesetz, dem Gerätesicherheitsgesetz enthalten und ist ebenfalls im neuen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das ab 1.12.2011 in Kraft ist, beinhaltet. Nach dieser Rechtsgrundlage finden Marktüberwachungsmaßnahmen auch auf Messen und Ausstellungen statt.

Konkretisiert werden die Maßnahmen in der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland (LV 36 Ausg. 2008), die der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als Arbeitshilfe für die Vollzugsbehörden herausgegeben hat. Dort wird unter anderem festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörde, in deren Bezirk die Messe stattfindet, Messekommissionen zusammensetzt und diesen vorsteht. Es ist festgelegt, wie der Informationsaustausch zwischen verschiedenen Marktaufsichtsbehörden zu erfolgen hat, wenn Mängel an ausgestellten Produkten festgestellt werden.

Die Marktaufsichtstätigkeit auf Messen stellt eine Form der aktiven Marktüberwachung dar. Ihr kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier bereits im Vorfeld des Inverkehrbringens unsichere bzw. nicht konforme Produkte aufgespürt werden können und der Marktzugang nicht konformer Produkte eingeschränkt werden kann, bevor sie den Verbraucher erreichen.



Dipl.-Ing. (FH) Kuno Seiler  
Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt

## Vorgehen bei der Planung der Marktaufsicht auf Messen in Nürnberg

Bereits zum Ende des Kalenderjahres wird eine Zusammenstellung aller im Aufsichtsgebiet im kommenden Jahr stattfindender Messen erstellt.

In dieser Aufstellung werden die zu beteiligenden Fachdezernate, andere Gewerbeaufsichtsämter und weitere Beteiligte, wie z. B. Mitglieder von Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften und sonstige Sachverständige festgelegt. Daraus ergeben sich die geplanten Marktaufsichtskommissionen und die geplanten Besichtigungstage. Für jede Messe wird ein Verantwortlicher im örtlichen Gewerbeaufsichtsamt bestimmt, dem dann die Einladung und letztlich Durchführung der Marktaufsichtskommissionen obliegt.

Im Aufsichtsgebiet der Regierung von Mittelfranken-Gewerbeaufsicht wurden im Jahre 2011 insgesamt 45 Messen abgehalten.

Die überwiegende Mehrzahl (40) sind Fachmessen, die sich speziell um Fachthemen drehen und daher von Fachbesuchern aufgesucht werden. So fanden beispielsweise folgende große Fachmessen statt:

- Internationale Spielwarenmesse (3.2.-8.2.11)
- Bio-Fach (16.2.- 19.2.11)
- Stone+tec (22.6.-25.6.11) und die
- Brau/Beviale (9.11.-11.11.11)

Neben diesen Fachmessen fanden auch fünf Verbrauchermessen statt. Die größten und bedeutendsten Verbrauchermessen sind im Frühjahr die Freizeitmesse und im Herbst die Consumenta.

## Durchführung der Marktaufsicht auf Messen

Für die großen Fachmessen wird in der Regel vor Ort ein Messebüro angemietet, in dem sich alle Beteilig-

ten zur Vor- und Nachbesprechung treffen. Marktaufsichtskommissionen werden dann überwiegend am 1. und 2. Messetag durchgeführt.

Vor Beginn des Besuchs der einzelnen Messestände werden Schwerpunkte der Besichtigungstätigkeit der einzelnen Kommissionen festgelegt. So werden im Bereich der Spielzeugmesse zum Beispiel separate Kommissionen für Holzspielzeug, elektrisches oder elektronisches Spielzeug, Spielplatzgeräte und Modellbauartikel gebildet. Im Bereich der Stone+tec wurden Kommissionen für das Steinsägen, das Bohren und Spalten, das Schleifen sowie für Transport und sonstige Werkzeuge zusammengestellt.

Zusammen mit den Messebeteiligten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Sachverständigen werden im Rahmen der Vorbesprechung Besichtigungsschwerpunkte der einzelnen Marktaufsichtskommissionen abgesprochen. Solche Schwerpunkte waren im Jahre 2011: Ermittlung und gegebenenfalls Verbesserung des Kenntnisstandes der Aussteller über die Neuerungen der Maschinenrichtlinie, Befestigung von Schutzeinrichtungen oder auch vorschriftsmäßige Kennzeichnung von Produkten.

Die eigentliche Tätigkeit an den einzelnen Messeständen besteht aus dem Gespräch mit den Verantwortlichen und der Besichtigung des jeweils ausgestellten Produktes. Soweit schriftliche Unterlagen wie Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse oder Bedienungsanleitungen vorhanden sind, werden diese eingesehen. Auffälligkeiten werden zum größten Teil vor Ort besprochen und erläutert, sofern sachkundige und kompetente Ansprechpartner am Messestand anwesend sind. Leider sind sehr oft nur Vertriebsmitarbeiter vor Ort, so dass detaillierte technische Defizite nicht ausreichend erörtert werden können. Hier wird der Aussteller aufgefordert, der Behörde im Nachgang der Messe entsprechende Unterlagen/Nachweise vorzulegen, um die Konformität des Produkts bewerten zu können.

Das Ausstellen auf Messen stellt kein Inverkehrbringen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes dar. Der einzelne Hersteller kann somit auch unvollständige Produkte ausstellen. Allerdings muss er nach § 3 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz darauf hinweisen, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt ist. Dies erfolgte in der Regel in der Vergangenheit durch ein entsprechendes Hinweisschild am Messestand.

Eine weitere wichtige Aufgabe der einzelnen Marktaufsichtskommissionen ist sicherzustellen, dass der Vorführibetrieb von Produkten oder Maschinen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt wird (§ 3 Abs. 5 letzter Satz ProdSG).

Oft werden Aussteller angetroffen, die ihre Produkte in Funktion darstellen wollen. Hierzu werden Schutzverkleidungen entfernt, Endschalter überbrückt und die Anlagen betrieben. Besucher sind daher oft Gefahren ausgesetzt. Hier muss der jeweilige Marktaufsichtsbeamte den sicheren Vorführibetrieb durchsetzen, in dem er z. B. Abschrankungen oder Verkleidungen aus Plexiglas anbringen lässt.

Nach Durchführung der Besichtigungstätigkeit treffen sich die Kommissionsteilnehmer zum Abschlussgespräch. Hier werden die Erfahrungen der einzelnen Kommissionen ausgetauscht und gegebenenfalls Schwerpunkte für die künftige Messetätigkeit besprochen.

Gerade die Arbeit der Marktaufsichtskommissionen stellt eine besonders effiziente Marktaufsichtsmaßnahme dar, weil die Hersteller/Importeure bereits im Vorfeld des Inverkehrbringens über ihre Verpflichtungen beraten werden können. Sie werden damit in die Lage versetzt, ihre Produkte noch rechtzeitig zu ändern, um sie konform auf dem Markt zu bringen.

# Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-

## 1

### Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und ist Teil der Fachabteilung II „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen StMAS.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ZLS sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die ZLS ist in folgenden Bereichen bundesweit tätig: Als Befugnis erteilende Behörde für GS-Stellen, die in der Europäischen Union und in der Europäischen Freihandelszone ansässig sind, für Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS), die regelmäßig überwachungsbedürftige Anlagen nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung prüfen und für Konformitätsbewertungsstellen als Notified Bodies. Für die zuletzt genannten Stellen ist die ZLS auch Notifizierende Behörde sowohl im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes als auch der Ortsbeweglichen Druckgeräte-Verordnung. Daher unterrichtet die ZLS auch die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Europäischen Notifizierungsinstruments (NANDO-Datenbank) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ProdSG und § 16 Abs. 4 ODV. Darüber hinaus werden alle Stellen von der ZLS überwacht, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Produkten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

## 2

### Tätigkeit

#### 2.1

#### Anerkennung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden insgesamt 64 Anerkennungs- / Benennungsverfahren von der ZLS durchgeführt. Sechs dieser Verfahren betrafen den Bereich der Zugelassenen Überwachungsstellen, 31 den Bereich der Notified Bodies sowie 27 den Bereich der GS-Stellen (davon 21 Verfahren bezüglich der Einbeziehung von Prüfberichten ausländischer Prüflaboratorien). Im Bereich der Notified Bodies wurde bei der Mehrzahl der Verfahren die Kompetenz auf Grundlage einer Akkreditierung festgestellt. Das Akkreditierungsstellengesetz sieht vor, dass die Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren durch die ZLS vorzunehmen sind. In den anderen beiden Bereichen wurden auf Grund fehlender

Regelungen der DAkkS bzw. reine Einbeziehung von Prüfberichten gemäß ZEK-Grundsatzbeschluss keine Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Die Entwicklung der Anzahl der Akkreditierungsverfahren kann auf Grund der geringen Datenbasis noch nicht abgeschätzt werden.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Zahl der Stellen, die eine Befugnis durch die ZLS erhalten haben, gleich geblieben ist. Am 31. Dezember 2011 waren noch 429 „ZLS-Akkreditierungen“ gültig. Im Vergleich zum Vorjahr sind 35 „Akkreditierungen“ aufgrund der Befristung auf fünf Jahre abgelaufen.

Im Bereich der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜSen) gibt es zum 31. Dezember 2011 noch insgesamt fünf „ZLS-Akkreditierungen“, die auch nach den ZLS-Regularien überwacht werden.

Auf Grund des Ablaufs der Umsetzungsvorschrift der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte und des damit verbundenen Systemwechsels hin zur Inspektionsstelle als Pflichtakkreditierung war es erforderlich, dass im Jahr 2011 alle in diesem Bereich notifizierten Stellen einem diesbezüglichen Akkreditierungsverfahren unterzogen werden mussten. Hierzu wurden über den Erfahrungsaustauschkreis ortsbewegliche Druckgeräte (ErfaoD), in dem alle interessierten Kreise vertreten waren, in Zusammenarbeit mit der ZLS und der DAkkS die dem Akkreditierungsverfahren zu Grunde gelegten Regelungen erarbeitet. Bis zum Ende des Jahres 2011 konnten alle neun Verfahren der in diesem Bereich tätigen Notified Bodies fristgerecht abgeschlossen werden.

Neben den v. g. Bereichen fanden auch Wieder-Anerkennungen in folgenden Richtlinienbereichen statt: Sportboote-RL, RL über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und RL über Gasverbrauchseinrichtungen.

#### 2.2

#### Überwachungsaktivitäten einschl. GS-Zeichen, Informationsverfahren

Produkte, die die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit nachweislich erfüllen, können auf Antrag des Herstellers bei einer GS-Stelle mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet werden. Damit die Verbraucher sich auf dieses Sicherheitszeichen verlassen können, wacht die ZLS über seine Zuerkennung. Auf Grund der bisher vor allem in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass ein wesentliches Instrument zur Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere der

GS-Stellen, neben der regelmäßigen Begutachtung vor Ort, die Auswertung von Schutzklauselverfahren und von RAPEX-Meldungen<sup>1</sup> sowie Meldungen (z. B. über ICSMS) und Anfragen von anderen externen Stellen oder Privatpersonen darstellt.

Sind mit GS-Zeichen gekennzeichnete bzw. EG-baumustergeprüfte Produkte von diesen Meldungen betroffen, überwacht die ZLS nach § 9 Abs. 3 ProdSG die betroffene Konformitätsbewertungsstelle.

Im Berichtszeitraum 2011 leitete die ZLS in 241 Fällen (2010: 228) entsprechende Überwachungen ein. Der Anstieg um 5,7 % gegenüber dem Jahr 2010 und liegt im Bereich der üblichen Schwankungsbreite. Erfasst werden sowohl GS-gekennzeichnete als auch EG-baumustergeprüfte Produkte, die Mängel aufweisen. Hinsichtlich der Informationsquelle ergibt sich hierbei folgendes Bild:

- Schutzklauselmeldungen: 53 (2010: 49)
- RAPEX-Meldungen: 25 (2010: 40)
- Sonstige Meldungen / Informationen: 163 (2010: 139).

Die meisten der gemeldeten Produkte unterliegen wiederum dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungs-Richtlinie), gefolgt von Produkten im Anwendungsbereich der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG sowie der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG. Die Hauptinformationsquelle ist wieder die Quelle „sonstige Meldungen / Informationen“.

Bei den Untersuchungen der ZLS wurde folgendes festgestellt: In 41,1 % der Fälle (2010: 41,8 %) wurde GS-Zeichen-Missbrauch durch den Hersteller bzw. Inverkehrbringer festgestellt. Dies bedeutet, dass bei über 40 % der überprüften und mit dem GS-Zeichen gekennzeichneten Produkte das GS-Zeichen unberechtigt oder ohne Durchführung eines erforderlichen Zuerkennungsverfahrens an dem Produkt angebracht worden ist. Somit wurde eine sicherheitstechnische Überprüfung bzw. Überwachung der Produktion durch eine GS-Stelle vorgetäuscht. Diese hohe Missbrauchsquote liegt auf dem Niveau der in den letzten Jahren festgestellten Quote. Die festgelegte Strategie zum Schutz des GS-Zeichens muss deshalb konsequent weiterverfolgt werden. Die diesbezügliche Umsetzung und Festlegung der Anforderungen im neuen Produktsicherheitsgesetz sind erfolgt, schlägt sich aber auf Grund des Inkrafttretens am 01. Dezember 2011 noch nicht bei den Zahlen für 2011 nieder. Die weitere Entwicklung muss kritisch beobachtet werden.

Die GS-Stellen meldeten im Berichtszeitraum 2011 insgesamt 105 (2010: 97) Fälle der Zurückziehung von GS-Zeichen-Zertifikaten. Diese Meldungen wurden, sofern Zertifikatsinhaber mit Sitz in Deutschland

betroffen waren, auch der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde und der jeweiligen obersten Landesbehörde über ICSMS bzw. per E-Mail (falls eine Meldung nicht in ICSMS eingestellt ist) übermittelt. Damit kommt die ZLS einem Beschluss des Arbeitsausschusses Marktüberwachung (AAMü) nach. Die Meldungen erfolgen zwischenzeitlich mit den in der ad-hoc Arbeitsgruppe des ZEK im Jahr 2009 erarbeiteten und abgestimmten Meldetexten. Diese Vereinheitlichung erleichtert zudem die Vollzugspraxis der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Einleitung von „flankierenden“ Maßnahmen beim Inhaber des GS-Zeichen-Zertifikats bezüglich des Inverkehrbringens des von Seiten der GS-Stelle als mangelhaft eingestuften Produktes.

In 31,5 % der Fälle (2010: 33,3 %) wurden die übermittelten Mängel von Seiten der GS-Stelle aufgrund einer Nachprüfung bestätigt. Die Ursache für die Mängel lag immer beim Hersteller, der die Bauteile der Konstruktion sicherheitstechnisch geändert hatte, dass sie nicht mehr dem geprüften Baumuster entsprachen. In diesen Fällen erfolgte unverzüglich eine Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates durch die GS-Stelle selbst sowie die Verkürzung der Zeiträume für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung der Produkte sofern der Hersteller noch weitere GS-Zeichen-Zertifikate besitzt (vgl. hierzu auch ZEK-Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2006-01). In einem Fall erfolgte eine regelwidrige Zuerkennung des GS-Zeichens durch die GS-Stelle selbst, da die Prüfungsdurchführung bezüglich einer normativen Anforderung nicht den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regelungen entsprach. Mit einem Beschluss des Erfahrungsaustauschkreises wurde die einheitliche Durchführung der Prüfungen sichergestellt.

Bei folgenden Produktgruppen kam es zu unterschiedlichen Bewertungen bei der GS-Zeichen-Zuerkennung und bei der Gefährdungsbewertung durch die Marktüberwachungsbehörden: Lavaleuchten (child appealing), Flutlichtstrahler (Anwendung von unterschiedlichen Normen) sowie Grillgeräte (Festlegung der heißen berührbaren Nichtfunktionsflächen). Dies machte entsprechende Festlegungen in den Erfahrungsaustauschkreisen im Arbeitsausschuss Marktüberwachung notwendig.

Auf Grund mehrerer österreichischer Schutzklauselmeldungen für Kabeltrommeln mit 380 V Stecker und Steckdosen wurde festgestellt, dass die diesbezüglich bestehenden Normen nicht eindeutige Regelungen hinsichtlich der Anwendbarkeit enthalten. Für eine einheitliche Bewertung wurde ein EK 1 - Beschluss in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden gefasst.

Das von der ZLS gesetzte Ziel, eine Bewertung innerhalb von 30 Tagen bei 80 % der Anlass bezogenen überwachten Konformitätsbewertungsstellen vorzunehmen, wurde erreicht. Da die Qualität der einzelnen Meldungen doch sehr unterschiedlich ist,

<sup>1</sup> RAPEX = Rapid Exchange of Information System; Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz (vgl. Produktsicherheits-Richtlinie 2001/59/EG)

sind in Einzelfällen zeitintensivere Verfahren zur Klärung erforderlich (zum Beispiel Nachprüfungen des Produktes bzw. Ermittlung, ob ein Zertifikat besteht).

### 2.3

#### **Überwachung Zugelassener Überwachungsstellen (ZÜS)**

Folgende Überwachungstätigkeiten wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

- Regelmäßige und anlassbezogene Überwachungsbegutachtungen (Schwerpunkt der regelmäßigen Überwachungsbegutachtungen lag im Jahr 2011 bei den Zugelassenen Überwachungsstellen als Prüfstellen von Unternehmen - PvU),
- Überwachungstätigkeiten im Rahmen von Wiederholungsanerkennungen,
- Überwachungstätigkeiten aufgrund von Informationen der Länder und Dritter (34 Meldungen; davon 16 Meldungen aus einem Bundesland wegen fehlendem oder unvollständigen Katastereinträgen).

Folgende Themen waren Schwerpunkte der durchgeführten Begutachtungen:

- Durchführung interner Audits durch die ZÜS.
- Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen der Länder über Zugelassene Überwachungsstellen, vor allem (soweit gefordert):
- Meldungen an die zuständigen Behörden über die Nichtbeseitigung von Mängeln.
- Meldungen an die zuständigen Behörden über die nicht fristgemäße Veranlassung wiederkehrender Prüfungen.
- Dokumentation zu gutachterlichen Äußerungen nach § 13 BetrSichV.
- Dokumentation zu Prüfungen nach § 14 BetrSichV (Prüfung vor Inbetriebnahme) und zu wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV.
- Disponierung von Prüfungen.
- Unterrichtung des Prüfpersonals in einem regelmäßigen internen Erfahrungsaustausch.
- Einarbeitung von neuem Prüfpersonal und Erweiterung bestehender Prüfbefugnisse.
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Prüfmittel einschließlich Kalibrierung.
- Teilnahme am Erfahrungsaustauschkreis ZÜS „EK ZÜS“ und den fachlichen Arbeitskreisen „AK ZÜS“.
- Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen vor Ort.

Bei der Begutachtung der Zugelassenen Überwachungsstellen waren die Feststellungen sehr unterschiedlicher Art. Nachfolgend zwei Punkte, hinsichtlich derer noch Verbesserungspotential gesehen wird:

- Die Umsetzung von Anweisungen der technischen Leitung an den einzelnen Standorten. Das erfordert eine wirksame Überprüfung der Umsetzung durch die Leitung der ZÜS, die damit ihrer Gesamtverantwortung (wie in § 21 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV gefordert) nachkommen muss.
- Ein weiterer Punkt betrifft die Meldepflichten nach den Verordnungen der Länder über Zugelassene Überwachungsstellen, die bedingt durch regionale Zuordnungsfehler und / oder mangelnde Umsetzung an den Standorten in einigen Fällen nicht bzw. nicht vollständig durchgeführt bzw. erfüllt wurden.

In beiden Fällen hat die ZLS als korrektive Maßnahmen eine Ausweitung der Überwachung der Tätigkeiten an den Standorten gefordert und Berichtspflichten über die Umsetzung von Anweisungen verlangt.

### 3

#### **GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum**

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in Kraft seit dem 01. Dezember 2011, ermöglicht einem größeren Kreis von Konformitätsbewertungsstellen als bisher eine Benennung als GS-Stelle zu erhalten. Aufgrund § 23 Abs. 5 ProdSG können nicht nur Konformitätsbewertungsstellen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, sondern auch Stellen aus der Europäischen Freihandelszone als GS-Stelle benannt werden. Eine Anfrage von einer Konformitätsbewertungsstelle aus der Schweiz liegt vor.

Die Voraussetzungen und die Anforderungen an die ausländischen Stellen sind identisch mit denen, die für GS-Stellen mit Sitz in Deutschland gelten. Zusätzlich ist aber der Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Land, in dem die beantragende Stelle ihren Sitz hat, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erforderlich (§ 23 Abs. 5 Nr. 1 ProdSG). Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage nach GPSG.

In einem solchen Verwaltungsabkommen werden u. a. die Anforderungen an die GS-Stelle, die Beteiligung der ZLS am Anerkennungsverfahren und die Überwachung der GS-Stelle durch die ZLS geregelt.

Derzeit sind acht ausländische GS-Stellen, die in Frankreich (drei), Italien (zwei), Dänemark, Finnland und Österreich (jeweils eine) ihren Sitz haben, für jeweils unterschiedliche Produktbereiche anerkannt. Von der slowakischen Konformitätsbewertungsstelle wurde eine Wiederbenennung als GS-Stelle nicht beantragt.

Weiterhin gibt es auch Auslandslaboratorien (v. a. in Asien), die nach ZEK-Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2002-01, an GS-Stellen angebunden sind. Dementsprechend wurden im Rahmen der Überwachungstätigkeiten auch Prüflaboratorien ausländischer GS-

Stellen und deren Anbindung an die jeweilige Zertifizierungsstelle in Europa überprüft.

Die Anzahl von Anträgen zu Erweiterungen der Anerkennungsbereiche und Planungen über weitere Standorte zeigen, dass die Nachfrage nach dem GS-Zeichen zunimmt. Auch eine Konformitätsbewertungsstelle in UK hat entsprechendes Interesse, als GS-Stelle tätig zu werden, bekundet.

## **4 Weitere Aktivitäten und Ereignisse**

### **4.1 National**

#### **Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)**

Die mittlerweile jährlich stattfindende Sitzung des ZEK befasste sich mit folgenden Themen:

Die Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts sowie die Zusammenarbeit der ZLS mit der DAkkS machen Änderungen der Geschäftsordnung (GO) des ZEK notwendig, die auch die Integrierung der Zugelassenen Überwachungsstellen betreffen. Die Beschlussfassung der überarbeiteten GO ist für die Sitzung im September 2012 vorgesehen.

Der seit dem Jahr 2002 geltende Grundsatzbeschluss zu Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen – ZEK-GB-2002-01 – wird ebenfalls bis zur nächsten Sitzung an die aktuellen Regelungen angepasst sowie hinsichtlich des bestehenden und mehrmals diskutierten Änderungsbedarfs aktualisiert.

Eine vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) eingerichtete Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass das für die PAK-Prüfung heranzuziehende Dokument ZEK 01.2-08 hinsichtlich der Stoffliste um zwei Stoffe zu ergänzen ist. Der ZEK teilt diese Ansicht und veranlasst die Änderung. Das angepasste Dokument ZEK 01.4-08 wurde auf der Homepage der ZLS eingestellt.

Die neue Richtlinie 2010/35/EU für ortsbewegliche Druckgeräte ist als Nachfolgerichtlinie der RL 1999/36/EG ab dem 01. Juli 2011 anzuwenden. Die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte (ODV) muss daher zeitnah geändert und angepasst werden.

### **4.2 Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch**

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen. Ergänzend sind produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet. Die Vertretung im europäischen Erfahrungsaustausch nehmen Delegierte wahr. Die Teilnahme am nationalen

EK ist für alle Stellen verbindlich in den Bescheiden der ZLS festgelegt.

Um allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs sowie der Bewertung in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen klären zu können, nehmen Mitarbeiter der ZLS an den Sitzungen teil.

### **4.3 Zusammenarbeit ZLS mit nationaler Akkreditierungsstelle (DAkkS)**

Der gesetzliche Rahmen für eine Zusammenarbeit der ZLS als Behörde, die für die Länder Befugnisse an Konformitätsbewertungsstellen erteilt, mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG). Die DAkkS ist verpflichtet, die Begutachtungen für den Bereich Sicherheitstechnik von der ZLS ausführen zu lassen. Unter Sicherheitstechnik fallen alle Bereiche, in denen nach dem Staatsvertrag Befugnisse durch die ZLS erteilt werden. Dazu gehören das Produktsicherheitsgesetz und die auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassenen Verordnungen zur Umsetzung von Europäischen Richtlinien, das Medizinproduktegesetz zur Umsetzung der Medizinprodukte-Richtlinie und der aktiven Implantate-Richtlinie, die Ortbewegliche Druckgeräte-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte und des ADR/RID sowie die 32. Bundesimmissionschutz-Verordnung zur Umsetzung der Outdoor-Richtlinie.

Über die Zusammenarbeit der ZLS und der DAkkS wurden am 01. Juni 2011 eine Rahmenvereinbarung und „Grundsätze der Verfahrensbearbeitung bei Begutachtungen“ abgeschlossen. Darin ist festgehalten, dass Mitarbeiter der ZLS als Begutachter für die DAkkS in Akkreditierungsverfahren im v. g. Bereich tätig werden. Dieser Weg musste gewählt werden, weil die European co-operation for Accreditation, kurz EA, deren Mitglied die DAkkS als nationale Akkreditierungsstelle ist, eine Beauftragung einer anderen Stelle, die nicht EA-Mitglied ist, nicht akzeptiert. Eine Beauftragung der ZLS, die nicht EA-Mitglied ist, war deshalb nicht möglich. Die DAkkS hätte sonst ihren Status als Unterzeichner eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung (MLA) verloren, was für die deutsche Wirtschaft beim Export von Waren und Dienstleistungen mit erheblichen Nachteilen verbunden gewesen wäre. Um einerseits die EA-Regeln nicht zu verletzen und andererseits den gesetzlichen Anforderungen des AkkStelleG zu genügen, wurde die Zusammenarbeit so vereinbart, dass die von der ZLS bestimmten Bearbeiter als Begutachter namentlich im Akkreditierungsverfahren eingebunden werden.

Die DAkkS wendet für die Aufnahme der Begutachter in das Begutachterverzeichnis die vom Akkreditierungsbeirat beschlossenen Regeln zum Begutachterwesen (Dokument der DAkkS 71 SD 0 008, Rev. 1 vom 14. November 2011) an. Danach kann eine Tä-

tigkeit in einer Befugnis erteilenden Behörde als Qualifikation anerkannt werden. Der Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter der ZLS ist noch nicht abschließend mit der DAkkS geklärt.

Das Verfahren nach der Rahmenvereinbarung wird seit dem 01. Juni 2011 angewendet. Für die Überwachung der von der ZLS vor dem Inkrafttreten des AkkStelleG erteilten „Akkreditierungen“ gilt darüber hinaus, dass die vorgesehenen Überwachungstermine der DAkkS mitgeteilt werden und die Begutachter der ZLS vor der Überwachung benannt werden. Die ZLS informiert die DAkkS in regelmäßigen Zeitabständen über die anstehenden Überwachungen. Die DAkkS hat dann die Möglichkeit zur Überwachung weiterer Akkreditierungen z. B. aus dem nicht privilegierten (sensiblen) Bereich, zusätzliche Begutachter zu beauftragen. Damit können Überwachungen gebündelt werden, was zu Synergieeffekten führt und die Stellen entlastet.

Bei neuen Akkreditierungsverfahren d. h. Anträgen auf Akkreditierung, die erstmals bei der DAkkS gestellt werden, können von der Zentralen Kundenkoordination der DAkkS (ZKK) sogenannte Begutachtungspakete zusammengestellt werden. Insbesondere bei Stellen, die in mehreren Fachbereichen akkreditiert werden wollen, werden mehrere Begutachtungen, sofern möglich, auf einen Termin gelegt. Aus der Erfahrung der ZLS sind diesem Verfahren Grenzen gesetzt, weil der Koordinationsaufwand die erzielbare Synergie übersteigt. Auch der Zeitaufwand für die Akkreditierungsentscheidung wird bei mehreren Beteiligten so groß, dass bei Stellen, die eine befristete Befugnis haben, die Akkreditierungsurkunde unter Umständen nicht rechtzeitig vorliegt, was zum Verlust des Status eines Notified Bodies führen kann.

Mit regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen ZLS und der Zentralen Kundenkoordination der DAkkS soll eine zügige Bearbeitung mit sinnvollen Begutachtungspaketen erreicht werden.

## **5 Sonstiges**

Die ZLS hat neben den bereits aufgelisteten Tätigkeiten und Aktivitäten auf mehreren Veranstaltungen Vorträge gehalten, bei denen das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf Zertifizierung, Akkreditierung, Benennung, Anerkennung, Befugniserteilung, Notifizierung sowie Überwachung von Stellen, Themen waren.

Weiterhin hatte die ZLS Besuch von einer hochrangigen Delegation von Vertretern der AQSIQ (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine – Staatliches Zentralamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne) aus China verantwortlich für den Vollzug der CCC-Zertifizierung (chinese compulsory certificate), der produkt-

übergreifenden Marktüberwachung, der Zulassung von Prüflaboratorien sowie der Einfuhrkontrollen, die sich allgemein für die Anerkennungsverfahren von Benannten Stellen und insbesondere für die Benennung von GS-Stellen und der diesbezüglichen Anforderungen sowie die hierfür geltenden Regelungen, interessierten.

## **6 Ausblick**

Das Jahr 2012 wird weiterhin geprägt sein von der Umsetzung und Weiterentwicklung der in der Rahmenvereinbarung und Verfahrensbeschreibung enthaltenen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen DAkkS und ZLS sowie der anderen Befugnis erteilenden Behörden. Dabei sind die berechtigten Belange der Befugnis erteilenden Behörden als auch die Belange der EA-Konformität zu berücksichtigen.

Die Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die ZLS am 15. Dezember 2011 durch die Ministerpräsidenten der Länder ermöglicht die Durchführung der Ratifizierung in allen Ländern. Damit werden die Voraussetzungen für eine Übernahme von Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung geschaffen.

Zur reibungslosen Einbindung dieser Aufgaben in die bestehende ZLS-Organisation ist die Erstellung eines detaillierten Umsetzungskonzeptes erforderlich und führt im Jahr 2012 sicherlich auch zu personellen Belastungen der ZLS. Die Einführung dieses Konzeptes soll voraussichtlich ab 01. Januar 2013 erfolgen

Auch das Jahr 2012 wird dementsprechend in ähnlicher Weise wie im Berichtszeitraum schon auf Grund der anstehenden umfangreichen Änderungen und Anpassungen den ZLS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hohe Flexibilität, vielseitiges Arbeiten und strategisches Handeln abverlangen.

# Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz

## Aufgaben

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nimmt geschäftsbereichsübergreifend vielfältige Serviceaufgaben für die Bayerische Gewerbeaufsicht wahr. Diese Aufgaben aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, der technischen Produktsicherheit und der Chemikaliensicherheit sind innerhalb des LGL dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit zugeordnet.

Auch 2011 stand die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) im Fokus der Gewerbeaufsicht. Da die koordinierende Stelle der GDA in Bayern beim LGL angesiedelt ist, kamen in diesem Zusammenhang zahlreiche Aufgaben auf das Landesinstitut zu.

In der Arbeitswelt stellen die Reduzierung von psychischen Belastungen und die umfassende Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter große Herausforderungen dar. Das vom StMAS konzipierte „Ganzheitliche Betriebliche Gesundheitsmanagementsystem (GABEGS)“ unterstützt Arbeitgeber bei der Verfolgung und Erreichung dieser Ziele. Das StMAS hat dem LGL wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit GABEGS zugewiesen.

Das Landesinstitut war 2011 auch eingebunden bei der Erhebung für den Ländervergleich zur Struktur der Gewerbeaufsicht in Deutschland.

Die Durchführung von Untersuchungen biologischer Arbeitsstoffe in der Luft an Arbeitsplätzen der Wertstoffsartierung, der Abwasserbehandlung/Kanalreinigung, im klinischen Bereich waren weitere Betätigungsfelder ebenso Messungen von chemischen Substanzen/Partikeln.

Wichtige Projekte im Bereich der Chemikaliensicherheit waren Untersuchungen zu Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Autoreifen sowie Untersuchungen zum Thema „Elektrogesetz“.

Das LGL führte eine Schwerpunktaktion „Zweirad-Bremsbeläge aus dem Billigmarktsegment bzw. von Herstellern aus Fernost“ durch. Zum Einsatz kam neben der lichtmikroskopischen Analyse auch ein Rasterelektronenmikroskop (REM) zum Nachweis von Asbest.

Zur anschaulichen Demonstration des umfassenden Themas Nanotechnologie baute das Landesinstitut das Demonstrationslabor „NanoLab“ auf.

Weitere Aufgaben waren das neue Messekonzept der Gewerbeaufsicht und die Weiterentwicklung der Thematik „Ergonomie“ in der ständigen Fachausstellung.

Schwerpunkte der Prüftätigkeiten der Geräteuntersuchungsstelle im Bereich technische Produktsicherheit waren die Überprüfung von Laserpointern, die elektrische Sicherheit von Haushaltsgeräten und Untersuchungen an Energiesparlampen sowie die chemische Sicherheit von Spielzeugen im Rahmen der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz

OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) ist das Managementsystem der Bayerischen Staatsregierung für mehr Gesundheit bei der Arbeit und Sicherheit technischer Anlagen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der bayerischen Unternehmen mit einem betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS weiter angestiegen. Mit Stand 31. Dezember 2011 waren im bayerischen Anerkennungsregister 358 Registereinträge, darunter 11 Sammelzertifikate aufgenommen. In den 347 eingetragenen Organisationseinheiten, überwiegend gewerbliche Unternehmen, sind mehr als 167.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Von den 39 Neuzugängen konnte das Landesinstitut bei 20 Unternehmen eine Förderung nach den vom StMAS vorgegebenen Fördergrundsätzen bewilligen.

Einige Aufgaben und Schwerpunkte des Landesinstituts im Berichtszeitraum sind in den Sonderberichten dieses Jahresberichts aufgeführt und werden dort eingehender erläutert.

Darüber hinaus darf auf den Jahresbericht des LGL verwiesen werden.



# Tabellenteil

**Tabelle 1:  
Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag  
31.12.2011)**

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Gewerbeaufsichtsämter		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1</b>	<b>Ausgebildete Aufsichtskräfte</b>												
	Höherer Dienst	12	2			57	5					69	7
	Gehobener Dienst	10				192	45					202	45
	Mittlerer Dienst					64	3					64	3
	Summe 1	22	2			313	53					335	55
<b>2</b>	<b>Aufsichtskräfte in Ausbildung</b>												
	Höherer Dienst											0	0
	Gehobener Dienst											0	0
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2					0	0					0	0
<b>3</b>	<b>Gewerbeärztinnen u. -ärzte</b>		1			14	9					14	10
<b>4</b>	<b>Entgeltprüferinnen u. -prüfer</b>					10	5					10	5
<b>5</b>	<b>Sonstiges Fachpersonal</b>												
	Höherer Dienst		2									0	2
	Gehobener Dienst	2										2	
	Mittlerer Dienst												
	Summe 5	2	2									2	2
<b>6</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>		7										7
	<b>Insgesamt</b>	24	12			337	67					361	79

**Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich**

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenkategorie	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1: Großbetriebsstätten</b>								
1000 und mehr Beschäftigte	348	5.997	3.309	9.306	454.293	254.222	708.515	717.821
500 bis 999 Beschäftigte	620	4.116	2.137	6.253	244.034	160.096	404.130	410.383
<b>Summe</b>	<b>968</b>	<b>10.113</b>	<b>5.446</b>	<b>15.559</b>	<b>698.327</b>	<b>414.318</b>	<b>1.112.645</b>	<b>1.128.204</b>
<b>2: Mittelbetriebsstätten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
250 bis 499 Beschäftigte	1.553	5.915	3.284	9.199	303.393	209.813	513.206	522.405
100 bis 249 Beschäftigte	4.785	6.943	4.093	11.036	411.008	282.076	693.084	704.120
50 bis 99 Beschäftigte	8.263	6.573	3.783	10.356	319.539	219.370	538.909	549.265
20 bis 49 Beschäftigte	24.745	10.791	5.623	16.414	429.084	270.819	699.903	716.317
<b>Summe</b>	<b>39.346</b>	<b>30.222</b>	<b>16.783</b>	<b>47.005</b>	<b>1.463.024</b>	<b>982.078</b>	<b>2.445.102</b>	<b>2.492.107</b>
<b>3: Kleinbetriebsstätten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
10 bis 19 Beschäftigte	35.278	8.607	6.058	14.665	258.696	185.893	444.589	459.254
1 bis 9 Beschäftigte	349.833	13.818	15.935	29.753	453.030	542.614	995.644	1.025.397
<b>Summe</b>	<b>385.111</b>	<b>22.425</b>	<b>21.993</b>	<b>44.418</b>	<b>711.726</b>	<b>728.507</b>	<b>1.440.233</b>	<b>1.484.651</b>
Summe 1 - 3	425.425	62.760	44.222	106.982	2.873.077	2.124.903	4.997.980	5.104.962
4: ohne Beschäftigte	82.544							
<b>Insgesamt</b>	<b>507.969</b>	<b>62.760</b>	<b>44.222</b>	<b>106.982</b>	<b>2.873.077</b>	<b>2.124.903</b>	<b>4.997.980</b>	<b>5.104.962</b>

Tabelle 3.1. (sortiert nach Leitbranchen): Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmassnahmen	Andnung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafverfahren
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
01	Chemische Betriebe	64	1.178	1.873	3.115	49	459	285	793	173	831	399	1.403	0	0	200	210	0	782	64	4	2.826	777	8	407	11	22		
02	Metallverarbeitung	29	1.431	5.998	7.458	17	351	466	834	50	610	571	1.231	0	0	285	171	0	547	101	3	3.915	685	4	194	32	34		
03	Bau, Steine, Erden	35	4.370	33.691	38.096	19	605	1.106	1.730	64	936	1.375	2.375	0	1	250	290	0	1.398	133	2	6.875	1.033	6	783	170	158		
04	Entsorgung, Recycling	1	345	2.853	3.199	1	125	321	447	1	246	439	686	0	0	125	73	0	421	23	3	1.490	62	0	86	12	48		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	125	4.513	34.934	39.572	73	867	2.046	2.986	229	1.292	2.535	4.056	0	0	169	433	0	3.120	68	5	8.168	253	6	4.486	107	15		
06	Leder, Textil	14	770	5.916	6.700	7	114	169	290	17	166	191	374	0	0	37	23	0	269	15	0	569	145	1	187	8	15		
07	Elektrotechnik	92	912	2.932	3.936	42	176	142	360	114	275	165	554	0	0	72	60	0	316	33	0	1.123	808	9	282	21	5		
08	Holz- und -verarbeitung	10	702	7.112	7.824	7	175	731	913	17	286	932	1.235	0	0	163	291	1	550	47	2	3.377	101	2	145	7	26		
09	Metallerzeugung	9	115	139	263	9	37	9	55	35	69	11	115	0	0	8	13	1	63	10	1	237	137	1	29	4	3		
10	Fahrzeugbau	70	261	261	592	45	84	28	157	166	166	34	366	0	0	29	37	0	194	26	0	668	629	6	110	1	5		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	5	1.554	15.468	17.027	3	249	1.383	1.635	5	366	1.807	2.178	2	0	384	330	2	1.319	37	2	4.625	115	1	161	24	61		
12	Nahrungs- und Genussmittel	25	1.352	13.151	14.528	18	388	969	1.375	50	688	1.116	1.854	0	0	366	137	0	1.050	83	1	5.404	514	5	223	38	96		
13	Handel	63	6.009	108.896	114.968	33	1.644	4.636	6.313	107	4.162	6.590	10.859	3	2	1.656	3.247	10	5.321	169	8	11.560	1.014	13	1.019	113	232		
14	Kredit-, Versicherungs-gewerbe	70	1.776	18.345	20.191	12	76	143	231	16	112	168	296	0	0	17	75	0	147	4	0	348	72	3	57	6	19		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	699	3.737	4.457	3	37	47	87	5	48	52	105	0	0	9	20	0	60	2	0	141	148	3	32	0	1		
16	Gaststätten, Beherbergung	4	1.654	44.062	45.720	4	181	874	1.059	8	270	1.110	1.388	0	1	98	86	0	1.096	13	0	3.632	9	0	275	48	24		
17	Dienstleistung	81	3.218	39.523	42.822	16	352	956	1.324	26	636	1.156	1.818	0	0	310	170	5	996	41	5	2.790	505	15	483	44	43		
18	Verwaltung	53	1.898	6.383	8.334	18	248	260	526	75	487	376	938	2	2	34	29	1	411	14	5	846	239	3	573	10	8		
19	Herstellung v. Zellstoff, Papier und Pappe	9	162	216	387	8	51	19	78	21	84	24	129	0	0	15	14	0	68	15	0	257	32	0	22	3	3		
20	Verkehr	41	2.636	22.879	25.556	15	658	1.443	2.116	71	1.147	1.947	3.165	2	0	90	253	1	2.547	64	0	18.078	764	4	352	470	3.584		
21	Verlags-gewerbe, Druck-gewerbe, Vervielfältigungen	26	999	4.938	5.963	12	149	218	379	25	238	268	531	0	0	27	67	2	333	22	3	1.068	541	7	83	7	12		
22	Versorgung	13	413	2.288	2.714	4	70	85	159	10	110	124	244	0	0	32	21	0	135	9	0	476	61	0	48	8	0		
23	Feinmechanik	30	1.241	7.225	8.496	13	219	357	589	27	351	443	821	0	0	90	80	1	529	33	0	1.583	299	1	709	12	11		
24	Maschinenbau	78	1.138	2.290	3.506	40	314	221	575	99	549	275	923	0	0	157	137	1	440	72	2	2.453	804	2	153	14	26		
	<b>Insgesamt</b>	<b>968</b>	<b>39.348</b>	<b>383.111</b>	<b>425.425</b>	<b>468</b>	<b>7.629</b>	<b>16.914</b>	<b>25.011</b>	<b>1.411</b>	<b>14.125</b>	<b>22.106</b>	<b>37.644</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>4.623</b>	<b>6.267</b>	<b>26</b>	<b>22.112</b>	<b>1.098</b>	<b>48</b>	<b>82.509</b>	<b>9.747</b>	<b>100</b>	<b>10.899</b>	<b>110</b>	<b>4.451</b>		

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufsrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	20.548	9.048	1.405	1	9.194	217	8	77.014	780	33	3.993	2.583	127
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.189	33	38	0	1.039	15	0	1.829	102	5	182	27	3
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	98	8	1	0	50	1	1	131	8	1	12	1	1
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	314	46	93	1	135	0	0	375	115	2	35	12	3
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	466	82	50	0	307	0	12	528	1	0	18	0	2
6	Ausstellungsstände	1.969	664	32	18	1.159	0	16	2.202	28	0	121	0	0
7	Straßenfahrzeuge	136	22	9	0	96	4	0	402	9	0	35	6	156
8	Schienenfahrzeuge	17	0	0	0	17	0	0	2	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	2	0	0	0	2	0	0	0	1	0	9	0	0
10	Heimarbeitsstätten	1.906	96	0	0	1.799	0	0	504	1	0	786	0	0
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	369	10	6	0	245	8	9	199	86	4	935	1	9
12	Übrige	1.349	168	54	0	744	22	10	3.663	1.264	86	3.509	81	18
	<b>Insgesamt</b>	<b>28.363</b>	<b>10.177</b>	<b>1.688</b>	<b>20</b>	<b>14.787</b>	<b>267</b>	<b>56</b>	<b>86.849</b>	<b>2.395</b>	<b>131</b>	<b>9.635</b>	<b>2.711</b>	<b>319</b>
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	1.047												

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention						Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufsrankheiten)	Revisionschriften	Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass						erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
				Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufsrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen											
<b>Anzahl der Tätigkeiten</b>	8.672	1.094	687	15.464	9.073	45	40.058	1.486	179	8.107	12.950	0	14.439	253	25.761	3.957	233	1.295	5.178	37
<b>Dabei berührte Sachgebiete</b>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
Arbeitsschutzorganisation	2.321	232	161	8.933	3.302	2	13.154	777	8	958	5.267	27.628	135	2	3.455	1.550	13	20	24	1
Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	2.482	217	92	11.056	3.113	3	17.681	720	16	1.720	6.257	57.634	50	5	1.327	2.836	20	9	23	4
Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1.742	185	87	10.083	2.853	2	15.579	893	13	1.088	6.363	50.276	28	4	1.333	2.143	22	5	4	0
überwachungsbedürftige Anlagen	767	86	24	1.195	280	0	5.427	58	4	568	3.086	9.889	369	9	647	107	16	1	8	0
Gefahrstoffe	1.104	581	120	2.395	908	9	6.155	212	41	889	2.423	11.052	426	14	3.772	238	7	24	75	20
explosionsgefährliche Stoffe	449	161	14	186	1.515	1	994	8	66	419	267	3.012	2.338	10	2.426	45	1	22	0	0
Biologische Arbeitsstoffe	116	20	22	106	251	0	759	39	1	78	230	1.169	0	0	147	2	0	0	0	0
Genetchn. veränderte Organismen	20	5	1	1	9	0	288	1	0	7	51	447	0	0	140	0	0	0	0	0
Strahlenschutz	132	28	5	40	10	0	1.417	0	1	33	219	1.717	672	2	5.431	27	1	8	3	0
Beförderung gefährlicher Güter	133	129	14	58	38	1	817	6	0	21	221	911	1	0	47	14	1	1	15	0
psychische Belastungen	76	24	18	137	449	0	453	31	2	1	70	314	0	0	18	1	0	0	0	0
<b>Summe Position 1</b>	<b>9.342</b>	<b>1.668</b>	<b>558</b>	<b>34.190</b>	<b>12.728</b>	<b>18</b>	<b>62.724</b>	<b>2.745</b>	<b>152</b>	<b>5.782</b>	<b>24.454</b>	<b>164.049</b>	<b>4.019</b>	<b>46</b>	<b>18.743</b>	<b>6.963</b>	<b>81</b>	<b>90</b>	<b>152</b>	<b>25</b>
<b>Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz</b>																				
Geräte- und Produktsicherheit	493	103	119	2.267	412	24	4.418	22	10	302	793	6.090	4	0	1.209	8	1	2	21	0
Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	291	443	20	254	1.749	7	818	1	17	244	233	1.848	35	1	906	23	1	4	4	2
Medizinprodukte	33	17	2	18	10	0	122	0	0	29	19	76	0	0	1.030	2	0	0	2	0
<b>Summe Position 2</b>	<b>817</b>	<b>563</b>	<b>141</b>	<b>2.539</b>	<b>2.171</b>	<b>31</b>	<b>5.358</b>	<b>23</b>	<b>27</b>	<b>575</b>	<b>1.045</b>	<b>8.014</b>	<b>39</b>	<b>1</b>	<b>3.145</b>	<b>33</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>27</b>	<b>2</b>
<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
Arbeitszeit	811	122	27	2.168	1.166	3	5.780	88	2	129	677	5.036	8.405	64	1.088	107	7	15	96	1
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.059	47	37	117	92	0	3.740	7	3	406	1.007	23.547	821	1	757	545	172	1.154	4.932	11
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	275	94	31	533	672	3	1.885	28	2	48	247	951	797	11	2.110	18	3	9	42	0
Mutterschutz	641	100	22	526	884	2	3.301	28	3	359	439	2.404	535	138	2.416	146	1	13	8	1
Heimarbeitsschutz	281	12	131	148	3	0	2.829	0	1	39	28	891	4	1	1.668	60	0	0	0	0
<b>Summe Position 3</b>	<b>3.067</b>	<b>375</b>	<b>248</b>	<b>3.492</b>	<b>2.817</b>	<b>8</b>	<b>17.535</b>	<b>151</b>	<b>11</b>	<b>981</b>	<b>2.398</b>	<b>32.829</b>	<b>10.562</b>	<b>215</b>	<b>8.039</b>	<b>876</b>	<b>183</b>	<b>1.191</b>	<b>5.078</b>	<b>13</b>
<b>Arbeitsmedizin</b>	<b>585</b>	<b>89</b>	<b>45</b>	<b>279</b>	<b>401</b>	<b>0</b>	<b>768</b>	<b>293</b>	<b>40</b>	<b>3.870</b>	<b>185</b>	<b>594</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>46</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Position 1 bis 5</b>	<b>13.811</b>	<b>2.695</b>	<b>992</b>	<b>40.500</b>	<b>18.117</b>	<b>57</b>	<b>86.385</b>	<b>3.212</b>	<b>230</b>	<b>11.208</b>	<b>28.082</b>	<b>205.486</b>	<b>14.622</b>	<b>262</b>	<b>29.973</b>	<b>7.876</b>	<b>266</b>	<b>1.287</b>	<b>5.257</b>	<b>40</b>

**Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008**

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mittteilung an andere Behörden		Revisionssschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	3960	1585	1005	359	499	241	274	191	26	103	2	32	96	189	122	152	734	354	8	6	0	7	22	3	268
Einführer	219	528	60	184	19	47	11	82	2	67	1	24	10	191	5	32	26	77	0	11	0	4	0	0	25
Händler	6489	2217	840	211	294	82	119	112	11	45	12	30	171	80	138	43	432	187	3	0	0	2	2	0	3570
Aussteller	1123	7	269	1	173	0	53	1	5	1	6	0	21	1	31	0	174	0	0	1	0	0	0	0	0
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	62	171	12	32	5	13	21	45	2	40	0	10	14	57	12	19	19	42	1	3	0	12	0	0	20
<b>Insgesamt</b>	<b>11853</b>	<b>4508</b>	<b>2186</b>	<b>787</b>	<b>990</b>	<b>383</b>	<b>478</b>	<b>431</b>	<b>46</b>	<b>256</b>	<b>21</b>	<b>96</b>	<b>312</b>	<b>518</b>	<b>308</b>	<b>246</b>	<b>1385</b>	<b>660</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>3883</b>

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	<b>Insgesamt</b>
Anzahl	2784	473	1004	123	73	18	26	132	29	21	13	<b>4696</b>

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	16	2	0	0	0	0	16	2
12	Erstickungsgase	3	0	0	0	0	0	3	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	240	14	0	0	0	0	240	14
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	1062	146	0	0	1	0	1063	146
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	1336	639	0	0	0	0	1336	639
24	Strahlen	13	2	0	0	0	0	13	2
31	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	335	193	0	0	0	0	335	193
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	544	184	0	0	0	0	544	184
42	Erkrankungen durch organische Stäube	83	27	0	0	0	0	83	27
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	536	90	0	0	0	0	536	90
51	Hautkrankheiten	553	197	0	0	0	0	553	197
61	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
-		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>		<b>4721</b>	<b>1494</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4722</b>	<b>1494</b>
-									
-									
	<b><u>Nicht zugeordnete Berufskrankheiten</u></b>								
-									
99	BK noch nicht festgelegt	62	18	0	0	0	0	0	0
92-7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	11	0	0	0	0	0	11	0